Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 16. Sitzung (04.02.1926)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

№ 90

Beilage zur Niederschrift über die 16. Sitzung vom 4. Februar 1926.

Im Namen des badischen Volkes

Beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Dr. Köhler und den Minister des Innern Remmele, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die neunte Aenderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und die achte Aenderung des Steuerverteilungsgesetzes

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zu Vertretern der Regierung für diese Vorlage werden die Ministerialräte Dr. Bund und Weitzel bestellt.

Karlsruhe, den 23. Januar 1926.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk

Der Finanzminister
Dr. Köhler

Der Minister des Innern
Remmele

Entwurf eines Gesetzes

über

die neunte Aenderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und die achte Aenderung des Steuerverteilungsgesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . 1926 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz über die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb (Grund- und Gewerbesteuergesetz) vom 4. August 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 289) in der Fassung der Gesetze vom 13. April, 21. August und 2. Oktober 1923, 3. März, 18. März und 2. Juli 1924, 6. Mai und 22. Oktober 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 77, 261 und 315, 1924 Seite 35, 47 und 188, 1925 Seite 127 und 279) sowie der Verordnung vom 20. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 330) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Absatz 2 ist statt „§ 10 des Landessteuergesetzes" zu setzen „§ 10 des Finanzausgleichsgesetzes".
2. Im § 3 wird am Schlusse eingefügt:
   „Zur Gewerbeertragsteuer sind die Gesellschafter von offenen Handels- und Kommanditgesellschaften selbständig steuerpflichtig."
3. Im § 4
   a) ist in Absatz 1 Ziffer 2 statt „des Betriebsvermögens" zu setzen „des Gewerbebetriebs",
   b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:
      „Für das Grundvermögen oder den Gewerbebetrieb einer Ehefrau ist der Ehemann steuerpflichtig. Lebt die Ehefrau dauernd von ihrem Manne getrennt, so ist sie selbständig steuerpflichtig. Für das Grundvermögen oder den Gewerbebetrieb einer fortgesetzten Gütergemeinschaft ist der überlebende Ehegatte steuerpflichtig."
4. Im § 6
   a) wird in Absatz 2 am Schlusse eingefügt:
      „Der Gewerbeertrag wird nach den Bestimmungen des Reichseinkommensteuergesetzes und Reichskörperschaftsteuergesetzes über das Einkommen aus Gewerbebetrieb und dessen Ermittlung sowie nach den §§ 50a und 50b dieses Gesetzes festgestellt. Wird für die genannten Reichssteuern das Einkommen aus Gewerbebetrieb nicht ermittelt oder als solches der Veranlagung nicht zugrunde gelegt, so ist der Gewerbeertrag für die Gewerbesteuer selbständig festzustellen.";
   b) erhält Absatz 4 folgende Fassung:
      „(4) Die das Grundvermögen betreffenden Verhältnisse stellt das Finanzamt fest, in dessen Bezirk das Grundvermögen liegt. Hierüber erteilt es dem Pflichtigen einen Einschätzungsbescheid. Gegen den Einschätzungsbescheid sind dieselben Rechtsmittel gegeben wie gegen einen Steuerbescheid; mit dem Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid nach Absatz 1 können jedoch die Feststellungen nach

dem Einschätzungsbescheid nicht angefochten werden."

5. Im § 7
   a) erhält in Absatz 1 Ziffer 6 folgende Fassung:
      „6. sonstiges Betriebsvermögen
         a) Steuerwert,
         b) steuerpflichtiger Ertrag.",
   b) ist in Absatz 2 statt „alles Grund- und Betriebsvermögen" zu setzen „das gesamte Grund- und Betriebsvermögen und den gesamten Gewerbeertrag".
6. Im § 8 wird am Schlusse eingefügt: „Das gleiche gilt für den Ertrag nach Gruppe 6."
7. Der § 9 erhält folgende Fassung:
   „(1) Der Steuergrundbetrag für das Grundvermögen beträgt von je 100 RM Steuerwert . . . . . 26 Rpf;
   der Steuergrundbetrag ermäßigt sich bei einem Gesamtwert des steuerbaren Grundvermögens von 10 000 RM und weniger auf . . . . . 15 Rpf;
   von mehr als 10 000, aber nicht mehr als 20 000 RM auf . . . . . 20 Rpf.
   (2) Der Steuergrundbetrag für das Betriebsvermögen beträgt von je 100 RM Steuerwert . . . . . 15 Rpf,
   der Steuergrundbetrag ermäßigt sich bei einem Gesamtwert des steuerbaren Betriebsvermögens von 10 000 RM und weniger auf . . . . . 8 Rpf,
   von mehr als 10 000, aber nicht mehr als 20 000 RM auf . . . . . 12 Rpf.
   (3) Der Steuergrundbetrag für den Gewerbeertrag beträgt von je 100 RM Ertrag
   von den ersten angefangenen oder vollen 3000 RM . . . . . 1 RM,
   von den nächsten angefangenen oder vollen 7000 RM . . . . . 2 RM,
   von den nächsten angefangenen oder vollen 10 000 RM . . . . . 2,75 RM,
   von dem Mehrbetrag . . . . . 3,80 RM.
   (4) Durch das Finanzgesetz wird bestimmt, wieviele Hundertteile der in den Absätzen 1 bis 3 festgesetzten Steuergrundbeträge in jedem Jahr des Haushaltszeitraumes zu erheben sind."
8. Im § 10
   a) wird in Absatz 2 hinter „Betriebsvermögens" eingefügt „oder der Gewerbeertrag",
   b) ist in Absatz 3 zu setzen statt „Grund- oder Betriebsvermögen" „Grundvermögen oder Gewerbebetriebe", statt „übergeht" „übergeht" und hinter „Steuer" jeweils einzufügen „Grund- oder Betriebsvermögen".
9. Im § 16 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
   „(2) Diese Werte sind für alle zusammenhängenden Waldgrundstücke von mehr als 2 Hektar bei einem Gesamtwaldbesitz des gleichen Eigentümers von mehr als 6 Hektar und bei einer Umtriebszeit von mehr als 80 Jahren um 40 vom Hundert erhöhen, jedoch mit der Einschränkung, daß die erhöhten Steuerwerte nicht mehr als 3500 RM für den Hektar betragen."
10. Im § 21 erhält Absatz 4 folgende Fassung:
    „(4) Für alle zusammenhängenden Waldgrundstücke von mehr als 2 Hektar ist bei einem Gesamtwaldbesitz des gleichen Eigentümers von mehr als 6 Hektar und bei einer Umtriebszeit von mehr als 80 Jahren statt des Fünfundzwanzigfachen der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Roherträge als Steuerwert für den Hektar das Fünfundreißigfache, aber nur bis zum Höchstbetrag von 3500 RM in Ansatz zu bringen."
11. Im § 25
    a) wird nach den Worten „befreit sind:" eingefügt:
       „1. die dem Deutschen Reiche gehörigen Grundstücke, die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, nach Maßgabe von § 4 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reiches, der Länder und der Gemeinden;",
    b) wird Ziffer 1 Ziffer 1 a,
    c) werden in Ziffer 2 die Worte „dem Deutschen Reiche," und „Reichs- oder" gestrichen,
    d) wird in Ziffer 3 am Schlusse eingefügt:
       „die den staatlichen Universitäten und Hochschulen gehörigen Grundstücke sind jedoch nur steuerfrei, wenn sie diesen Zwecken nur mittelbar dienen;".
12. Im § 35
    a) wird nach den Worten „befreit sind:" eingefügt:
       „1. die dem Deutschen Reiche gehörigen Gebäude, die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, nach Maßgabe von § 4 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die

gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden;",

b) wird Ziffer 1 Ziffer 1 a,

c) werden in Ziffer 2 die Worte „dem Deutschen Reiche," und „Reichs- oder" sowie der zweite Halbsatz von Satz 2 und der Satz 3 gestrichen,

d) wird in Ziffer 3 statt des zweiten Satzes eingefügt:

„Die den staatlichen Universitäten und Hochschulen gehörigen Gebäude sind jedoch auch steuerfrei, wenn sie diesen Zwecken nur mittelbar dienen;" ,

e) wird nach Ziffer 5 eingefügt:

„5a. Die fremden Staaten gehörigen Gebäude, die von ihren Botschaften, Gesandtschaften und Konsulaten für ihre Zwecke benutzt werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird;".

13. Der § 36 erhält folgende Fassung:

„(1) Neue Gebäude, die ausschließlich oder in der Hauptsache Wohnzwecken dienen und nach dem 1. Januar 1926 fertiggestellt werden, bleiben, ohne Rücksicht auf ihre Größe, vom Beginn des auf das Ende des Kalenderjahres der Fertigstellung folgenden Rechnungsjahres an gerechnet, drei Jahre lang vom Beizug zur Steuer befreit und werden erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.

(2) Gebäude mit Kleinwohnungen bis zur Größe von höchstens 150 Quadratmeter Wohnfläche, welche nach dem 1. Januar 1926 fertiggestellt werden, bleiben, vom Beginn des auf das Ende des Kalenderjahres der Fertigstellung folgenden Rechnungsjahres an gerechnet, zehn Jahre lang vom Beizug zur Steuer befreit und werden erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.

(3) Die Vorschrift in Absatz 2 gilt auch für solche Gebäude mit Kleinwohnungen von nicht mehr als fünf Wohnräumen außer der Küche und bis zur Größe von höchstens 125 Quadratmeter Wohnfläche, die zwischen dem 1. Juli 1918 und dem 1. Januar 1926 ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel oder von Reich, Land, Kreisen, Gemeindeverbänden, Gemeinden oder gemeinnützigen Bauvereinigungen fertiggestellt worden sind; für Gebäude, die in den Jahren 1918 und 1919 fertiggestellt worden sind, mindert sich die Zahl der Freijahre jedoch entsprechend.

(4) Neue Gebäude, die mit Hilfe einer Brandentschädigung wieder erstellt werden, gelten nicht als Neubauten im Sinne der Absätze 1 bis 3, auch wenn sie den Bedingungen für die Steuerbefreiung entsprechen. Enthält jedoch ein solches Gebäude mehr selbständige Wohnungen als das zerstörte Gebäude, so bleiben die entsprechenden Gebäudeteile für die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Zeit steuerfrei. Tritt ein neues Gebäude, das den Bedingungen für die Steuerbefreiung entspricht, an die Stelle eines schon bisher nach den Absätzen 1 bis 3 steuerfreien Gebäudes, so bleibt das ganze Gebäude steuerfrei, jedoch in dem Umfang des zerstörten Gebäudes nur bis zu dem Zeitpunkt, mit dem die Steuerfreiheit des zerstörten Gebäudes erloschen wäre.

(5) Wird ein nach den Absätzen 1 bis 4 steuerfreies Gebäude veräußert, so wird die Steuerfreiheit davon nicht berührt."

14. Im § 38 Absatz 3 wird am Schlusse eingefügt:

"; im Falle der Befreiung des Gebäudeeigentümers nach § 36 bleibt der Eigentümer des Platzes auch dann steuerfrei, wenn er denselben dem Gebäudeeigentümer durch Bestellung eines Erbbaurechts im Sinne der Verordnung vom 15. Januar 1919 gegen mäßigen, durch die Vollzugsverordnung zu bestimmenden Erbbauzins überlassen hat."

15. Der § 45 erhält folgende Fassung:

„Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues und des stehenden Gewerbes wird mit dem Betriebsvermögen im Sinne der §§ 48 bis 50, der Betrieb des Bergbaues und des stehenden Gewerbes außerdem mit dem Ertrag im Sinne der §§ 50a und 50b veranlagt."

16. Im § 47

a) wird nach den Worten „befreit sind:" eingefügt:

„1. die Betriebe und Verwaltungen des Deutschen Reichs, die nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerfrei sind, nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden;",

b) wird Ziffer 1 Ziffer 1a,

c) werden in Ziffer 2 die Worte „vom Deutschen Reiche," gestrichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

17. Im § 48

a) werden in Absatz 4 die Worte „Ziffer 2 aufgeführten Betriebsvermögensteile sowie an der Hälfte des Wertes der in Absatz 3 Ziffer 1" gestrichen,

b) wird in Absatz 5 als Satz 2 eingefügt: „Das gleiche gilt für die für den Wirtschaftsbetrieb bestimmten Futter-, Streu- und Düngervorräte sowie das Saatgut."

18. Im § 49 erhält Absatz 3 Satz 2 folgende Fassung: „In der gleichen Weise wird bei der Ermittlung des Betriebsvermögens der Rheinischen Hypothekenbank Mannheim verfahren."

19. Der § 50 erhält folgende Fassung:

„Der nach § 49 festgestellte Steuerwert des Betriebsvermögens aller von einem gewerblichen Betriebsunternehmer in Baden betriebenen gewerblichen Unternehmungen oder aller von einem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmer in Baden betriebenen land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmungen bleibt steuerfrei, wenn er bei gewerblichen Unternehmungen 2500 RM, bei land- und forstwirtschaftlichen Unternehmungen 5000 RM nicht übersteigt."

20. Nach § 50 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 50a.

Der nach § 6 Absatz 2 festgestellte Gewerbeertrag wird mit folgenden Aenderungen zur Gewerbesteuer veranlagt:

1. Vom Gewerbeertrag werden abgesetzt:

a) der auf das eigene, gewerblich genutzte Grundvermögen entfallende Ertrag; läßt sich dieser Ertrag nicht ohne weiteres genau feststellen, so werden 4 vom Hundert des nach § 62 maßgebenden Steuerwerts des Grundvermögens vom Gewerbeertrag abgesetzt,

b) bei allen natürlichen Personen mit einem steuerpflichtigen Gewerbeertrag von nicht mehr als 5000 RM ein fester Betrag von 1000 RM für den Steuerpflichtigen.

2. Zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben gehören nicht:

a) die Sonderleistungen nach § 17 des Einkommensteuergesetzes und nach den §§ 13 und 14 des Körperschaftsteuergesetzes,

b) die Zinsen für die nicht unmittelbar [illegible] dem laufenden Geschäftsbetrieb herrü[illegible] den Schulden,

c) die Gewerbesteuern, soweit sie aus dem [illegible] trag bezahlt oder in der Bilanz zurück[illegible] stellt sind,

d) der Miet- oder Pachtzins für das dem [illegible] werbebetrieb dienende, gemietete oder [illegible] pachtete Betriebsvermögen,

e) bei Vereinigungen zu gemeinsamem [illegible] kaufe von Lebensmitteln oder hau[illegible] schaftlichen Gegenständen im großen [illegible] zum Absatz im kleinen der sogenannte [illegible] dengewinn, soweit dieser 5 vom Hun[illegible] der auf die Waren geleisteten Barzahlu[illegible] übersteigt; hierbei macht es keinen Un[illegible] schied, ob der Kundengewinn Mitglie[illegible] oder Nichtmitgliedern gewährt wird,

f) die Steuer gemäß § 10 Absatz 1 des Ge[illegible] erwerbsteuergesetzes vom 12. Septe[illegible] 1919 nebst Zuschlägen oder die hierfür [illegible] machten jährlichen Rücklagen,

g) die Kosten der Ausgabe von Aktien [illegible] sonstigen Gesellschaftsanteilen, soweit [illegible] nicht aus dem Emmissionsagio gedeckt [illegible] den sind.

§ 50b.

Maßgebend für die Feststellung des Ertrag[illegible] das Ergebnis des Kalenderjahres, welches [illegible] Rechnungsjahr vorausgeht, für das die S[illegible] veranlagt wird; hat ein Gewerbebetrieb erst [illegible] Laufe dieses Kalenderjahres begonnen, so ist, [illegible] gesehen von § 11 Absatz 2, der Ertrag des er[illegible] vollen Jahres zugrunde zu legen. An die S[illegible] des Kalenderjahres tritt bei Unternehmun[illegible] die Geschäftsbücher führen und für ein vom [illegible] lenderjahr abweichendes Geschäftsjahr regelm[illegible] Abschlüsse machen, das in diesem Kalender[illegible] endende Geschäftsjahr."

21. Im § 51

a) ist in Absatz 1 statt „Betriebsvermögen erl[illegible] hat" zu setzen „gewerbesteuerpflichtig gewe[illegible] ist",

b) wird in Absatz 2 hinter „2000 Reichsma[illegible] eingefügt „oder sein steuerpflichtiger Gewe[illegible] ertrag sich um mindestens 500 Reichsmark [illegible]

22. Im § 52 Absatz 2 wird hinter Ziffer 4 einge[illegible] „5. den Gewerbeertrag nach § 50a für [illegible]

Unternehmung. Dabei können auch Einzelangaben gemäß § 50a verlangt werden."

23. Im § 54

a) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Der Gewerbebetrieb ist in den Gemeinden steuerpflichtig, in denen sich am Stichtage eine Betriebsstätte im Sinne des § 10 des Finanzausgleichsgesetzes befindet. Soweit hiernach das gewerbliche oder land- und forstwirtschaftliche Betriebsvermögen eines Unternehmers auf mehrere Gemeinden zu zerlegen ist, gelten folgende Grundsätze:

1. der auf jede Gemeinde entfallende Anteil am stehenden Betriebsvermögen wird nach dem Verhältnis des in der Gemeinde befindlichen stehenden Betriebsvermögens zum gesamten stehenden Betriebsvermögen berechnet;
2. das umlaufende Betriebsvermögen wird zerlegt:
   a) bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmungen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Einnahme;
   b) in den übrigen Fällen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, jedoch ausschließlich der von dem Gesamtüberschusse berechneten Vergütungen (Tantièmen) des Verwaltungs- und Betriebspersonals. Bei Gewerbebetrieben, die nicht in der Form der juristischen Person betrieben werden, kommt als Ausgabe für die persönlichen Arbeiten und Dienste des Steuerpflichtigen ein Betrag von 6000 *RM* in Ansatz. Bei Eisenbahnunternehmungen kommen die Gehälter und Löhne des in der allgemeinen Verwaltung beschäftigten Personals nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Dritteln ihrer Beträge in Ansatz;
   c) wenn sich eine Betriebsstätte, innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen sind, über mehrere Gemeinden erstreckte, nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der in den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenen Gemeindelasten.",

b) werden als Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Für die Zerlegung des Gewerbeertrags finden die Vorschriften des Absatzes 2 Ziffer 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Stichtages der nach § 50b für die Feststellung des Ertrags maßgebende Zeitraum tritt und daß der Gemeinde, in der die Leitung des Gesamtbetriebs während des größten Teils des genannten Zeitraums stattfand, der zehnte Teil des Ertrags vorab zugewiesen wird.

(4) Beträgt der hiernach auf eine Gemeinde entfallende Anteil am Betriebsvermögen oder am Gewerbeertrag je weniger als 1000 *RM*, so unterbleibt die Ueberweisung. Der Anteil einer solchen Gemeinde wächst der Gemeinde zu, in der sich die Leitung des Gesamtbetriebs oder, falls diese außerhalb Badens liegt, die badische Hauptbetriebsstätte befindet."

24. Der § 55 erhält folgende Fassung:

„Die Zerlegung und Zuweisung der Steuerwerte und Gewerbeerträge auf die einzelnen Gemeinden erfolgt durch das Finanzamt, in dessen Bezirk der Unternehmer zur Landessteuer veranlagt ist. Gegen die Entscheidung des Finanzamts ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an das Landesfinanzamt und gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof nach § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässig. Die Klage ist gegen die Gemeinde zu richten, in welcher der Steuerwert oder der Gewerbeertrag veranlagt ist."

25. Im § 56 wird in den Ziffern 1, 2 und 5 jeweils hinter „Steuerwerte" eingefügt „und Gewerbeerträge".

26. Im § 57

a) wird eingefügt hinter „Steuerwerten" „und Gewerbeerträgen" und hinter „Gemeindesteuer:":

„1. die Reichsbahngesellschaft mit den zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen Grundstükken und Gebäuden, jedoch nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden nur in dem Umfang,

in dem das Unternehmen „Deutsche Reichsbahn" am 12. Februar 1924 der Grundsteuer unterworfen war;",

b) wird Ziffer 1 Ziffer 1a,

c) erhält Ziffer 4 zweiter Halbsatz folgende Fassung:

„jedoch sind von der Steuerpflicht ausgeschlossen: die Dienstgebäude der Zentralbehörden der nach § 18 der badischen Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften, die unter § 35 Ziffer 4 fallenden Gebäude, die der Veranstaltung von Leibesübungen dienenden Grundstücke und Gebäude, Altersheime, Kinderbewahranstalten, Stationen der ambulanten Krankenpflege, Gebäude, die der Unterbringung von Waisen oder der Pflege nicht vollsinniger, krüppelhafter, epileptischer, schwachsinniger oder sittlich gefährdeter Personen oder ausschließlich der Krankenpflege gewidmet sind, letztere aber nur, wenn sie in erheblichem Maße den Interessen der Angehörigen der Steuergemeinde dienen, oder nach Art und Umfang ihres Betriebes nicht eine erhebliche Steigerung des Gemeindeaufwandes verursachen;",

d) wird Ziffer 5 gestrichen.

27. Im § 58

a) wird in den Absätzen 1 und 2 Ziffer 1 jeweils hinter „Steuerwerte" eingefügt „und Gewerbeerträge",

b) wird in Absatz 2 hinter „Steuerwerten" eingefügt „und Gewerbeerträgen",

c) ist in Absatz 2 Ziffer 2 statt „Steuerwerte des Betriebsvermögens" zu setzen „Gewerbebetriebe".

28. Nach § 58 wird eingefügt:

„§ 58a.

(1) Für die Gemeinde- und die Kreissteuern betragen die Steuergrundbeträge

für das Grundvermögen von je 100 RM Steuerwert . . . . . 40 RPf,

für das Betriebsvermögen von je 100 RM Steuerwert . . . . . 16 RPf,

für den Gewerbeertrag von je 100 RM Ertrag . . . . . 3 RM.

(2) In den Gemeinden kann durch Gemeindebeschluß bestimmt werden, daß der Steuergrundbetrag für das Grundvermögen oder einzelne Gruppen desselben (§ 7 Absatz 1) oder der Steuergrundbetrag für das Betriebsvermögen oder den Gewerbeertrag bis zu 50 vom Hundert erhöht wird. Beträgt die Erhöhung mehr als vom Hundert, so bedarf der Gemeindebeschluß der Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums.

(3) Durch den Gemeindevoranschlag und den Kreisvoranschlag sowie etwaige Nachträge dazu wird für das Rechnungsjahr bestimmt, wieviel Hundertteile der Steuergrundbeträge zu erheben sind. Die Hundertteile sind für alle Gruppen (§ 7 Absatz 1) die gleichen."

29. Im § 59 erhält in Absatz 3 Satz 2 folgende Fassung:

„Die vom Finanzministerium aufgestellten Grundsätze (§ 13 Absatz 2) sind dabei tunlichst zu berücksichtigen."

30. Der § 62 erhält folgende Fassung:

„Bis die nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 festgestellten Einheitswerte gemäß § 82 dieses Gesetzes für die Veranlagung der Grundsteuer Geltung erlangen, werden die Steuerwerte des Grundvermögens gleichheitshalber um 30 vom Hundert ermäßigt; in besonderen Fällen kann das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern den Hundertsatz der Ermäßigung für einzelne Gemarkungen auf Antrag bis zu 50 vom Hundert erhöhen."

31. Im § 64 Absatz 1 Ziffer 1 ist statt „die Besitzrungssteuer" zu setzen „der Bewirtschaftungsertrag nach § 6 Absatz 2 des Forstgesetzes".

32. Im § 65 Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Steuerwerte der Waldungen und sonstigen Grundstücke derjenigen Gemarkungen, in welchen die Neueinschätzung auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 noch nicht beendigt ist, den Steuerwerten benachbarter, nach dem genannten Gesetz neu eingeschätzter Gemarkungen entsprechend anzugleichen."

Artikel II.

Das Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz (Steuerverteilungsgesetz) vom 4. August 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 244) in der Fassung der Gesetze vom 14. Dezember 1922, 23. März und 13. April 1923, 3. März, 3. März, 31. Oktober 1924 und 7. August

1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 3, 62 und 77, 1924 Seite 35, 39 und 273, 1925 Seite 196) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird Absatz 2 gestrichen. Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
2. Im § 3
   a) erhält Satz 2 folgende Fassung:
   „Wird hierbei die Hälfte der nach § 58a Absatz 1 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes maßgebenden Steuergrundbeträge überschritten, so ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.",
   b) wird Satz 3 gestrichen.

Artikel III.

Für das Rechnungsjahr 1926 gelten folgende besonderen Vorschriften:

1. Macht ein Steuerpflichtiger glaubhaft, daß sich seine Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1926 bei Zugrundelegung eines Steuersatzes von 200 Hundertteilen der nach Artikel I Ziffer 7 Absätze 2 und 3 festgesetzten Steuergrundbeträge gegenüber der zuletzt festgestellten Gewerbesteuerschuld um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 100 *RM* niedriger berechnen wird, so sind ihm auf Antrag die Vorauszahlungen nach § 12 Absatz 2 für das Rechnungsjahr 1926 entsprechend zinslos zu stunden.
2. Innerhalb der vom Finanzministerium festzusetzenden Frist hat abweichend von § 51 Absatz 2 jeder Gewerbeertragsteuerpflichtige eine Steuererklärung abzugeben.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1926 in Kraft.

Artikel V.

(1) Die Vollzugsvorschriften erläßt das Finanzministerium, soweit sie sich auf Gemeinde- und Kreissteuern beziehen, das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium.
(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Grund- und Gewerbesteuergesetzes, wie er sich aus den in Artikel I dieses Gesetzes vorgesehenen Änderungen ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Allgemeine Begründung.

Vorbemerkungen.

Die Inflationszeit und die fortgesetzten Änderungen der Reichssteuergesetze hatten es unmöglich gemacht, die längst beabsichtigte grundlegende Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes durchzuführen; dagegen sollte dies alsbald geschehen mit der Wiederkehr stabiler Geld- und Währungsverhältnisse und im unmittelbaren Anschluß an die Reichssteuerreform 1925, mit deren Abschluß man bereits im Frühjahr 1925 gerechnet hatte. Da jedoch die Reichssteuergesetze, auf deren Gestaltung Rücksicht zu nehmen war, erst im August 1925 verabschiedet wurden, da ferner bald darauf der Landtag geschlossen wurde, war es bedauerlicherweise nicht mehr möglich, den Gesetzentwurf zur Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes noch dem letzten Landtag zur Beratung und Entschließung vorzulegen und seine Vorschriften bereits für das Rechnungsjahr 1925 wirksam zu machen. Der Entwurf soll daher vom jetzigen Landtag behandelt werden, seine Vorschriften sollen am 1. April 1926 in Kraft treten.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält nicht mehr alle ursprünglich geplanten Änderungen; ein Teil derselben, die besonders dringlich waren, ist inzwischen bereits durch das Notgesetz vom 22. Oktober 1925 (G. u. V.Bl. S. 279) vollzogen worden. Es sind dies die Vorschriften über die Berichtigung von Steuerwerten des Grundvermögens, über die Bewertung des Betriebsvermögens im allgemeinen und der Wasserkräfte im besonderen, über die Abgabe von Gewerbesteuererklärungen für 1925 und über die Änderung der Gemeindesteuervorauszahlungen. Wegen der Einzelheiten wird auf das Notgesetz und wegen der Begründung dazu auf die Landtagsdrucksache Nr. 22 vom 26. November 1925 verwiesen.

Weder mit dem Notgesetz noch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Reform der Grund- und Gewerbesteuer abgeschlossen sein, vielmehr wird nach Durchführung des Reichsbewertungsgesetzes eine weitere Änderung der Grundsteuer und nach Einführung der Zuschläge zur Einkommen- und Körperschaftssteuer eine Umbildung der Gewerbesteuer wohl nicht zu umgehen sein. Im Hinblick darauf sollen bis auf weiteres die Vorschriften über die Grund- und Gewerbesteuer in einem Gesetz zusammengefaßt bleiben. Im Entwurf ist aber für das Finanzministerium die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ermächtigung vorgesehen, der Übersichtlichkeit wegen den Wortlaut des Gesetzes in neuer Fassung bekanntzugeben. Diese Neufassung ist für die geänderten Paragraphen schon in einem Anhang zum vorliegenden Entwurf (Anlage) vorgenommen; daneben ist der Übersichtlichkeit wegen auch der Wortlaut des jetzt geltenden Gesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen nach dem Notgesetz vom 22. Oktober 1925 mit abgedruckt. Das einstweilige Zusammenlassen der Vorschriften über beide Steuern hat übrigens auch vollzugstechnische Gründe; denn im Falle der Trennung sind je für Grundsteuer und Gewerbesteuer auch getrennte Listen, Soll- und Einnahmebücher usw. erforderlich, auch sind für den Pflichtigen getrennte Steuerbescheide zu erlassen. Zur Vereinfachung sollen diese technischen Änderungen zunächst noch vermieden werden.

A. Die Grundsteuer.

Für die Änderung der Grundsteuer ist das Wesentlichste die Bewertung des Grundvermögens. Diese ist nach dem Reichsbewertungsgesetz einheitlich und zwar auf der Grundlage des Ertrags für das ganze Deutsche Reich zwar beabsichtigt und auch bereits in Angriff genommen; die neuen Werte sollen auch sobald als möglich die gemeinsame Grundlage für Reichs-, Landes- und Gemeindesteuern bilden. Gleichwohl dürfte über die Notwendigkeit der vorläufigen Beibehaltung der bestehenden Landesgrundsteuerwerte für die Zwecke der Landes- und Gemeindesteuern kaum ein Zweifel bestehen. Die volle Durchführung des Bewertungsgesetzes, insbesondere hinsichtlich der Bewertung des landwirtschaftlichen Vermögens, wird noch längere Zeit in Anspruch nehmen, die Ergebnisse und Brauchbarkeit der Bewertung sind noch unsicher. Es ist auch nicht möglich, einstweilen wenigstens die nach dem Bewertungsgesetz sich ergebenden neuen Steuerwerte der bebauten Grundstücke, weil sie schon bald feststehen werden, für Landes- und Gemeindesteuerzwecke zu übernehmen, da sie in den Rahmen der Landessteuerwerte des übrigen Grundvermögens nicht passen würden. Wenn die Landesgrundsteuerwerte nach den Vorschriften des Notgesetzes berichtigt und damit soweit als möglich gleichmäßig gemacht sind, wenn sie ferner nach den Bestimmungen des Entwurfs (vergl. § 62) allgemein gesenkt werden, so sind sie als Steuergrundlage innerhalb des Landes noch durchaus brauchbar. Sie verdienen nach der Art ihres Zustandekommens im allgemeinen überhaupt nicht die abfällige Beurteilung, die sie vielfach finden. Denn nach den für die bestehende Einschätzung maßgebenden Gesetzen vom 9. August 1900 waren sowohl bei bebauten wie bei unbebauten Grundstücken nicht nur die Kaufpreise maßgebend, sondern daneben auch die üblichen Mietzinsen und Pachtpreise und die Ertragsfähigkeit. Die Werte sind also nicht reine gemeine Werte, sondern berücksichtigen auch den Ertrag; den derzeitigen veränderten Ertragsverhältnissen und sonstigen Gründen soll nunmehr durch entsprechende allgemeine Senkung der Werte Rechnung getragen werden. Im übrigen sei auch hier wiederholt, daß die Landes- und Gemeindesteuern bei Gleichmäßigkeit der Steuerwerte deren Höhe für den Steuerpflichtigen letzten Endes von untergeordneter Bedeutung ist; denn Grund- und Gewerbesteuern sind Bedarfssteuern, und deshalb muß zur Aufbringung des von vornherein bestimmten Steuersolls bei Ermäßigung der gesamten Steuerwerte der Steuerfuß entsprechend erhöht werden. Aus all diesen Erwägungen haben sich auch die Gemeinden mit der vorläufigen Beibehaltung der Grundvermögenssteuerwerte auf der Grundlage einverstanden erklärt.

Während der größte Teil der Vorschriften über die Berichtigung der Grundvermögenswerte bereits im Notgesetz enthalten ist, wurden die zwei wichtigsten Bestimmungen der Regelung durch die geordnete Gesetzgebung vorbehalten, nämlich die Änderung der Waldsteuerwerte und die Frage der allgemeinen Abschläge von den gesamten — soweit nötig vorher berichtigten — Grundvermögenswerten.

1. Der Steuerwert der Waldungen ist beträchtlich gebildet aus der Kapitalisierung der Waldrente und zwar auf Grund der Holzpreise der Jahre 1896/1899. Diese Preise blieben auch bei der Bewertung neu zugehender Waldungen maßgebend. (§ 26 Ziffer 3 V.St.G. und § 3 Z. 3 G.G.St.G.). Bei schon veranlagten Waldungen konnte zwar nach § 23 Absatz 2 V.St.G. und § 19 Absatz 2 G.G.St.G. eine Wertänderung um mindestens 10 v. H. höher oder niederer eintreten, aber nicht wegen Veränderung der Holzpreise, sondern nur wegen anderer Wertveränderungen (Änderung der Bewirtschaftungsweise). Hiernach kam aus diesen Gründen eine Berichtigung der Waldsteuerwerte oder ein Zurückführen auf den Stand vom 1. April 1914 durch das bezeichnete

Notgesetz nicht in Frage. Anders liegt die Sache bei den im Jahr 1921 im § 16 Absatz 2 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes eingeführten Zuschlägen von 25 bis 80 v. H. zu den Vorkriegssteuerwerten des Waldes nach der Höhe der Umtriebszeit zum Wertausgleich mit den Vorkriegswerten der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke. (Vergl. hierwegen im einzelnen die Begründung zum Grund- und Gewerbesteuergesetz Landtagsdrucksache 1921 Nr. 65 Seite 36/37.) Diese Erhöhung der Waldsteuerwerte verfolgte den Zweck, die ausschließlich auf dem Ertragswert aufgebauten Waldsteuerwerte den mehr nach dem Verkehrswert ermittelten Steuerwerten der landwirtschaftlichen Grundstücke anzugleichen. Die Einführung der Zuschläge stand jedoch gleichzeitig unter dem Einfluß der damals besonders günstigen Lage des Waldbesitzes, die durch hohe, dem Weltmarktpreise sich anpassende Holzpreise verursacht war, während die Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse sich nicht im freien Verkehr bilden konnten, sondern noch behördlich geregelt waren. In der Folge haben aber die hohen Steuern den Waldbesitz in einer Weise belastet, daß sie einschließlich der gestiegenen Betriebskosten sogar in gut geführten Nachhaltsbetrieben den Waldertrag zu übersteigen drohten und daß insbesondere der Kleinwaldbesitzer, der nur über ganz geringe Vorräte und wenig verwertbares Holz verfügt, durch die Besteuerung schwer bedrückt wurde. Dazu kommt noch, daß die Gemeinden nach Artikel II des Notgesetzes vom 3. März 1924 ermächtigt wurden, den Steuerfuß für die Steuerwerte des Grundvermögens oder einzelner Gruppen desselben bis zu 50 v. H. des niedersten Satzes zu erhöhen, wovon gerade beim Wald vielfach Gebrauch gemacht wurde. Wenn nun auch der Grundgedanke des Grund- und Gewerbesteuergesetzes, die Vermögenswerte zu erfassen, eine Erhöhung der Waldsteuerwerte rechtfertigte und noch heute im gegenwärtigen Rahmen und Aufbau des Gesetzes dazu berechtigt, so scheinen die Zuschläge nach den Erfahrungen der letzten Zeit durch die Bestimmung in § 16 Absatz 2 doch zu hoch gegriffen worden zu sein. Der durchschnittliche Reinertrag der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke stellt nach früheren Berechnungen sich etwa auf das Doppelte des Reinertrages der im Nachhaltsbetriebe bewirtschafteten Waldungen. Wenn daher der durchschnittliche Steuerwert der landwirtschaftlichen Grundstücke 2500 bis 2600 RM für 1 ha beträgt, so dürfte nach wiederholter eingehender Prüfung unter Berücksichtigung des Ertrags für den Wald ein durchschnittlicher Steuerwert von 1100—1200 RM für 1 ha gerechtfertigt erscheinen. Die vorgeschlagene Änderung des § 16 Absatz 2 wird nach den aufgestellten Berechnungen durchschnittlich etwa einen Waldsteuerwert in dieser Höhe ergeben. Aufrecht zu erhalten ist die Höchstgrenze des Waldsteuerwertes von 3500 RM für den Hektar, da sich bereits nach der Feststellung der Steuerwerte auf Grund des alten badischen Vermögenssteuergesetzes Waldsteuerwerte von über 2500 RM je Hektar ergeben haben, eine Erhöhung von 40 vom Hundert daher zu größeren Höchstsätzen führen würde als 3500 RM.

Der Gemeinde- und Städteverband wünscht die völlige Aufhebung der Zuschläge. Der Städteverband will außerdem die Herabsetzung der Höchstgrenze von 3500 RM auf 2000 RM. Diese Anträge der Gemeinden sind aus dem Gesichtspunkt heraus zu verstehen, daß sie hier vielfach in erster Linie als Steuerpflichtige in Betracht kommen, es kann ihnen aber im Rahmen des Gesetzes grundsätzlich nicht entsprochen werden.

Für das Rechnungsjahr 1925 wurde auf Grund der Entschließung des Landtages vom 5. August 1925 den durch die Zuschläge hervorgerufenen Härten und Unbilligkeiten bei der Steuererhebung dadurch abgeholfen, daß die auf die Zuschläge entfallende Grundsteuer ohne Rücksicht auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen von Amts wegen in demselben Verhältnis nachgelassen wurde, in welchem die Zuschläge künftig nach dem Gesetzentwurf von vornherein bei der Veranlagung wegfallen oder ermäßigt werden sollen.

2. Die Frage der allgemeinen Abschläge von den soweit nötig vorher berichtigten Steuerwerten des gesamten Grundvermögens ist nach doppelter Richtung eingehend geprüft worden. Von ausschlaggebender Bedeutung war dabei, auf diese Weise die Grund- und Gewerbesteuerlast überhaupt möglichst gerecht zu verteilen, d. h. eine tunlichst brauchbare Relation in der Verteilung der Steuer zwischen Grundvermögen und Gewerbetrieb zu finden. (Vergl. hierwegen die Ausführungen unter C I Verteilung der Steuerlast.) Gleichzeitig wollte man — trotz des erwähnten zweifelhaften Vorteils für den Steuerpflichtigen bei der Erhebung von Bedarfssteuern — versuchen, auf diese Weise im Steuerwert sich den gegenwärtigen Zeitwer-

ten wenigstens einigermaßen zu nähern. Der im § 62 des Entwurfs vorgesehene allgemeine Abschlag von 30 v. H. der derzeitigen Steuerwerte nach ihrer Berichtigung gemäß Notgesetz vom 22. Oktober 1925 dürfte den Verhältnissen wohl hinreichend Rechnung tragen. In der Ermäßigung weiter zu gehen, verbietet auch die sich da und dort zeigende Aufwärtsbewegung der Grundstückspreise im Jahr 1924. Da die Preisbewegung für die einzelnen Arten des Grundvermögens und in den verschiedenen Gegenden des Landes verschieden ist, war für die Durchführung ursprünglich erwogen worden, die allgemeinen Abschläge unter Umständen gruppenweise für das Grundvermögen verschieden zu bemessen. Gedacht war dabei insbesondere an die landwirtschaftlichen Grundstücke wegen der gegenwärtigen Lage der Landwirtschaft, namentlich wegen der in den Kriegsjahren vernachlässigten Bodenbestellung, ferner an die Gebäude, deren Ertrag seit mehreren Jahren stark eingeschränkt und deren bauliche Unterhaltung infolge der Zwangswirtschaft stark vernachlässigt ist; diese Vernachlässigung gilt insbesondere für die älteren Gebäude. Es ist deshalb auch untersucht worden, ob es möglich ist, die Gebäude nach ihrem Baualter zu gruppieren und die Abschläge für diese Gruppen verschieden, und zwar für die ältesten Häuser am höchsten zu bemessen. Ferner ist eine für die einzelnen Landesgegenden verschiedene Gestaltung der Abschläge erörtert worden. Von all diesen Plänen mußte aber schließlich aus technischen Gründen Abstand genommen werden. Dagegen sieht der Entwurf zur Ausgleichung die Möglichkeit von höheren Abschlägen als 30 v. H. bis zum Höchstsatz von 50 v. H. vor, wenn in einer Gemeinde seiner Zeit die allgemeine Neueinschätzung des Grundvermögens Steuerwerte ergeben hat, die heute wegen veränderter Verhältnisse in der Gemeinde für das gesamte Grundvermögen oder einzelne Gruppen desselben zu hoch erscheinen im Vergleich zu Nachbargemeinden oder zu Gemeinden mit ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen und wenn sich daraus besondere Härten ergeben. Mit der allgemeinen Senkung der Steuerwerte des Grundvermögens um 30 v. H. gehen allerdings viele Steuerwerte verloren. Aber was im Interesse einer gerechten Besteuerung und zur besseren **Verteilung der Steuerlast** nötig erscheint, darf aus Rücksicht auf den Haushalt der Steuergläubiger nicht unterbleiben. Der nötige Ausgleich muß schließlich bei Land und Gemeinden durch Erhöhung des Steuerfußes erfolgen, was aber der Wirkung keine Erhöhung der Steuerlast im ganzen bedingt.

Die allgemeinen Abschläge müssen nach Sachlage das Rechnungsjahr 1926 und ff. beschränkt bleiben. von vornherein durch Notgesetz auch für 1925 anzuordnen, erschien wegen der Tragweite einer solchen Anordnung untunlich. Nachdem die Veranlagung für 1925 bereits in vollem Gang ist, läßt sich diese Korrektur der Steuerwerte auch hinterher nicht mehr durchführen. Es wäre aber auch grundsätzlich nicht vertretbar, nachdem die für 1926 vorgesehenen sonstigen Steuererleichterungen auch den übrigen Steuerpflichtigen für 1925 zugute kommen. Andererseits kann auch nicht durch einen entsprechenden allgemeinen Steuernachlaß für 1925 geholfen werden, und zwar weder aus vollzugstechnischen, noch aus Etatgründen. Soweit aber das Unterbleiben allgemeiner Abschläge für das Rechnungsjahr 1925 im Einzelfalle zu besonderen Härten führen sollte, wird auf Antrag der Betroffenen bei der Steuererhebung durch Steuernachlaß aus Billigkeitsgründen Abhilfe geschaffen werden.

B. Die Gewerbesteuer.

Auch bei der Umstellung der Gewerbesteuer ist die Frage der Bewertung und die Berücksichtigung des Ertrags das Wichtigste, bei der ganzen bisherigen Gestaltung der Gewerbesteuer aber in anderer Richtung als bei der Grundsteuer. Da die Gewerbesteuer jedes Jahr neu veranlagt wird, und zwar auf Grund von Steuererklärungen der Pflichtigen, handelt es sich hier nicht um die Berichtigung veralteter ungleichmäßiger Wertgrundlagen, ferner nicht um die neue Frage einer gemeinsamen Wertgrundlage für die Reichsvermögensteuer und die Landes- und Gemeindegewerbesteuer, denn die möglichst enge Anlehnung an die für die Reichsvermögensteuer maßgebenden Steuerwerte des Betriebsvermögens erfolgt schon seit zwei Jahren (vergl. Artikel IV Ziffer 1 des Notgesetzes vom 3. März 1924 und Artikel I Ziffer 1 des Notgesetzes vom 22. Oktober 1925) und wird auch künftig beibehalten werden. In Betracht kommen jetzt die in den §§ 31—33 des Reichsbewertungsgesetzes vorgesehenen Bewertungsvorschriften. Schließlich soll der Ertrag nicht bei der Bildung des Wertes des Betriebsvermögens, sondern neben dem Wert besonders berücksichtigt werden. Das erstere wäre hier gar nicht möglich — wenigstens nicht in der beim Grundvermögen vorgesehenen Weise

das letztere dagegen begegnet in engster Anlehnung an den zur Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer pflichtigen Gewerbeertrag keinen besonderen Schwierigkeiten.

Die besondere Berücksichtigung des Ertrages führt auf alle Fälle zu einer gerechteren Besteuerung des Gewerbes als bisher. Von der gegenwärtigen Steuer auf den Wert allein werden diejenigen Unternehmen nicht genügend erfaßt, welche mit wenig Betriebskapital viel umsetzen und gewinnen; umgekehrt kann die Belastung für Unternehmen mit großem Betriebsvermögen und geringem Ertrag durch eine reine Wertsteuer ungerecht werden. Der Ertrag soll aber, wie gesagt, künftig nicht allein Gegenstand der Besteuerung sein, der Wert des Betriebsvermögens soll daneben als Besteuerungsgrundlage bestehen bleiben; denn die Vereinigung der beiden Maßstäbe, Wert und Ertrag, werden den mannigfaltigen Verhältnissen der einzelnen Gewerbearten steuerlich am ehesten gerecht werden können, indem Gewerbebetriebe mit großem Umsatz und Ertrag, aber kleinem Betriebskapital mehr durch die Ertragsteuer, Betriebe mit großem Betriebskapital, aber geringem Ertrag mehr durch die Wertsteuer betroffen werden.

Der Städteverband wünscht neben Wert und Ertrag noch die Berücksichtigung des Geschäftsumfangs, der sich äußert in der Ausdehnung der Anlagen und der Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte. In dieser Richtung hält er eine Besteuerung der Lohnsumme für das Richtige, die gleichzeitig Wertmesser sei für die in der Ausnutzung menschlicher Arbeitskraft liegende Verwertung lebenden Kapitals; zum mindesten sollte die Lohnsummensteuer wahlfrei zugelassen werden. Die Regierung steht aus den in der Begründung zum Entwurf des Gesetzes vom 13. April 1923 über die Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes (Landtagsdrucksache Nr. 36 Seite 13—14) angeführten Gründen nach wie vor gegenüber der Lohnsummensteuer auf einem ablehnenden Standpunkt. Sie wird in ihrer Auffassung noch dadurch bestärkt, daß bis jetzt diese Besteuerungsform nur Preußen und Sachsen und in Bayern nur die Stadt Ludwigshafen gewählt haben. Soweit bis jetzt in den genannten Ländern, die ihre Gewerbesteuer ebenfalls umbilden, festgestellt werden konnte, will Sachsen die Lohnsummensteuer ganz aufgeben, Preußen will sie einschränken. Obwohl die Lohnsummensteuer gerade in der derzeitigen Krise das Gewerbe außerordentlich belasten würde, fordert der Städteverband diese Besteuerungsform mit allem Nachdruck für die Gemeinden „als die einzige sichere Einnahme für die Gemeinden bei Krisen industrieller Unternehmungen, wo Ertrag und Wert als Steuerquelle fast ganz versagen könnten", während er andererseits das Gewerbe gegen eine übermäßige Belastung durch die geordnete Gewerbesteuer des Landes auf Wert und Ertrag in Schutz nehmen zu müssen glaubt. Die Einführung der Lohnsummensteuer würde übrigens auch nicht in der Richtung einer durchaus zu erstrebenden Angleichung an die Grundlagen für die Reichsvermögen- und Einkommensteuer liegen, die nur den Wert und Ertrag besteuern.

Für die Gestaltung der Wert- und Ertragsgrundlage für die Gewerbesteuer in Anlehnung an die Reichsvermögensteuer und die Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer kommen nachstehende Gesichtspunkte in Betracht:

Die Vermögen- und Einkommensteuer sind Subjektsteuern vom Reinvermögen und vom Reinertrag, die Gewerbesteuer vom Wert und Ertrag ist eine Objektsteuer. Als solcher sollen ihr nach § 9 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung von Artikel III § 13 Ziff. 3 des Gesetzes vom 10. Aug. 1925 über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Reichsgesetzblatt I S. 254) Besteuerungsmerkmale, die auf die allgemeine steuerliche Leistungsfähigkeit des Pflichtigen abzielen, nur zugrunde gelegt werden, wenn sie mit dem Gewerbebetrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Das bedingt ganz allgemein, daß bei der Gewerbesteuer Schulden vom Vermögen und Schuldzinsen vom Ertrag nur beschränkt abgezogen werden dürfen. Im einzelnen muß, solange die Reichs- und Landessteuergesetzgebung nicht noch weiter grundsätzlich geändert wird, für den Anschluß der Gewerbesteuer an die Reichssteuergrundlagen sowie für die künftige Gestaltung der Gewerbesteuer überhaupt folgendes beachtet werden:

I. Der Wert.

1. Für die Reichsvermögenssteuer sind auch die gewerblich genutzten Grundstücke und Gebäude Teile des Betriebsvermögens (stehendes Betriebsvermögen) und werden, wie dieses, vom Steuerpflichtigen, wenn auch nach bestimmten Bewertungsvorschriften, selbst bewertet. Für die Landesgrundsteuer

muß, solange dieses Gesetz gilt, die amtliche Bewertung des Grundvermögens beibehalten und es kann davon auch für den gewerblich genutzten Teil des Grundvermögens keine Ausnahme gemacht werden. Die Teilung in geschätzte und deklarierte Werte beim Grundvermögen würde die Veranlagung unverhältnismäßig erschweren. Bei einem Wechsel in der Nutzung ergäbe sich außerdem die Eigenart, daß in einem Jahr das Grundstück oder Gebäude ganz oder teilweise amtlich, in anderen Jahren nach Erklärung bewertet würde.

2. Für die Reichsvermögenssteuer ist das Reinvermögen, für die Gewerbesteuer das Rohvermögen steuerpflichtig. Nach dem bestehenden Gesetz dürfen Kapitalschulden des Unternehmers (Hypotheken, Darlehen, Schuldverschreibungen usw.) überhaupt nicht und andere Schulden nur in dem in § 48 Absatz 4 des Gesetzes zugelassenen Umfang (von dem vollen Wert der Geldvorräte und der Forderungen und von der Hälfte des Werts der Warenvorräte) und nur, soweit sie unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrühren, von dem Betriebsvermögen abgezogen werden. Das Verbot des Abzugs von „Kapitalschulden" ist übrigens nicht wörtlich zu verstehen, denn die Schuldform (Kapital- oder Konto-Korrent-Schuld) und die Sicherheit für die Schuld (fundiert oder nicht fundiert) ist für den Abzug nicht entscheidend; ausschlaggebend ist allein der Grund für die Entstehung der Schuld. Hiernach ist auch der Abzug von Schulden möglich, die nach außen als Kapitalschulden erscheinen, wenn nur das aufgenommene Geld dem laufenden Geschäftsbetrieb dient. Soweit die Schulden aber zur Gründung oder Erwerbung, zur Erweiterung eines Geschäfts, zur Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen Verwendung finden, ist ein Abzug nicht zulässig. Künftig soll im Anschluß an die bayerische Regelung zur Erleichterung für die Wirtschaft gestattet sein, die Geschäftsschulden an dem gesamten umlaufenden Betriebsvermögen (Forderungen und Waren) abzuziehen. Dagegen erscheint es zu weitgehend, wie in Preußen, Württemberg und Sachsen den Abzug am gesamten, also auch am stehenden Betriebsvermögen zuzulassen.

Der Städteverband ist mit der Erweiterung des Schuldenabzugs einverstanden. Der Städtebund erhebt dagegen Bedenken; es seien im Hinblick auf die Geschäftsverbindungen der deutschen Industrie mit dem Ausland Verschleierungen möglich, außerdem werde der bei der Gemeindebesteuerung maßgebende Grundsatz der Besteuerung nach Leistung und Gegenleistung beeinträch-

tigt. Diese Bedenken erscheinen im Rahmen des ge[illegible] Gesetzes nicht so stichhaltig, daß von der vorgeschlage[illegible] Änderung abzusehen wäre.

3. An Stelle der für die Reichsvermögensteuer m[illegible] gebenden Freigrenze, die für das Grund-, [illegible] triebs- und Kapitalvermögen zusammen nach Ab[illegible] aller Schulden gilt und 5000 RM beträgt, muß eine [illegible] sondere Freigrenze für das Rohbetriebsvermögen [illegible] Sinne von Ziffer 2 festgesetzt werden. Aus diesem Ge[illegible] und da für Landes- und Gemeindesteuern eine al[illegible] meine Freigrenze von 5000 RM zu hoch ist (für 1925 [illegible] trägt sie 2500 RM, für 1924 war sie 1200 RM), [illegible] sen für die Zwecke der Gewerbesteuer bis herab zu [illegible] maßgebenden Freigrenze Gewerbesteuererklärungen [illegible] in den Fällen abgegeben werden, in denen eine Ver[illegible] gensteuererklärung nicht verlangt wird. Das [illegible] gilt für etwa überschuldete Betriebe mit größerem [illegible] triebsvermögen.

Der Städteverband will überhaupt keine oder [illegible] stens eine Freigrenze bis 1200 RM, da eine Freigr[illegible] mit dem Wesen der Objektsteuer nicht vereinbar [illegible] Dieser Einwand ist an sich richtig; aber bei der [illegible] allgemeinen Steueranspannung konnte der objektiv[illegible] liche Charakter der Grund- und Gewerbesteuer seit [illegible] Bestehen noch nie voll berücksichtigt werden und [illegible] sich auf die Dauer überhaupt wohl nicht aufrecht erh[illegible] lassen. Aus diesen Gründen ist auch nach der neuen [illegible] sung des § 9 des Finanzausgleichsgesetzes das bisher[illegible] Verbot der Berücksichtigung subjektsteuerlicher Ge[illegible] punkte in dem erwähnten Sinne abgeschwächt wor[illegible] Der weitere Antrag des Städteverbandes, etwaige [illegible] stellungen unter Anwendung der Kleinbetragsver[illegible] nung vorzunehmen, muß schon aus technischen Grü[illegible] abgelehnt werden. Der Entwurf sieht hiernach für [illegible] Gewerbebetriebe die Beibehaltung der Freigrenze [illegible] 2500 RM vor, wie sie der Landtag durch Gesetz [illegible] 2. Juli 1924 beschlossen hat.

Der Einwand des Städteverbandes wegen un[illegible] schiedlicher Behandlung von Gewerbe und Land[illegible] schaft in Bezug auf die Freigrenze ist nicht begründet. [illegible] sich das landwirtschaftliche Betriebsvermögen nur [illegible] mal im Jahr umsetzt, während beim Gewerbe eine öfter[illegible] Umsetzung möglich ist und in der Regel auch erfolgt. [illegible] Handwerkskammer selbst hält es aus diesem Grunde [illegible] berechtigt, die Freigrenze beim landwirtschaftlichen [illegible] triebsvermögen etwa auf das 3fache der Freigrenze [illegible] gewerblichen Betriebsvermögen festzusetzen. So [illegible]

kann in der Freigrenze allerdings nicht gegangen werden, weil sonst gerade den kleineren Gemeinden die Steuerobjekte dieser Art ganz fehlen werden. Dem Antrag des Gemeindeverbandes, die Freigrenze für die Gemeindesteuer zu ermäßigen oder aufzuheben, muß schon aus technischen Gründen die Zustimmung versagt werden.

4. Daß abweichend von der Reichsvermögensteuer zur Gewerbesteuer nur die auf badische Betriebsstätten entfallenden Betriebsvermögen steuerpflichtig sind, daß die Betriebsvermögenswerte im einzelnen zu entziffern und beim Vorhandensein von Betriebsstätten in mehreren badischen Gemeinden für jede Gemeinde besonders anzugeben sind, wird sich nach wie vor ohne große Schwierigkeit durchführen lassen. Da für die Reichsvermögensteuer grundsätzlich der Eigentümer des Betriebsvermögens, nach den Gewerbesteuervorschriften dagegen ohne Rücksicht auf das Eigentum am Vermögen der Unternehmer steuerpflichtig ist, muß in allen Fällen, wo Unternehmer und Eigentümer sich nicht decken, für die Gewerbesteuer das Betriebsvermögen besonders ermittelt werden.

5. Der inzwischen vom 31. Dezember auf den 1. Januar umgestellte Stichtag für die Reichsvermögensteuer und die Gewerbewertsteuer kann zunächst wie bisher gemeinsam sein, solange das Reich die Reichsvermögensteuer auch jährlich veranlagt.

6. Die Zuschläge zum tatsächlichen Wert des Betriebsvermögens im Sinne von § 50 Absatz 3 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes sollen künftig wegfallen. Der Ausgleich, der hiernach bei Einführung der Vermögenssteuer 1908 zwischen den Steuerwerten des Grund- und Betriebsvermögens geschaffen werden sollte (vergl. Landtagsdrucksache 1921 Nr. 65 Seite 38 ff.) und den aufzuheben bisher kein Anlaß vorlag, kann im Hinblick auf die künftige Gestaltung der Grundvermögenswerte unterbleiben. Auch können nach dem Entwurf leistungsfähigere und ertragsreichere Unternehmungen mit einer etwas höheren Ertragsteuer belegt werden.

II. Der Ertrag.

1. Auch beim Ertrag muß für die Zwecke der Gewerbesteuer von den Feststellungen für die Reichssteuern und zwar für die Einkommen- und Körperschaftsteuer abgewichen werden. Begründet ist dies

a) in dem anderen Aufbau der Gewerbesteuer,

b) hauptsächlich aber in dem Wesensunterschied zwischen Einkommen-(Subjekt-)steuer und Gewerbeertrag-(Objekt-)steuer.

Zu a): Da in dem zu den Reichssteuern pflichtigen Ertrag auch der Ertrag des dem Betrieb dienenden bebauten und unbebauten Grundvermögens enthalten ist, das nach dem badischen Gesetz nicht zum Betriebsvermögen gehört, vielmehr gesondert als Grundvermögen besteuert wird, muß, um eine gewisse Doppelbesteuerung zu vermeiden oder sie doch abzuschwächen, von dem Gesamtertrag ein entsprechender Teil als Ertrag des Grundvermögens abgesetzt werden. Soweit dieser Teilertrag nicht ziffernmäßig ohne weiteres feststellbar ist, werden 4 v. H. des Steuerwerts des gewerblich genutzten und dem Betrieb dienenden Grundvermögens vom Ertrag abgesetzt. Der Städteverband beantragt für diesen Fall Beschränkung des Abzugs auf 1, der Städtebund auf 2 v. H., die Handelskammern wollen allgemein den 10prozentigen Abzug. Der Antrag der Städte erscheint im Interesse der Steuerpflichtigen nicht empfehlenswert, der Wunsch der Kammern wäre nach näherer Prüfung für die Steuergläubiger untragbar.

Zu b): Da der Ertrag erzielt wird aus dem Zusammenwirken des dem Betrieb dienenden Vermögens und der darauf aufgewendeten Arbeit, müßte streng genommen der Arbeitsertrag ausgeschieden werden, der wohl der Einkommensteuer als einer Subjektsteuer unterworfen werden kann, der aber nicht zum objektiven Gewerbeertrag — soweit man einen solchen überhaupt annehmen kann — gehört. Die Ausscheidung des jeweils angemessenen Arbeitsteilertrags ist aber nicht möglich oder doch außerordentlich schwer. Man kann höchstens, wie der Entwurf vorsieht, zur Entlastung der kleinen Gewerbetreibenden mit einem steuerpflichtigen Gewerbeertrag von nicht mehr als 5000 RM einen Ertragsfreiteil von 1000 RM zulassen. Der von der Handwerkskammer beantragten Erhöhung auf 2500 RM kann nicht entsprochen werden.

Der Objektcharakter der Gewerbesteuer verlangt entsprechend der Beschränkung des Schuldenabzugs beim Vermögen auch eine Beschränkung des Abzugs der Schuldzinsen vom Ertrag. Dem einkommen- und körperschaftsteuerpflichtigen Ertrag sind deshalb die Zinsen für die nicht unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden zuzuschlagen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das gleiche gilt für die als Sonderleistungen bezeichneten persönlichen Aufwendungen nach § 17 E.St.G. und die diesen gleichstehenden Aufwendungen bei nicht natürlichen Personen nach den §§ 13 und 14 K.St.G. Hierher gehören Beiträge zu den Sozialversicherungen, Sterbekassen, Lebensversicherungen für den Steuerpflichtigen, Ausgaben für Fortbildung im Beruf, Kirchensteuern, Beiträge zu öffentlich-rechtlichen Berufs- und Wirtschaftsvertretungen, Zuweisungen an Unterstützungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen des Betriebes, satzungsgemäße Aufwendungen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke bei Körperschaften, sowie besondere Vergütungen an Vorstandsmitglieder, Angestellte und Arbeiter von Gesellschaften.

Ausgehend von der Erwägung, daß der Gewerbesteuer der Ertrag zugrunde zu legen ist, wie er anfällt, ohne Rücksicht auf seine bilanzmäßige Verwendung, müßten im übrigen bei Ermittlung des gewerbesteuerpflichtigen Ertrags zu dem einkommen- und körperschaftsteuerpflichtigen Ertrag noch weitere Zurechnungen gemacht werden. Hierher würden z. B. gehören die Dividenden, ferner Rückstellungen aller Art aus dem Gewinn. Der Entwurf beschränkt sich auf wenige Zurechnungen, wie sie zum Teil auch andere Länder machen. Eine Einheitlichkeit unter den Ländern besteht bis jetzt nicht, weil die Steuergrundlagen überall noch zu verschieden sind. Wenn die in Artikel I § 8 des genannten Gesetzes vom 10. August 1925 über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vorgesehenen Zuschläge zur Einkommen- und Körperschaftsteuer vom 1. April 1927 an erhoben werden und sich bewähren, ist ohnehin die Gestaltung der Gewerbeertragsteuer nachzuprüfen. Bei ihrer Einführung sollte man sich schon wegen der technischen Vereinfachung auf die vorgeschlagene Regelung beschränken. Mit den vorgesehenen Zurechnungen sind in der Hauptsache auch die Gemeinden einverstanden.

2. Für die Wahl des Ertragszeitraumes bestehen besondere Schwierigkeiten. Eine vollständige Uebernahme der Reichsvorschriften würde dazu zwingen, als Steuerjahr den festen Zeitraum des Rechnungsjahres vom 1. April zum 1. April aufzugeben und an seine Stelle ein für jeden einzelnen Fall veränderliches Jahr zu setzen. Denn nach den grundlegenden Änderungen, die in dieser Hinsicht das Steuerüberleitungsgesetz und die Einkommen- und Körperschaftsteuergesetze gebracht haben, wird die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Zeitraum auch erhoben und festgestellt, für den das Einkommen ermittelt ist. D[illegible] ist zwar für die Regel das Kalenderjahr, es kann a[illegible] auch jedes davon abweichende Wirtschaftsjahr sein. [illegible] die Gewerbeertragsteuer soll nun zwar der bei [illegible] Reichssteuern geltende Ermittlungszeitraum für [illegible] Ertrag ebenfalls als Ermittlungszeitraum maßgeb[illegible] sein, dagegen kann dies nicht geschehen in Bezug [illegible] das Steuerjahr. Ein solches Verfahren ist für die [illegible] werbesteuer als Bedarfssteuer zunächst wenigstens [illegible] möglich; es würde insbesondere den Haushaltsplan [illegible] seinem ganzen Aufbau verwirren. Fraglich ist a[illegible] dings, ob sich eine solche Umstellung auf die Dauer [illegible] meiden läßt, nämlich dann, wenn die Zuschläge [illegible] Einkommen- und Körperschaftsteuer eingeführt wer[illegible] deren Erhebung sich vollständig mit dem Verfahren [illegible] den Reichssteuern decken muß, und wenn man [illegible] etwa dazu käme, im Anschluß an diese allgemeinen [illegible] schläge an Stelle einer besonderen Gewerbeertragsteu[illegible] daneben noch besondere Zuschläge auf den gewerbl[illegible] Ertrag zu erheben.

Unter Festhaltung an dem Rechnungsjahr [illegible] Steuerjahr gibt es bei der Gewerbesteuer für [illegible] Wahl des Ertragszeitraumes bei gleichzeitiger Berü[illegible] sichtigung des Stichtags für den Wert des Betriebs[illegible] mögens grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

Entweder geht der für die Ermittlung des [illegible] mögens maßgebende Stichtag und der für die Ermi[illegible] lung des Ertrags maßgebende Zeitraum dem Zeitra[illegible] für den veranlagt wird (Rechnungsjahr), ganz vor[illegible] oder aber der Stichtag für den Wert fällt in den [illegible] hebungszeitraum und der Ermittlungszeitraum für [illegible] Ertrag fällt mit dem Erhebungszeitraum zum Teil [illegible] sammen. Z. B. könnte für die Gewerbesteuer des [illegible] nungsjahres 1926 gewählt werden entweder

a) als Stichtag für das Vermögen der 1. Ja[illegible] 1926 und die Ertragsfeststellung nach dem [illegible] gebnis des Kalenderjahres 1925 oder des in [illegible] sem endenden Geschäftsjahres, oder

b) als Stichtag für das Vermögen der 1. Ja[illegible] 1927 und die Ertragsfeststellung nach dem [illegible] gebnis des Kalenderjahres 1926 oder des in [illegible] sem endenden Geschäftsjahres.

Der Fall a) ist bezüglich der Wertbesteuerung [illegible] jetzt gegeben. Sowohl für die Gewerbesteuer wie [illegible] die Reichsvermögenssteuer geht der Stichtag dem [illegible] raum, für den die Steuer zu entrichten ist, vor[illegible]

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Vorteil dieses Verfahrens besteht in der Möglichkeit, für die Gewerbesteuer sofort nach Schluß eines Kalenderjahrs mit der Veranlagung des gewerblichen Vermögens und gewerblichen Ertrags für das nächste Rechnungsjahr beginnen zu können. Der Nachteil besteht insbesondere darin, daß erst im Laufe des kommenden Rechnungsjahres die Steuer für den Ertrag eines unter Umständen weit zurückliegenden Zeitabschnitts (für 1926 sogar für ein Geschäftsjahr vom 1. Februar 1924 bis 31. Januar 1925) aufgebracht werden muß, bei den schwankenden Wirtschaftsverhältnissen, insbesondere bei sinkender Konjunktur mit der unerwünschten Folge, daß dann das Aufkommen der Steuer in Frage gestellt sein kann. Das Reich will namentlich aus wirtschaftlichen Gründen ganz an dem Grundsatz der Besteuerung der Vergangenheit für die Vergangenheit festhalten und lehnt deshalb diese insbesondere von Preußen erstrebte Besteuerung der Vergangenheit für die Zukunft, zunächst wenigstens, ab. Wenn die Verhältnisse stabiler geworden seien, könne eine solche steuerliche Umstellung von neuem erwogen werden. Richtig ist zweifellos, daß für das Land, insbesondere aber für die Gemeinden, die geordnete Aufstellung des Haushaltplanes am besten bei einer Besteuerung der Vergangenheit für die Zukunft gewährleistet ist.

Im Falle b) ist dieser letztere Mißstand bezüglich des Ertrags zwar beseitigt oder doch gemildert. Dafür ergibt sich aber — wenigstens für die Uebergangszeit — eine andere unerwünschte Folge. Da der letzte maßgebende Stichtag für die Gewerbesteuer 1925 der 1. Januar 1925 bezw. der 31. Dezember 1924 war, wird der Stichtag 1. Januar 1926 für die Feststellung des Vermögens überhaupt übersprungen. Ferner wird die Veranlagung des Vermögens für das Rechnungsjahr 1926 erst bis zum Herbst des Jahres 1927 möglich. Es erscheint deshalb das Verfahren nach a) zweckmäßig, indem für 1926 als Stichtag für das Vermögen der 1. Januar 1926 beibehalten und als Ermittlungszeitraum für den Ertrag das Kalenderjahr 1925 oder die Geschäftsjahre, die im Kalenderjahr 1925 enden, gewählt werden. Bei rechtzeitiger Veranlagung durch die Finanzämter brauchen dabei auch die Vorauszahlungen nur kürzere Zeit erhoben werden. Wie für die künftigen Jahre verfahren werden kann, muß erneuter Prüfung bei der Einführung der Zuschläge zur Einkommen- und Körperschaftsteuer vorbehalten bleiben. Damit ist die große Mehrzahl der Fälle geregelt, bei denen die Steuerpflicht des Gewerbebetriebs ununterbrochen fortbesteht, desgleichen der Fall der Einstellung des Betriebs vor dem maßgebenden Stichtag; etwaige Härten wegen der Pflicht zur Fortzahlung der Steuer bis zum Schluß des laufenden Rechnungsjahres können in letzterem Fall durch Billigkeitsmaßnahmen ausgeglichen werden. Eine besondere Regelung ist dagegen nötig für die Besteuerung von Betrieben, die im Laufe eines Kalenderjahres erst neu eröffnet werden. Bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer, bei denen der Ermittlungs- und Erhebungszeitraum (Steuerabschnitt) stets zusammenfallen, verkürzt sich in solchen Fällen der Steuerabschnitt entsprechend (§ 10 Absatz 4 E.St.G., § 12 Absatz 3 K.St.G.). Bei der Gewerbeertragsteuer dagegen, die auch in diesem Fall nicht verkürzt, sondern für ein volles Rechnungsjahr erhoben wird, muß aus diesem Grund der Zeitraum für die Ermittlung des Ertrags auf ein volles Jahr ergänzt werden. Daß dabei für den Uebergang vom ersten zum zweiten Jahr ein Teil des Einkommens des nächsten Jahres zweimal der Besteuerung zugrunde gelegt wird, muß mit in Kauf genommen werden. Dieser besondere Fall ist in der Vorschrift des § 50 b berücksichtigt. Die Ertragsbesteuerung der in einem Kalenderjahr beginnenden und endenden Betriebe erfolgt wie bei der Wertsteuer nach § 11 Absatz 2.

3. Bezüglich der Freigrenze wird auf die Ausführungen zu 1 b) verwiesen. Darüber hinausgehende Befreiungen erscheinen entbehrlich.

4. Für die Zerlegung des auf mehrere Gemeinden mit Betriebsstätten entfallenden Gewerbeertrags ist die im Entwurf vorgesehene entsprechende Uebernahme der Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes über die Zerlegung des Einkommens aus Gewerbebetrieb für die Zwecke der Verteilung der Reichseinkommen- und Reichskörperschaftsteuer das allein Gegebene. Es kommen zur Zeit die Bestimmungen der §§ 25 und 26 Absätze 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1925 (Reichsgesetzblatt 1926 I Seite 1) in Betracht. Der in § 25 festgesetzte Mindestbetrag von 2000 RM muß jedoch, da er für die Besteuerung des Gewerbeertrags durch die Gemeinden zu hoch erscheint, herabgesetzt werden; ein Betrag von 1000 RM dürfte angemessen sein.

III. Die Gewerbesteuer der Landwirtschaft.

Nach dem Grundgedanken des Reichsbewertungsgesetzes müßte man zu einer völligen Befreiung der Landwirtschaft von der Gewerbesteuer kommen. Wenn die steuerliche Bewertung des gesamten landwirtschaftlichen Vermögens (Grund- und Betriebsvermögen) nach den Vorschriften jenes Gesetzes auf der Grundlage der Betriebseinheit zu einem auch für die badische Parzellenwirtschaft brauchbaren Ergebnis führt, erledigt sich diese Frage für die späteren Jahre von selbst. Dann ist in dem Steuerwert des landwirtschaftlichen Grund und Bodens auch der Steuerwert des Betriebsvermögens (und der landwirtschaftlichen Gebäude) mit enthalten und eine besondere Bewertung und Besteuerung dieser Vermögensteile kommt nicht mehr in Betracht. So lange aber die derzeitige besondere Wertgrundlage und Besteuerung für das Grundvermögen noch bestehen bleibt, ist auch die Sonderbewertung und -besteuerung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens begründet. Die Schwierigkeiten bei der Feststellung dieses Betriebsvermögens müssen mit in Kauf genommen werden. Die Ermittlung der tatsächlichen Betriebsvermögen in jedem einzelnen Fall ist schwierig, und der Behelf mit Durchschnittswerten bringt viele Ungleichheiten. Bei der vorläufigen Beibehaltung der landwirtschaftlichen Gewerbesteuer ist nur fraglich, wie weit man bei dieser Besteuerung jetzt noch gehen und wie man sie gestalten soll. Die durch Gesetz vom 2. Juli 1924 mit Wirkung vom 1. April 1925 bestimmte allgemeine Freigrenze von 2500 *RM* beim Betriebsvermögenswert hat wenigstens die Kleinbauern von der Gewerbesteuer befreit. Es erscheint bei der gegenwärtigen Lage der Landwirtschaft gerechtfertigt, in dieser Richtung noch weiter zu gehen und die Freigrenze auf 5000 *RM* zu erhöhen, um damit auch mittlere Betriebe künftig in die Befreiung einzubeziehen (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter I Ziffer 3). Das entspricht auch dem Antrag des Städteverbandes. Weiter ist die Erhöhung der Freigrenze bei der Landwirtschaft dadurch begründet, daß auch die besondere Besteuerung der landwirtschaftlichen Gebäude einstweilen noch bestehen bleibt, auf diese Weise also die Erfassung der Landwirtschaft von der Grund- und Gewerbesteuer in hinreichendem Maße erfolgt. Aus dieser Erwägung heraus und nur deswegen ist im Entwurf auch die Freilassung der sogenannten landwirtschaftlichen Umwandlungsprodukte, also der Werte der für [illegible] Wirtschaftsbetrieb bestimmten Futter-, Streu- [illegible] Düngervorräte und des Saatgutes vorgesehen. [illegible] Städteverband will dieser Freilassung nur zustimm[illegible] wenn sie in ähnlicher Weise auch anderen Erwerb[illegible] ständen gewährt wird. Diese Auffassung verkennt [illegible] Wesensunterschied zwischen landwirtschaftlichen und [illegible] werblichen Betrieben. Die Gründe für die Einschränk[illegible] der Gewerbewertsteuer sind erst recht maßgebend für [illegible] Befreiung von der Gewerbeertragsteuer. Für den [illegible] zicht auf die Ertragsbesteuerung waren allerdings [illegible] technische Gründe entscheidend; denn es wäre hier [illegible] weniger möglich als beim stehenden Gewerbe, aus [illegible] einkommensteuerpflichtigen Ertrag eines landwirtsch[illegible] lichen Betriebes durch angemessene, als Ertrag [illegible] Grundvermögens und des Arbeitsertrags zu betr[illegible] tende Absetzungen den entsprechenden Ertrag des [illegible] triebsvermögens zu ermitteln. Erwähnt sei noch, daß [illegible] Preußen, Bayern und Württemberg die Landwirtsch[illegible] gewerbesteuerfrei, in Sachsen und Hessen dagegen [illegible] Zeit noch gewerbesteuerpflichtig ist.

C. Gemeinsames für die Grund- und Gewerbest[illegible]

I. Die Verteilung der Steuerlast und der Steuerbe[illegible]

Neben der Bewertung gehört zum wichtigste[illegible] einem Steuergesetz der Steuertarif, hier der Steu[illegible] fuß auf den Wert des Grundvermögens [illegible] auf den Wert des Betriebsvermögens und [illegible] den Gewerbeertrag. Da es sich bei den Gr[illegible] und Gewerbesteuern um Bedarfssteuern handelt, [illegible] zur Festsetzung des jeweiligen Steuerfußes der [illegible] diese Steuern zu deckende Staatsbedarf bekannt sein. [illegible] muß ferner tatsächlich oder doch ziemlich genau schätz[illegible] weise festgestellt werden können, auf welche Ste[illegible] grundlagen dieser Bedarf umzulegen und wie er [illegible] diese im einzelnen zu verteilen ist. In dieser Hin[illegible] fehlen zwar allgemein gültige genaue Unterlagen. [illegible] nach den Veranlagungsergebnissen der Vergangen[illegible] und den voraussichtlichen Wirkungen des vorliegend[illegible] Gesetzentwurfs lassen sich wenigstens schätzungsweise [illegible] künftigen Steuergrundlagen ermitteln; es kann fer[illegible] entschieden werden, in welchem Verhältnis die Ste[illegible] last möglichst gerecht auf Grundvermögen und Gewe[illegible] betrieb und beim Gewerbe selbst auf Wert und Ert[illegible] zu verteilen ist. Dieses Verhältnis soll im Grund- [illegible] Gewerbesteuergesetz in Form von Steuergrun[illegible] beträgen festgelegt werden; das Finanzgesetz [illegible] stimmt dann jeweils, wenn die Steuergrundlagen [illegible]

der Staatsbedarf feststehen, wieviele Hundertteile von diesen Steuergrundbeträgen jährlich zu erheben sind. Unter normalen Verhältnissen, wie sie vor dem Krieg bestanden haben, könnten diese Steuergrundbeträge gleichzeitig die tatsächliche Steuer darstellen, entsprechende andere Einnahmen insbesondere aus Reichssteuern und deren entsprechende Verteilung zwischen Land und Gemeinden vorausgesetzt. Weichen die tatsächlichen Ergebnisse eines Jahres von den angenommenen, namentlich im Verhältnis der Werte und des Ertrags zueinander wesentlich ab, so bleibt selbstverständlich jederzeit eine entsprechende Aenderung der Verhältniszahlen der Steuergrundbeträge möglich. Notwendig wird diese Aenderung, wenn etwa durch Aenderung der Bewertung (z. B. durch andere Abschläge vom Wert des Grundvermögens oder bei Zugrundelegung der Einheitswerte nach dem Reichsbewertungsgesetz) für Grund- und Betriebsvermögen sich die Veranlagungsgrundlagen wesentlich verschieben. Veränderungen der Werte durch allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse würden zu einer Änderung der Verhältniszahlen nicht berechtigen.

Anhaltspunkt für die Gestaltung der Verhältniszahlen zwischen Grund- und Gewerbesteuer wird nach Stabilisierung der Währung die Besteuerung vor dem Kriege bilden können, wo mit der Einführung der Vermögenssteuer 1908 durch Höherschätzung des Grundvermögens und durch gleichzeitige Zuschläge zu den Werten des Betriebsvermögens ein gewisses gerechtes Wertverhältnis zwischen beiden Vermögensarten hergestellt worden ist (vgl. hierzu Landtagsdrucksache 1921 Nr. 65 Seite 38 und oben unter B I 6). Wie diese Werte sich bis zum Jahr 1924 — für 1925 stehen die Ergebnisse der Steuerwerte noch aus — entwickelt haben und wie sich das Verhältnis zwischen ihnen gestaltet hat, zeigen die nachstehenden Zahlen. Zur Erläuterung sei bemerkt, daß für die Jahre 1913, 1920 und 1923 keine Feststellungen der Steuerwerte vorliegen, und daß für die beiden Inflationsjahre 1921 und 1922 die Werte eines Teils des Grundvermögens im 1½- bis 2½fachen Betrag entsprechend den Steuerverhältniszahlen nach dem damaligen § 9 des Gesetzes erhöht worden sind.

Veranlagung für	Grundvermögen		Betriebsvermögen	
	ℳ	%	ℳ	%
1908	5 788 498 600	74,36	1 995 939 400	25,64
1909	5 983 846 800	73,48	2 160 071 000	26,52
1910	6 085 885 600	73,32	2 215 116 000	26,68
1911	6 189 687 100	72,73	2 321 114 400	27,27
1912	6 276 832 400	72,09	2 429 228 200	27,91
1913	—	—	—	—
1914	6 531 076 500	70,28	2 762 901 900	29,72
1915	6 615 783 800	69,23	2 941 490 100	30,77
1916	6 682 671 200	69,45	2 940 509 500	30,55
1917	6 702 870 700	68,20	3 126 360 500	31,80
1918	6 721 320 800	67,08	3 298 408 300	32,92
1919	6 751 346 100	65,64	3 534 149 800	34,36
1920	—	—	—	—
1921	10 889 709 800	56,61	8 347 232 800	43,39
1922	10 978 116 500	44,69	13 586 087 100	55,31
1923	—	—	—	—
1924	7 650 421 700	83,52	1 509 996 700	16,58

Hiernach haben in den zwölf Jahren von 1908 bis 1919 die Grund- und Betriebsvermögenswerte zwar beide absolut zugenommen, im Verhältnis zueinander aber ist die Zunahme der Betriebsvermögenswerte wohl infolge der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung in der Vorkriegszeit und der starken Beschäftigung der Industrie während des Krieges stärker als beim Grundvermögen. Die Jahre 1921/22 sollen als Inflationsjahre zum Vergleich ausscheiden. Für 1924, das erste Goldmarkjahr nach der Geldentwertung, ist das Wertverhältnis vollständig verändert, das Grundvermögen umfaßt nahezu 84 v. H., das Betriebsvermögen nur noch 16 v. H. der gesamten Steuerwerte (Verhältnis 1914 70:30). Der Hauptgrund für diese Verschiebung ist der, daß beim Grundvermögen, das ausschließlich amtlich geschätzt ist, noch die Vorkriegswerte bestehen — ⅓ Teil sind sogar Inflationswerte darin enthalten —, während das Betriebsvermögen, dessen Werte ausschließlich von dem Steuerpflichtigen angegeben werden, die den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Zeitwerte des noch vorhandenen Betriebsvermögens in Goldmark darstellt. Weitere Gründe für den Rückgang des Betriebsvermögens sind die Ermäßigung der Progression für 1924, die Erweiterung des Geschäftsschuldenabzugs schon seit 1921, die ausgedehnte Umwandlung von Betriebsvermögen in Grundvermögen (Erweiterung und Neuerstellung von Fabrikgebäuden, Erwerb von Grundstücken aller Art) und sonstiges Vermögen (Hausrat usw.).

Diese Wertverschiebung kann für die künftige Steuerbelastung nicht maßgebend bleiben. Es sind vielmehr zu einem gerechten Ausgleich der Belastung zwischen Grund- und Betriebsvermögen auch allgemeine Minderungen der Steuerwerte des Grundvermögens nötig; die teilweisen Berichtigungen nach dem Notgesetz vom 22. Oktober 1925 haben andere Gründe und stehen mit diesem Ausgleich nicht im Zusammenhang. Durch eine allgemeine Senkung der Steuerwerte des Grundvermögens soll insbesondere berücksichtigt werden, daß sich auch ein großer Teil des Grundvermögens (namentlich die landwirtschaftlichen Grundstücke und die der Zwangswirtschaft unterliegenden Wohngebäude) nicht mehr wie vor dem Krieg angemessen verzinsen, sondern auf absehbare Zeit nur gering rentieren wird, während die Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die geringere Rente beim Gewerbebetrieb in der vollen zeitgemäßen Senkung der Betriebsvermögenswerte zum Ausdruck kommen. Da es sich aber bei der vorgesehenen Neuregelung der Steuergrundlagen gleichzeitig darum handelt, die Steuerlast zwischen Grundvermögen und Gewerbebetrieb neu und angemessen zu verteilen, muß ferner berücksichtigt werden, daß der Entwurf für die Gewerbebetriebe künftig eine wesentliche Verbesserung, nämlich den gänzlichen Wegfall der Progression der Betriebsvermögenswerte und eine wesentliche Erweiterung des Geschäftsschuldenabzugs vorsieht. All diesen Umständen kann zum Ausgleich bei der Besteuerung des Grundvermögens in doppelter Weise Rechnung getragen werden. Entweder werden die Werte des Grundvermögens von vornherein allgemein um etwa 50 v. H. gesenkt und auf die Werte des Grundvermögens einerseits und die Gewerbebetriebe (Wert und Ertrag) andererseits werden dann die gleichen Steuergrundbeträge angesetzt, oder die Grundvermögenswerte werden nur soweit gesenkt, als nötig ist, um sie den ungefähren Zeitwerten anzugleichen, und der obenerwähnte, gebotene weitere Lastenausgleich zwischen Grundvermögen und Gewerbetrieb wird durch eine verschiedene Gestaltung der Steuergrundbeträge für die beiderlei Vermögensarten gesucht. Das erstere Verfahren wäre technisch zwar einfach und klar, würde aber dazu führen, daß die Grundvermögenswerte mehr gesenkt werden, als den Zeitverhältnissen entspricht (vergleiche die Ausführungen unter A 2). Dieser Fehler wird bei dem zweiten Verfahren vermieden.

Hiernach dürfte es angebracht sein, die Steuerbelastung des Grundvermögens und der Gewerbebetriebe künftig folgendermaßen zu ordnen:

Beim Grundvermögen werden für 1925 nach dem Notgesetz vom 22. Oktober 1925 zunächst die Steuerwerte der einzeln geschätzten Grundstücke und der Gebäude, soweit sie dem Wert von 1914 nicht entsprechen, auf die tunlichst zurückgeführt, nach dem Entwurf wird die Erhöhung der Waldsteuerwerte nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes gemildert; die dadurch eintretende Minderung der Steuerwerte wird man auf etwa 400 Millionen Reichsmark annehmen können. Von 7,6 Milliarden Reichsmark für 1924 wird sich also der Wert des Grundvermögens auf 7,2 Milliarden Reichsmark ermäßigen. Rechnet man hiervon noch allgemeine Abschläge von rund 50 v. H. ab, so würden noch etwa 5 Milliarden Reichsmark Steuerwerte an Grundvermögen übrig bleiben. Bei den Steuerwerten des Betriebsvermögens dürfte bei allmählicher Besserung der Wirtschaftslage mit einer gewissen Steigerung zu rechnen sein. Da jedoch die Progression der Steuerwerte im Betrag von 1,382 Milliarden = 1,124 Milliarden = 258 Millionen ganz wegfällt, ferner der Schuldenabzug erweitert und die Freigrenze wesentlich erhöht wird, werden für 1926 die Steuerwerte des Betriebsvermögens bestenfalls in gleicher Höhe wie für 1924, also mit 1,5 Milliarden anzunehmen sein. Die übrigen Veränderungen in der Bewertung des Betriebsvermögens, insbesondere der Wegfall der Ermäßigung, der in erster Linie der Landwirtschaft zugute gekommen sein wird, sind nicht in Rechnung gestellt, weil sie ihren Ausgleich in der höheren Freigrenze finden. Hiernach würden für 1926 an Steuerwerten zur Verfügung stehen 5 Milliarden Grundvermögen und 1,5 Milliarden Betriebsvermögen, zusammen 6,5 Milliarden Reichsmark Steuerwerte und das Grundvermögen hätte 77 v. H., das Betriebsvermögen 23 v. H. der Steuerlast zu tragen. Damit wäre aber noch nicht die Verteilung der Steuerlast erreicht, wie sie 1914 bestanden hat (70:30), insbesondere würde ein Ausgleich für die Verbesserung bei der Besteuerung der Gewerbebetriebe beim Grundvermögen noch fehlen. Der notwendige und gerechte Ausgleich wird am besten durch Wiederherstellung des Friedensbelastungsverhältnisses erreicht, das Grundvermögen hätte von der Gesamtsteuer dann statt 77 v. H. 70 v. H. und die Gewerbebetriebe statt 23 v. H. 30 v. H. zu tragen. Der Unterschied zwischen 77 und 70 v. H. beim Grundvermögen und 23 und 30 v. H. bei den Gewerbebetrieben wird aber

den oben genannten Gründen in den Steuergrundbetrag verlegt. Bei dieser Neuordnung der Belastung ist zu beachten, daß an der Senkung der Grundvermögenswerte auch das Gewerbe Anteil hat, da es am Steuerwert der Gebäude und wohl auch der einzeln geschätzten Grundstücke mit mehr als ½ beteiligt ist.

Darnach ergibt sich folgende Berechnung des Steuersatzes: Wäre z. B. der Steuerbedarf des Landes 18 Millionen RM — auf diesen Betrag könnte schließlich, ausgehend von einer ungefähren Belastung von 12 Millionen Mark durch die Vermögenssteuer vor dem Krieg und unter Hinzurechnung eines allgemeinen Teuerungszuschlags von 50 v. H. die Grund- und Gewerbesteuer des Landes bei einem allmählichen Abbau derselben beschränkt werden (vgl. die Schlußbemerkungen unter D) —, so wäre der einheitliche Steuersatz $\frac{18\,000\,000 \times 100}{6\,500\,000\,000} =$ rund 28 RPf, auf das Grundvermögen würden bei einer Belastung von 77 : 23 rund 14 Millionen, auf das Betriebsvermögen rund 4 Millionen RM Steuer entfallen. Bei einer Verteilung der Steuer im Verhältnis von 70 : 30 dagegen hat das Grundvermögen 12,6 Millionen, das Betriebsvermögen 5,4 Millionen Steuer aufzubringen. Für das Grundvermögen beträgt dann der Steuersatz statt 28 RPf $\frac{12\,600\,000 \times 100}{5\,000\,000\,000} =$ rund 25 RPf, für das Betriebsvermögen statt 28 RPf $\frac{5\,400\,000 \times 100}{1\,500\,000\,000} = 36$ RPf.

Nun soll aber die Gewerbesteuer künftig nicht nur Wert- sondern auch Ertragsteuer sein, dabei soll der Steuergrundbetrag für das Betriebsvermögen zu dem Steuergrundbetrag für den Ertrag in einem bestimmten Verhältnis stehen. Bei Annahme einer durchschnittlichen Verzinsung des Betriebsvermögens von nur 8 v. H. bedeutet bei gleichmäßiger Verteilung eine Steuer von $\frac{36}{2} = 18$ RPf auf 100 RM Betriebsvermögen so viel wie $\frac{18 \times 100}{8} = 2{,}25$ RM Steuer auf 100 RM Ertrag, mithin ist 1 RPf Wertsteuer $\frac{225}{18} = 12{,}5$ RPf Ertragsteuer gleichzusetzen. Trägt der Ertrag, weil er steuerfähiger ist als das Betriebsvermögen, mehr als die Hälfte der Gewerbesteuer und zwar etwa 60 v. H., wie vorgeschlagen wird, und wird darnach die Wertsteuer von 18 RPf um etwa 4 RPf auf 14 RPf herabgesetzt, so muß gleichzeitig die Ertragsteuer um 4×12,5 = 50 RPf, also auf 2,75 RM erhöht werden. Ob der Satz von 2,75 RM auf den Ertrag ausreicht, um 60 v. H. der durch das Gewerbe aufzubringenden Steuer von 5,4 Millionen zu erreichen, hängt von der Höhe des tatsächlichen Gewerbeertrages ab. Für die Schätzung desselben fehlen aus der neuesten Zeit brauchbare Unterlagen. Seit der Stabilisierung der Währung ist ein Ertrag für die Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer noch nicht festgestellt worden; die letzte Feststellung fand 1922 in der Zeit der Geldentwertung statt und ist nicht verwertbar. Für 1914 ist der Gewerbeertrag nicht besonders festgestellt worden; für 1925 ist diese Feststellung erst zum Teil in Angriff genommen. Es muß deshalb zum Vergleich auf das Jahr 1911 zurückgegriffen werden; für dieses steht einem gewerblichen Betriebsvermögen von 2,3 Milliarden Steuerwerten (tatsächliches Betriebsvermögen 1,6 Milliarden) ein Einkommen aus Gewerbebetrieb von 262 Millionen Mark gegenüber; das entspricht einer Bruttoverzinsung von durchschnittlich 16 v. H. Daraus dürfte sich ergeben, daß die oben angenommene Nettoverzinsung von 8 v. H. keinesfalls zu hoch ist. Es würde sich also für 1926 aus etwa 1,5 Milliarden gewerblichen Betriebsvermögens ein Ertrag von rund 120 Millionen ergeben und dieser würde von der Gesamtgewerbesteuer von 5,4 Millionen rund 3,2 Millionen aufzubringen haben.

Hiernach könnte der Steuergrundbetrag für das Grundvermögen auf 25 RPf von je 100 RM steuerbarem Vermögen bestimmt werden. Zur Schonung der schwächeren Steuerpflichtigen soll der Steuergrundbetrag, wenn das steuerbare Grundvermögen 20 000 RM nicht übersteigt, auf 20, wenn es 10 000 RM nicht übersteigt, auf 15 RPf herabgesetzt werden. Diese Steuerermäßigung für kleinere Gruppen von Steuerpflichtigen macht es notwendig, den einheitlichen Steuergrundbetrag zu erhöhen; nach den bisherigen Erfahrungen wird zum Ausgleich eine Erhöhung um 1 Reichspfennig, also von 25 auf 26 RPf genügen. Ein besonderer Steuersatz für die Gebäude ist entbehrlich, da es Miethäuser unter 20 000 RM Steuerwert nicht oder nur wenige geben wird; die Steuerberechnung wird dadurch wesentlich vereinfacht. Für das Betriebsvermögen wäre nach der obigen Verteilung der Steuergrundbetrag 14 RPf. Bei Betriebsvermögen von 20 000 RM und weniger soll er auf 12, bei 10 000 RM und weniger auf 8 RPf herabgesetzt werden; zum Ausgleich

hierfür wird der allgemeine Steuergrundbetrag von 14 auf 15 *RPf* erhöht. Für den Ertrag soll als mittlerer Steuergrundbetrag 2,75 *RM* von je 100 *RM* Ertrag gelten und zwar für die zweiten 10 000 *RM* des Ertrags. Für die ersten 3000 *RM* des Ertrags wird er auf 1 *RM*, für die folgenden 7000 *RM* auf 2 *RM* ermäßigt und für die Mehrbeträge über 20 000 *RM* auf 3,80 *RM* erhöht. Die Erhöhung soll einerseits die größere Leistungsfähigkeit treffen, andererseits wie bei der Wertsteuer den durch die Ermäßigung des Steuergrundbetrags für die ersten 10 000 *RM* eintretenden Ausfall möglichst wieder einbringen.

Bei den Wertsteuern ist aus Gründen der Vereinfachung die Staffelung ganz unterblieben. Die Entlastung der kleineren Besitzer von Grund- oder Betriebsvermögen kann auch durch eine mäßige Degression erreicht werden. Gegen eine progressive Belastung von Besitzern großer Grund- oder Betriebsvermögen sprechen auch Gründe der steuerlichen Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit. Aus den gleichen Erwägungen beschränkt sich der Entwurf zum Unterschied von dem Vorgehen anderer Länder auch auf eine mäßige und nur wenige Stufen enthaltende Staffelung bei der Gewerbeertragsteuer. Diese Staffelung beim Ertrag ist aber nicht etwa, wie mehrfach eingewendet wird, eine Wiederholung der bisherigen Progression beim Wert in anderer Form; denn hier wird gerade die Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Bei der ganzen Regelung waren nach dem ausdrücklichen Wunsche der Gemeindeverbände auch besondere Rücksichten auf die Gemeindegrund- und -gewerbesteuern maßgebend, weil eine zu weitgehende Gruppenbildung die jeweilige rechtzeitige Aufstellung des Voranschlags und die Durchführung der Besteuerung zweifellos sehr erschweren würde. Bei den Gemeinden anderer Länder ist ein solches Verfahren erleichtert, weil dort infolge eines anderen Aufbaues (vgl. Preußen, Bayern, Thüringen) die Gemeindegrund- und -gewerbesteuern nicht unmittelbar aus den für die Staatssteuer festgestellten Werten, sondern in Form von Zuschlägen zu den Staatssteuerbeträgen erhoben werden. (Wegen der Gemeindesteuern vergleiche im einzelnen die Ausführungen zu Ziffer 28 des Entwurfs.)

Die Wirkung des Vorschlags ergeben nachstehende Beispiele. Dazu wird erläuternd bemerkt:

In jedem Beispiel bedeutet unter a) der Abzug in der Klammer jeweils die Senkung der Grundvermögenswerte um 30 v. H. gemäß § 62 des Entwurfs. Die jedem Beispiel berechnete Auswirkung der gesamten dem Wert des Grund- und Betriebsvermögens und gebenenfalls auch des Gewerbeertrags lastenden Steuer bezogen auf den gesamten Ertrag aus Grund- und Betriebsvermögen, soll lich dartun, wie die vorgeschlagene künftige Grund- Gewerbesteuer des Landes diesen gesamten Ertrag über der Einkommen- oder Körperschaftssteuer Hauptsteuer auf den Ertrag) vorbelastet. Dagegen sind die Beispiele nicht ohne weiteres geeignet zum Vergleich der Belastung der größeren und kleineren Landwirte oder Landwirte und der Gewerbetreibenden untereinander. Denn einmal ist naturgemäß die Belastung je nach der Höhe in den Beispielen verschieden angenommenen und tatsächlich auch möglichen unterschiedlichen Verzinsung des Grund- und Betriebsvermögen verschieden zwar umso höher, je niedriger diese Verzinsung ist. Zum andern wird der Vergleich durch die verschieden hohen Steuergrundbeträge (Degression bei der Progression bei der Ertragsteuer) schwert. In letzterer Hinsicht läßt überhaupt nichts ändern. Dagegen versucht worden, ohne Rücksicht auf tatsächlichen Verhältnisse im übrigen die Beispiele lediglich zum Vergleich untereinander dadurch tunlichst brauchbar zu machen, daß in den Beispielen bis 6 eine Berechnung über die steuerlichen Auswirkung in der Unterstellung einer **gleich hohen Verzinsung** des Vermögens und zwar wie in den Beispielen 1 und einer solchen von 4 v. H. eingefügt ist.

1. Ein Landwirt mit 5 ha Grundbesitz wird veranlagt

a) mit Grundvermögen (16 500 — 4590)	11 500
b) mit Betriebsvermögen (2000)	—
Steuer aus 11 500 zu 20 *RPf* v. H. =	23

Bei einer 4prozentigen Verzinsung des Vermögens von 11 500+2000 = 13 500 *RM* wird der Ertrag von 540 *RM* mit etwa 4,3 v. H. belastet.

2. Ein Landwirt mit 20 ha Grundbesitz wird veranlagt

a) mit Grundvermögen (57 000 — 17 100)	39 900 RM
b) mit Betriebsvermögen	12 000 „
Steuer aus 39 900 zu 26 RPf v. H. =	103 RM 74 RPf
Steuer aus 12 000 zu 12 RPf v. H. =	14 „ 40 „
	118 RM 14 RPf

Bei einer 4prozentigen Verzinsung des Vermögens von 39 900+12 000 = 51 900 RM wird der Ertrag von 2076 RM mit etwa 5,7 v. H. belastet.

3. Ein Schreinermeister wird veranlagt

a) mit Grundvermögen (23 000 — 6900)	16 100 RM
b) mit Betriebsvermögen	5 000 „
c) mit Gewerbeertrag	1 800 „
Steuer aus 16 100 zu 20 RPf v. H. =	32 RM 20 RPf
Steuer aus 5 000 zu 8 RPf v. H. =	4 „ 00 „
Steuer aus 1 800 zu 1 RM v. H. =	18 „ 00 „
	54 RM 20 RPf

Bei einer 5prozentigen Verzinsung des Grundvermögens von 16 100 RM ergibt sich daraus ein Ertrag von 805 RM; dazu kommt der Gewerbeertrag mit 1800+1000 (Freiteil) = 2800 RM. Der Gesamtertrag beträgt 805+2800 = 3605 RM; dieser wird durch die Steuer mit etwa 1,5 v. H. belastet. Die geringe Belastung rührt mit daher, daß ein Freiteil von 1000 RM durch die Ertragsteuer nicht getroffen wird.

Würde man als Gesamtertrag wie in den Beispielen 1 und 2 nur eine 4prozentige Verzinsung des Grund- und Betriebsvermögens von zusammen 21 100 RM, also 844 RM annehmen, so wäre schon mit Rücksicht auf den Freiteil von 1000 RM eine Gewerbesteuer vom Ertrag nicht zu entrichten. Die Grund- und Gewerbesteuer würde sich auf 32,2+4 = 36,2 RM ermäßigen, der Ertrag von 844 RM mithin mit 4,3 v. H. belastet sein.

4. Ein Fabrikant wird veranlagt

a) mit Grundvermögen (97 000 — 29 100)	67 900 RM
b) mit Betriebsvermögen	55 000 „
c) mit Gewerbeertrag (8 v. H. von [67 900+55 000 =] 122 900 = 9932 — 4 v. H. von 67 900 =)	7 100 „
Steuer aus 67 900 zu 26 RPf v. H. =	176 RM 54 RPf
Steuer aus 55 000 zu 15 RPf v. H. =	82 „ 50 „
Steuer aus 7 100 und zwar 3 000 zu 1 RM = 30.— 4 100 zu 2 RM = 82.—	112 „ 00 „
	371 RM 04 RPf

Der Ertrag von 9832 RM wird durch die Steuer mit etwa 3,8 v. H. belastet.

Würde man als Gewerbeertrag nur 4 v. H. von 122 900 RM = 4916 RM annehmen und hiervon 4 v. H. von 67 900 RM Grundvermögen = 2716 RM wieder absetzen, so blieben noch 2200 RM Ertrag und es wäre nach Berücksichtigung des Freiteils von 1000 RM eine Gewerbesteuer vom Ertrag nur aus 1200 RM in Höhe von 12 RM zu entrichten. Die Grund- und Gewerbesteuer würde sich auf 176,54+82,5+12 = 271,04 RM ermäßigen, der Ertrag von 4916 RM mithin mit 5,5 v. H. belastet sein.

5. Ein Fabrikant wird veranlagt

a) mit Grundvermögen (97 000 — 29 100)	67 900 RM
b) mit Betriebsvermögen	55 000 „
c) mit Gewerbeertrag (15 v. H. von [67 900+55 000 =] 122 900 = 18 435 — 4 v. H. von 67 900 =)	15 700 „
Steuer aus 67 900 zu 26 RPf v. H. =	176 RM 54 RPf
Steuer aus 55 000 zu 15 RPf v. H.	82 „ 50 „
Steuer aus 15 700 und zwar 3000 zu 1 RM = 30.— 7000 zu 2 RM = 140.— 5700 zu 2.75 = 156.75	326 RM 75 RPf
	585 RM 79 RPf

Hier wird der Ertrag von 18 435 RM mit etwa 3,2 v. H. steuerlich belastet.

Würde man als Ertrag nur eine 4prozentige Verzinsung des Vermögens annehmen, so würde, da dann dieses Beispiel vom Beispiel 4 nicht mehr abweichen würde, das zum Beispiel 4 Gesagte auch hier gelten.

6. Ein Fabrikant wird veranlagt

a) mit Grundvermögen (258 000 — 77 400)	180 600 RM
b) mit Betriebsvermögen	480 000 „
c) mit Gewerbeertrag (20 v. H. von [180 600+480 000 =] 660 600 = 132 120 — 4 v. H. von 180 600 =)	124 800 „
Steuer aus 180 600 zu 26 RPf v. H. =	469 RM 56 RPf
Steuer aus 480 000 zu 15 RPf =	720 „ 00 „
Steuer aus 124 800 und zwar	
3000 zu 1.00 RM = 30.—	
7000 zu 2.00 RM = 140.—	
10000 zu 2.75 RM = 275.—	
104800 zu 3.80 RM = 3982.40	4427 „ 40 „
	5616 RM 96 RPf

Hier wird der Ertrag von 132 120 RM mit etwa 4,3 v. H. steuerlich belastet.

Würde man als Gewerbeertrag nur 4 v. H. von 660 600 RM = 26 424 RM annehmen und hiervon 4 v. H. von 180 600 RM Grundvermögen = 7224 RM wieder absetzen, so wäre von den restlichen 19 200 RM Ertrag als Ertragsteuer zu entrichten aus

3000 zu 1.00 RM =	30 RM
7000 zu 2.00 „ =	140 „
9200 zu 2.75 „ =	253 „
zusammen	423 RM.

Die Grund- und Gewerbesteuer würde sich auf 469.56+720+423 = 1612.56 RM ermäßigen, der Ertrag von 26 424 RM mithin mit 6,1 v. H. belastet sein.

II. Die Vorauszahlungen.

An den Bestimmungen über die Vorauszahlungen, die nur für Gemeinde- und Kreissteuern auf Grund der Ermächtigung nach dem Notgesetz vom 22. Oktober [illegible] entsprechend dem Steuerbedarf anderweit festgesetzt werden können, ist im Entwurf nichts geändert worden. Den wiederholten Anträgen aus Kreisen der Steuerpflichtigen, die Vorauszahlungen ganz abzuschaffen, konnte nicht entsprochen werden, solange die Veranlagung [illegible] jeweils solange hinzieht, wie dies seit der Aenderung der ganzen Steuerverfassung der Fall ist. Weder das Reich noch die Länder und Gemeinden können auf diese Einrichtung verzichten, wenn sie nicht ein halbes Jahr [illegible] länger ohne Steuereinnahmen bleiben sollen. Angesichts der regelmäßig verspäteten Veranlagung würde man im Gegenteil jetzt zur Einführung von Vorauszahlungen gezwungen sein, wenn diese Einrichtung noch nicht bestünde. Früher war dies in Baden anders. Vermögen und Einkommen wurden nach dem Stand der Ergebnisse am 1. April des Vorjahres besteuert. Mit Beginn des Jahres, für das die Steuern zu entrichten waren, standen die Veranlagungsergebnisse bereits fest. Vorauszahlungen waren daher entbehrlich.

Für das Rechnungsjahr 1926 müssen die Vorauszahlungen nach der Steuer für das Rechnungsjahr [illegible] also noch ausschließlich auf der Grundlage der für das Rechnungsjahr festgestellten Steuerwerte geleistet werden. Bei den Vorauszahlungen auf die Grundsteuer, die auch für 1926 Wertsteuer bleibt, ist dies die einzig mögliche Regelung. Bei der Gewerbesteuer aber soll und kann im Hinblick auf die Umstellung schon [illegible] den Vorauszahlungen für 1926 der Ertrag möglichst berücksichtigt werden. In Anlehnung an die Vorschrift des § 100 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes soll deshalb, falls ein Steuerpflichtiger glaubhaft macht, daß sich seine Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr [illegible] gegenüber der zuletzt festgestellten Gewerbesteuer [illegible] um mehr als den fünften Teil, mindestens aber [illegible] 100 RM niedriger berechnen wird, auf Antrag die Vorauszahlungen in Höhe des Unterschieds zinslos [illegible] stundet werden. Die Steuersätze für das Rechnungsjahr 1926 werden zwar bis zu den ersten Vorauszahlungen für 1926 noch nicht festgesetzt sein; deshalb soll für solche Fälle der Steuerberechnung für 1926 einstweilen der Bruttosteuerbedarf des Landes für das Rechnungsjahr 1925 als Grundlage dienen. Da dieser mit 35 Millionen etwa das Doppelte des Betrages war, der als Steuer-

bedarf der Festsetzung der Steuergrundbeträge nach § 9 zugrunde gelegt worden ist (18 Millionen), müssen einstweilen die Steuergrundbeträge etwa im doppelten Betrag als Steuer für 1926 angenommen werden. Die vorgeschlagenen Mindestgrenzen sind erforderlich, um unwirtschaftliche Neufestsetzungen zu vermeiden. Die vorgesehene Vorschrift genügt für die Uebergangszeit; als Dauerbestimmung ist sie entbehrlich, da bei der Gewerbesteuer zum Unterschied von der Einkommen- und Körperschaftsteuer wegen der verschiedenen Veranlagungs- und Erhebungsgrundsätze Vorauszahlungen mäßig nur kürzere Zeit zu leisten sein werden.

D. Schlußbemerkungen.

Nach diesen Grundsätzen läßt die neue Form der Besteuerung erwarten, daß eine für Grundvermögen und Gewerbebetriebe gerechtere und soweit möglich der Leistungsfähigkeit mehr als bisher angepaßte Besteuerung angebahnt wird, wie sie sowohl vom Landtag als auch von weiten Kreisen der Steuerpflichtigen wiederholt und eindringlich verlangt worden ist. Demgegenüber müssen die Bedenken und Einwände gegen die Komplizierung und die Mehrarbeit insbesondere bei der erstmaligen Umstellung auf Wert und Ertrag zurücktreten, dies umsomehr, als andere Länder mit dieser Form der Besteuerung schon vorangegangen sind und die tunlichste Gleichmäßigkeit mit ihnen erstrebt werden muß.

Zu dem Entwurf sind die 3 Gemeindeverbände gehört worden, ferner haben die Handels- und Handwerkskammern, sowie die Landwirtschaftskammer Gelegenheit erhalten, zu dem Vorentwurf Stellung zu nehmen. Soweit nicht schon an anderem Ort in der allgemeinen oder Einzelbegründung zu den Ausführungen der Gemeindeverbände Stellung genommen worden ist, wird zu ihren hauptsächlichen Anträgen hier noch folgendes bemerkt:

Die Hauptforderung des Städteverbandes besteht darin, aus den nach den Verhandlungen über das Steuerverteilungsgesetz bekannten Gründen die Grund- und Gewerbesteuer ausschließlich zur Gemeindesteuer zu machen. Der Verband verweist in dieser Hinsicht auf Preußen, das noch heute die Gewerbesteuer nicht als Landessteuer beanspruche. Diesem Verlangen der Städte kann selbstverständlich nicht entsprochen werden, wenigstens nicht in diesem Umfang. Außer Preußen gibt es zudem kein Land, das nicht die Gewerbesteuer und überhaupt kein Land, das die Grundsteuer nicht für sich nutzbar macht. Dagegen könnte ein Abbau der Grund- und Gewerbesteuer des Landes in dem Maß erwogen werden, in dem zum Ausgleich dafür die Beteiligung des Landes an den Einkommen- und Körperschaftsteuerzuschlägen entsprechend geregelt wird.

Die Wünsche des Städteverbandes gehen, wenn seinem Hauptverlangen jetzt nicht entsprochen wird, weiter dahin, wenigstens schon eine Überleitung der Grund- und Gewerbesteuer an die Gemeinden in der Weise anzubahnen, daß an Stelle des subjektsteuerlichen Charakters der Zusammenfassung aller Grund- und Betriebsvermögenswerte am Wohnsitz, Sitz oder Ort der Leitung der objektsteuerliche Charakter der Belegenheit tritt, der ganz auf die Gemeinden zugeschnitten ist. In dieser Richtung sind mehrere Anträge, insbesondere auf Änderung der §§ 5 bis 7 gestellt worden. Aber auch diesen Anträgen kann, schon allein aus technischen Gründen, solange die Finanzämter die Steuern zu verwalten haben, nicht entsprochen werden. Es erübrigt sich daher, auf diese Forderungen jetzt näher einzugehen.

Dem Wunsche des Städteverbandes, mit der Reform der Gewerbesteuer zuzuwarten, bis die Ergebnisse von Verhandlungen darüber in Preußen und Sachsen vorliegen, könnte ohne eine erhebliche Verzögerung der Neuregelung in Baden nicht entsprochen werden; spätere Änderungen in Anlehnung an diese Länder werden jedoch nicht abgelehnt, wenn sie sich nach näherer Prüfung zur Übernahme auf Baden empfehlen.

Aus Kreisen der Gewerbetreibenden ist mehrfach eine Bestimmung beantragt worden, daß in ähnlicher Weise wie bei der preußischen Gewerbesteuer nach § 45 der Verordnung vom 23. November 1923 (Preuß. Ges. Slg. S. 519) die Berufsvertretungen (Handels- und Handwerkskammern) der hauptsächlich von der Steuer betroffenen Pflichtigen gehört werden, bevor die Erhöhung der Gewerbesteuer über einen bestimmten Betrag hinaus von der Gemeinde beschlossen wird. Gegen diese Anträge bestehen erhebliche Bedenken, sie werden auch von den Gemeinden abgelehnt. Zudem sind in den Bürgerausschüssen, deren Zustimmung zu den Gemeindebeschlüssen stets erforderlich ist, regelmäßig auch die Gewerbetreibenden entsprechend vertreten, so daß sie dort eine angemessene Berücksichtigung ihrer Berufsinteressen wohl genügend geltend machen können. Ferner sind diese Körperschaften nach § 54 der Gemeindeordnung befugt, Anträge an den Gemeinderat zu stellen. Abgesehen da-

von erscheint überhaupt eine solche Bevorzugung einzelner Berufsvertretungen nicht gerechtfertigt.

Einzelbegründung.

Zu Artikel I.

Zu Ziffer 1: Die Änderung ist wegen der Ersetzung des Wortes „Landessteuergesetz" durch „Finanzausgleichsgesetz" nach der Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 494) notwendig.

Die Bezeichnung des in § 1 des Gesetzes genannten Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz ist noch nicht geändert.

Zu Ziffer 2: Der enge Anschluß der Gewerbesteuer an die Einkommensteuer, bei welcher das Einkommen der Gesellschafter von offenen Handels- und Kommanditgesellschaften aus dem Gesellschaftsunternehmen nicht als Einkommen der Gesellschaft, sondern als Einkommen der Gesellschafter behandelt wird, macht den vorgesehenen Zusatz notwendig (vgl. § 29 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 189).

Zu den Ziffern 3, 5, 8a und b, 21a, 24, 25, 26a und 27: Da die Gewerbebetriebe nach Ziffer 15 künftig neben dem Betriebsvermögen auch mit dem Ertrag zur Gewerbesteuer herangezogen werden, muß jeweils entweder außer dem Betriebsvermögen der Ertrag besonders angeführt oder es muß an die Stelle des Wortes „Betriebsvermögen" ein gemeinsamer Begriff für beide Besteuerungsgrundlagen gesetzt werden; geeignet erscheint hierfür die Bezeichnung „Gewerbebetrieb".

Zu Ziffer 4a: Da selbständige Grundlagen für die Feststellung des Gewerbeertrags kaum geschaffen werden könnten, ist eine Anlehnung an die Einkommen- und Körperschaftsteuer notwendig. Wenn auch die Ergebnisse der Feststellungen zu diesen Steuern nicht ganz unverändert als Ertrag übernommen werden können (vgl. allg. Begründung), so ist dieser doch daraus unschwer zu ermitteln; die dabei vorzunehmenden Änderungen ergeben sich aus den Vorschriften unter Ziffer 20.

Nur in einigen wenigen Fällen muß der Gewerbeertrag selbständig festgestellt werden, nämlich wenn er für die Reichssteuern entweder gar nicht ermittelt wird (z. B. nach § 11 Ziffer 4 des Körperschaftsteuergesetzes bei bestimmten Genossenschaften), oder wenn er [illegible] festgestellt, aber der Besteuerung nicht zugrunde [illegible] wird (z. B. Besteuerung des Verbrauchs statt des [illegible] kommens gemäß § 49 E.St.G. oder der Aufsichtsr[illegible] vergütungen gemäß § 10 Absatz 2 K.St.G.). Die [illegible] wendigkeit dieser Bestimmung ergibt sich daraus, [illegible] trotz des engen Anschlusses an die Einkommen- [illegible] Körperschaftsteuer die subjektive und objektive Ste[illegible] pflicht bei der Gewerbeertragsteuer durch Bestimmu[illegible] des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes nicht [illegible] rührt wird.

Zu Ziffer 4b: Die bisherige Bestimmung ist [illegible] der Durchführung des Gesetzes verschieden und zwar [illegible] Teil dahin ausgelegt worden, daß durch den [illegible] schätzungsbescheid lediglich der Wert des Grundve[illegible] gens, nicht aber auch andere, das Grundvermögen [illegible] treffende Verhältnisse (insbesondere die Steuerbe[illegible] ung) festgestellt werden können, daß ferner alle [illegible] das Grundvermögen bezüglichen Einwendungen — [illegible] genommen diejenigen gegen die Bewertung — nur [illegible] dem Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid und [illegible] mit dem Rechtsmittel gegen den Einschätzungsbe[illegible] geltend zu machen seien. Diese Auffassung hat Schwie[illegible] keiten in der Durchführung namentlich in den Fä[illegible] bereitet, in denen Belegenheitsfinanzamt und [illegible] finanzamt verschieden waren. Die vorgeschlagene [illegible] derung erscheint geeignet, hierüber Klarheit zu sch[illegible]

Zu Ziffer 5: Vergl. zu Ziffer 3.

Zu Ziffer 6: Die Steuerwerte des Verm[illegible] werden auch fernerhin auf hundert statt wie in ein[illegible] Ländern auf tausend abgerundet. Bei der Zerle[illegible] in 6 Gruppen gingen sonst zuviel Steuerwerte verlo[illegible] Für die Gemeinden wäre eine Abrundung auf tau[illegible] ungeeignet und nicht tragbar.

Zu Ziffer 7: Vergl. die allgemeine Begründ[illegible] unter C I.

Der § 58 E.St.G. gewährt besondere tarifliche [illegible] leichterungen für die Fälle der §§ 30—32 E.St.G., [illegible] lich für die Besteuerung des Gewinns bei der [illegible] äußerung oder bei Aufgabe eines Gewerbebetrie[illegible] Das K.St.G. enthält eine solche steuerliche Erleichter[illegible] für die entsprechenden Fälle bei Körperschaften (§ [illegible] K.St.G.) nicht. Für die Gewerbeertragsteuer erscheint eine solche Vorschrift entbehrlich, da bei der Landessteuer nur eine ganz geringe, bei der Gemeindesteuer überhaupt keine Staffelung des Tarifes vorgesehen ist.

Zu Ziffer 8a: Vergl. zu Ziffer 3.

Zu Ziffer 8b: Die Haftung für die Steuer bei Wechsel in der Person des Steuerpflichtigen während des Kalenderjahres und die unmittelbare Anforderung beim Erwerber muß auf die Steuer aus den Werten des Grund- und Betriebsvermögens beschränkt bleiben, da man eine Haftung für die Steuer auf den Gewerbeertrag und eine Bezahlung durch den Erwerber diesem nicht wird zumuten können. Im übrigen vergl. zu Ziffer 3.

Zu den Ziffern 9 und 10: Vergl. die allgemeine Begründung unter A 1.

Zu Ziffer 11: Nach dem Reichsbesteuerungsgesetz vom 15. April 1911 (R.G.Bl. S. 187) konnte das Reich von seiten des Landes weder zur Grundsteuer noch zur Gewerbesteuer, von seiten der Gemeinden nicht zur Gewerbesteuer, wohl aber zur Grundsteuer beigezogen werden und zwar in dem gleichen Umfang, wie das Grundvermögen des Landes. Mit der Änderung dieses Gesetzes durch das Gesetz über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 252) empfiehlt sich die vorgeschlagene Änderung im Grund- und Gewerbesteuergesetz dahin, daß das Reich in dem vollen, nach diesem Reichsgesetz zulässigen Umfang zu den Grund- und Gewerbesteuern des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) beigezogen wird, auch wenn der Steuerertrag nur gering sein wird (vgl. hierzu auch die Bemerkungen zu den Ziffern 12, 16 und 26). Nach § 4 dieses Gesetzes kann künftig das Reich zur Grundsteuer herangezogen werden, sofern es sich nicht um Grundstücke handelt, die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind.

Nach der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes wird in Zweifel gezogen, ob Grundstücke, die einer staatlichen Universität oder Hochschule gehören, dann der Grundsteuer unterliegen, wenn sie von der Eigentümerin nicht unmittelbar für ihre Zwecke genützt, sondern z. B. an einen Dritten verpachtet sind. Dabei kommt es insbesondere darauf an, ob man die Universitäten unter Ziffer 3 oder Ziffer 1 einreiht. Um diese Zweifel auszuschließen, wird der im Entwurf vorgesehene Zusatz vorgeschlagen. Da der Staat zu dem Aufwand der genannten Anstalten insoweit Zuschüsse zu leisten hat, als der Aufwand von diesen Anstalten nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden kann, ist die Besteuerung zugunsten des Staates in keinem Fall angezeigt. Auch das Reich zieht solche Anstalten weder zur Vermögensteuer (§ 4 Abs. 1 Ziffer 6 und § 2 Ziffer 2b V.St.G.) noch zur Körperschaftsteuer (§ 9 Abs. 1 Ziffer 7 und § 2 Ziffer 3c K.St.G.) heran. Die Befreiung wird daher im genannten Sinne ausgedehnt. Die Gemeinde- und Kreissteuern nach den §§ 57 und 58 bleiben davon unberührt.

Zu Ziffer 12a—d: Das zu Ziffer 11 Gesagte gilt entsprechend.

Soweit Gebäude des Reichs Wohnzwecken dienen, sind sie nach § 4 des Gesetzes vom 10. August 1925 nicht als zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt anzusehen. Dies gilt nicht für Kasernenquartiere der Wehrmacht, für Bereitschaftsräume der Schutzpolizei und des Reichswasserschutzes sowie für mit den Kasernenquartieren und den Bereitschaftsräumen zusammenhängende oder in ihrer Nähe gelegene Wohnungen, die Angehörigen der Wehrmacht, der Schutzpolizei oder des Reichswasserschutzes im dienstlichen Interesse zugewiesen worden sind. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten, vom 16. Juni 1922 (Reichsgesetzblatt I Seite 517), die sich lediglich darauf beziehen, inwieweit die Beamten zu Steuerleistungen für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen herangezogen werden können, bleiben unberührt.

In dem gleichen Umfange, wie die Dienstwohnungen in reichseigenen Gebäuden besteuert werden, sollen künftig schon der Einheitlichkeit und der grundsätzlich gleichen Behandlung wegen auch die Dienstwohnungen des Landes, der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften vom Land bezw. von den Gemeinden und Kreisen besteuert werden.

Zu Ziffer 12e: Die Aufnahme dieser Vorschrift entspricht einer Anregung des Auswärtigen Amts in Berlin. Darnach ist, die Befreiung von Botschafts-, Gesandtschafts- und Konsulatsgebäuden der Entsendestaaten in der Gesetzgebung der meisten auswärtigen Staaten in der vorgeschlagenen Weise bereits vorgesehen. Ein förmlicher Staatsvertrag zum Zweck einer derartigen Befreiung oder gar ein Nachlaß im Billigkeitswege entspreche nicht mehr dem internationalen Brauch. Eine gesetzliche Regelung der Befreiung in der angegebenen Weise sei daher eine große Erleichterung für die Pflege der auswärtigen Beziehungen. Bereits vorgesehen ist eine solche Regelung von der Reichsgesetz-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gebung z. B. bei der Grunderwerbsteuer durch die Verordnung vom 19. Februar 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 153) und bei der Aufwertungssteuer in § 30 Ziffer 3c der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 74).

Zu Ziffer 13: Die erstmals in das Grund- und Gewerbesteuergesetz vom 4. August 1921 aufgenommene Bestimmung über eine beschränkte, unter gewissen Voraussetzungen zu gewährende, zehnjährige Steuerfreiheit für Kleinwohnungen hat die Wirkung gehabt, daß nach dem Stand vom 31. Dezember 1923 3179 Gebäude mit einem ungefähren Vorkriegssteuerwert von 57 601 300 RM vorübergehend steuerfrei blieben. Die immer noch bestehende große Wohnungsnot (siehe Denkschrift des Ministeriums des Innern über Wohnungsnot und Wohnungsneubau in Baden vom 21. Januar 1925, Landtagsdrucksache Sitzungsperiode 1924/25 Nr. 49) läßt es geboten erscheinen, zur Milderung derselben durch steuerliche Vergünstigungen den Anreiz zur Belebung der Bautätigkeit noch weiter zu erhöhen. Der dadurch vorübergehend entstehende Steuerausfall ist nur ein scheinbarer. Denn bei der zentralen Bedeutung des Baugewerbes für die gesamte Wirtschaft wird durch vermehrte Bautätigkeit nicht nur die ganze Wirtschaft neu belebt, sondern es wird gleichzeitig durch andere erhöhte Steuereinnahmen (insbesondere Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) für Länder und Gemeinden ein entsprechender Ausgleich für den vorübergehenden Ausfall bei der Grundsteuer geschaffen. Für das Land wird der Steuerausfall keine erhebliche Bedeutung haben, für einzelne Gemeinden, so wird behauptet, könnte, wenn viele steuerfreie Gebäude erstellt werden, der Ausfall allerdings fühlbar werden. Es hat sich deswegen der Gemeindeverband gegen die Gemeindesteuerfreiheit ausgesprochen, der Städtebund will eine Beschränkung der jetzigen Steuerfreiheit auf 3 Jahre. Diese Einwände verkennen, daß gerade für Gemeinden mit reger Bautätigkeit höhere andere Steuereinnahmen oder Anteile daraus fließen werden. Schließlich haben die Gemeinden an dem Bau von Wohnungen das allergrößte Interesse und müßten diese nicht nur durch Baudarlehen, sondern auch von der Steuerseite her fördern. Es erscheint aus diesem Grunde nicht vertretbar, die Neubauten zwar staatssteuerfrei zu machen, aber gemeindesteuerpflichtig zu lassen.

Aus diesen Erwägungen werden die folgenden Änderungen vorgeschlagen:

1. Alle Wohngebäude bleiben ohne Rücksicht auf [illegible] Größe wenigstens 3 Jahre steuerfrei; denn auch [illegible] den Bau von Villen wird die Wohnungsnot gelin[illegible] und vom vierten Jahr an stehen weitere Steu[illegible] jekte zur Verfügung.

2. Bei Kleinwohnungen darf der gesamte Wohn[illegible] künftig größer sein als bisher, um noch die [illegible] jährige Steuerfreiheit zu genießen; wieviele ein[illegible] Wohnräume daraus gemacht werden, ist für [illegible] steuerliche Behandlung gleichgültig. Es kommt [illegible] nicht mehr darauf an, ob nur aus privaten Mi[illegible] oder mit Unterstützung öffentlicher Baudarlehen [illegible] baut wird. Die bisherigen Beschränkungen bei [illegible] stellung von Bauten ohne Inanspruchnahme öffe[illegible] licher Mittel haben zu Schwierigkeiten in der [illegible] habung der Vorschrift geführt, nachdem vielfach [illegible] Land und Gemeinden jetzt geordnete Baudarle[illegible] zu den sonst üblichen, oder nur wenig davon [illegible] weichenden Bedingungen gewährt werden. Es w[illegible] ungerecht wirken, Gebäude nur deswegen von [illegible] Steuerfreiheit auszuschließen, weil für sie Bau[illegible] bei öffentlichen Körperschaften aufgenommen wo[illegible] ist. Dem von einigen Stadtgemeinden gestellten [illegible] trag auf rückwirkende Änderung der bisherigen [illegible] schränkung läßt sich nach näherer Prüfung nach [illegible] Wesen der ganzen Vorschrift nicht entsprechen; [illegible] bei einer rückwirkenden Änderung würde insbesond[illegible] der innere Grund für die Steuerbefreiung, der Mo[illegible] zum Bauen fehlen. Jedoch kann bei Härten, die [illegible] aus einer Gleichstellung der in den Jahren 1923 [illegible] mit Hilfe von verzinslichen und amortisierba[illegible] Baudarlehen erstellten Neubauten mit den [illegible] bäuden ergeben, die in der Inflationszeit mit [illegible] von Bauzuschüssen neu erstellt wurden und [illegible] gemäß § 14 des Gebäudesondersteuergesetzes nur [illegible] einer Grundschuld von 40 bezw. 25 v. H. des Go[illegible] markbetrags der Zuschüsse belastet werden, nach [illegible] angemessene Abhilfe geschaffen werden.

   Dem Antrag des Gemeindeverbandes, die in [illegible] Inflationszeit erstellten und z. Zt. steuerfreien Kl[illegible] wohnungen künftig wenigstens der Gemeindes[illegible] zu unterwerfen, kann grundsätzlich nicht entspro[illegible] werden.

3. Es wird die bisher zweifelhafte Rechtslage klar [illegible] stellt für die Fälle der Veräußerung von Gebäu[illegible] Es ist mit Recht bemängelt worden, daß z. B. [illegible] Steuerpflicht eintreten sollte beim Übergang [illegible]

Gebäudes von der Baugenossenschaft an den Genossenschafter, oder wenn es sich um Gewährung von Heimstätten im Sinne des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 962) handelte. Nachdem durch die Erstellung des Gebäudes der Zweck der Vorschrift, nämlich Schaffung neuer Wohnräume, erfüllt ist, muß es gleichgültig bleiben, was hinterher mit dem Gebäude geschieht. Die Steuerpflicht hätte vor Ablauf der Frist nur einzutreten, wenn das Gebäude anders, z. B. ganz oder teilweise zu gewerblichen Zwecken benützt würde. Für solche Fälle bestimmt schon der auch hier geltende § 37 Absatz 1 Satz 2, daß die Steuerfreiheit aufhört, wenn eine andere Benützung eintritt.

Dem Grundgedanken der Steuererleichterung für Wohnungsneubauten entsprechend, die nur zur Behebung der Wohnungsnot gewährt wird, muß die Steuerfreiheit grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn ein Neubau nur im bisherigen oder in geringerem Umfang an die Stelle eines abgebrannten Gebäudes tritt. Denn in einem solchen Fall wird die Zahl der Wohnungen nicht vermehrt, die Wohnungsnot also nicht gemildert; außerdem wird das Gebäude nicht aus eigenen Mitteln, sondern mit staatlicher Brandentschädigung wieder erstellt. Dagegen erscheint die beschränkte Freilassung abgebrannter und wieder erstellter Neubauten nach Absatz 4 Satz 2 gerechtfertigt, soweit es sich um die Vermehrung von Wohnungen handelt, die den Bedingungen für die Steuerbefreiung entsprechen. In diesen Fällen ist es gleichgültig, ob das bisherige Gebäude steuerpflichtig oder steuerfrei war. Für das Ersatzgebäude nur im Umfang eines schon bisher steuerfreien Gebäudes kann jedoch nach Satz 3 die Steuerfreiheit billigerweise nur noch so lange gewährt werden, als das zerstörte Gebäude steuerfrei geblieben wäre.

Zu Ziffer 14: Zur weiteren Förderung des Wohnungsbaues soll, auf mehrfache Vorstellung von Beteiligten künftig der nicht dem Gebäudeeigentümer gehörende Platz eines nach § 36 des Gesetzes steuerfreien Gebäudes nicht nur dann steuerfrei sein, wenn er dem Gebäudeeigentümer unentgeltlich überlassen ist, sondern auch dann, wenn der Gebäudeeigentümer auf Grund eines Erbbauvertrages Erbbauzins entrichten muß. Die Befreiung des Bauplatzes von der Steuer, die dann weder der Eigentümer noch im Wege der Abwälzung der Erbbauberechtigte zu tragen hat, wird den Abschluß von Erbbauverträgen und das Bauen wesentlich erleichtern. Voraussetzung der Steuerfreiheit muß allerdings sein, daß der Eigentümer des Platzes sich selbst mit einem mäßigen Erbbauzins begnügt; bei den Schwankungen des Zinssatzes kann jedoch dessen Höhe im Gesetz selbst nicht festgelegt werden, sondern muß der Vollzugsverordnung vorbehalten bleiben. In welchem Umfang bis jetzt durch Abschluß von Erbbauverträgen gebaut worden ist, ist nicht bekannt.

Zu Ziffer 15: Vergl. die allgemeine Begründung unter B II und III.

Zu Ziffer 16: Das zu Ziffer 11 Gesagte gilt entsprechend. Nach § 5 des Gesetzes vom 10. August 1925 können zur Gewerbesteuer nur diejenigen Betriebe und Verwaltungen des Reichs herangezogen werden, welche nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerpflichtig sind. Wegen der Befreiungen wird auf den § 9 des Körperschaftsteuergesetzes verwiesen. Als gewerbesteuerpflichtige Betriebe und Verwaltungen des Reichs kommen hiernach allerdings zur Zeit nur einige der früheren Heeresverwaltung gehörige Betriebe in Betracht. Ob sich solche Betriebe in Baden befinden, ist nicht festgestellt.

Zu Ziffer 17 a und b: Vergl. die allgemeine Begründung unter B I und III.

Zu Ziffer 18: Die Gleichstellung der Rheinischen Hypothekenbank Mannheim mit der Badischen Bank erscheint geboten; denn auch die Rheinische Hypothekenbank ist, ähnlich wie die Badische Bank durch das Privatnotenbankgesetz, in der Art der Anlage ihrer Mittel durch das Hypothekenbankgesetz beschränkt. Sie muß, da ein großer Teil ihres Vermögens durch die Inflation verloren gegangen ist, ihr Geschäft wieder vollständig neu aufbauen. Was ihr noch an Vermögen verblieben ist, besteht zum größten Teil aus Forderungen, die nur in dem beschränkten, im Aufwertungsgesetz vorgesehenen Umfang aufzuwerten und auch nur mäßig zu verzinsen sind. Mit aus diesen Gründen war die Hypothekenbank bisher schon nur der halben Körperschaftsteuer unterworfen. Daran hat auch das neue Körperschaftsteuergesetz nichts geändert. Dieselbe ermäßigte Körperschaftsteuer wie die Hypothekenbanken zahlen künftig auch die Privatnotenbanken. Die bestehende bezw. vorgeschlagene Vergünstigung bei der Gewerbesteuer auch auf die Gewerbeertragsteuer auszudehnen, besteht kein hinreichender Anlaß, zumal die Gewerbeertragsteuer sich mit dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sinken und Steigen des Ertrages automatisch ändert. Auch muß darauf Rücksicht genommen werden, daß die an die Staatssteuer sich anschließende und nach dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung erhobene Gemeindesteuer nicht übermäßig geschmälert wird. Dagegen kann eine Beschränkung der Vergünstigung auf die Staatssteuer nach Antrag des Städteverbandes nicht erfolgen, wenn die steuerliche Entlastung überhaupt von Wert sein soll.

Zu Ziffer 19: Vergl .die allgemeine Begründung unter B I und III.

Zu Ziffer 20 (§ 50a—b): Vergl. die allgemeine Begründung unter B II.

(§ 50a 2c): Die namentlich von den Konsumvereinen satzungsgemäß an ihre Warenabnehmer nach dem Verhältnis der Warenabnahme am Schlusse des Geschäftsjahres als sogenannter Kundengewinn bezahlten Beträge sind zwar nicht als Ertrag der Unternehmung anzusehen, denn sie sind nichts anderes als eine am Jahresschluß zurückzuerstattende Vergütung für die Zahlung zu hoher Kaufpreise und sind der freien Verfügung der Vereinigung entzogen; sie müßten also wie eine Betriebsausgabe eigentlich am Ertrag der Unternehmung allgemein abgesetzt werden. Gleichwohl sieht der Entwurf in Uebereinstimmung mit der preußischen Regelung nur einen beschränkten Abzug von 5 v. H. der auf die Waren geleisteten Barzahlungen vor, um einen Mißbrauch zur Befreiung wirklicher Gewinnanteile zu verhüten. Der Städtebund will auch diese 5 v. H. nicht absetzen lassen.

Zu Ziffer 21a: Vergl. zu Ziffer 3.

Zu Ziffer 21b: Bei der gegenwärtigen Finanzlage muß die Grenze für die Erhöhung des Ertrags, bei der eine neue Gewerbesteuererklärung abzugeben ist, tunlichst nieder bemessen werden. Der Städteverband wünscht regelmäßige jährliche Steuererklärungen durch alle Steuerpflichtigen. Darauf muß aus technischen Gründen zunächst verzichtet werden. Für 1926 werden aber wenigstens von den Gewerbeertragsteuerpflichtigen allgemein Erklärungen verlangt (vgl. Art. III Ziffer 2).

Zu Ziffer 22: Zur Prüfung der Gewerbesteuererklärung muß das Finanzamt befugt sein, Einzelangaben darüber zu verlangen, wie der Gewerbeertrag errechnet worden ist, insbesondere, welche Beträge von dem einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkommen aus Gewerbebetrieb nach § 50a abg[illegible] oder ihm hinzugerechnet worden sind.

Zu Ziffer 23a: Die Bestimmung, wonach [illegible] gesamte Betriebsvermögen beim Vorhandensein m[illegible] rer Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden nach [illegible] Verhältnis der Steuerwerte des in diesen Gemei[illegible] befindlichen Betriebsvermögens zum gesa[illegible] Betriebsvermögen zerlegt wird, hat sich nicht bew[illegible] Dieser Zerlegungsmaßstab paßt nur für das stehe[illegible] nicht aber für das umlaufende Betriebsvermögen. [illegible] letzteres ist der Maßstab unbefriedigend, da es ganz [illegible] fällig ist, wo sich die Rohstoffe oder Waren usw. [illegible] Stichtag befinden. Die bestehende Vorschrift läßt [illegible] besondere aber auch unklar, wie das für die verschie[illegible] nen Betriebsstätten gemeinschaftliche Betriebsverm[illegible] (Kassenbestand, Geschäftsforderungen, Bankguth[illegible] Beteiligungen usw.) bei der Zerlegung zu behan[illegible] ist. Bisher ist das umlaufende Betriebsvermögen [illegible] fach auch mit dem über den Umfang der Betriebs[illegible] hinausgehenden Teil derjenigen Gemeinde zugere[illegible] worden, in der sich die Leitung des Unternehmens [illegible] fand. Dieses Verfahren hat manchmal zu großen [illegible] billigkeiten geführt. In Hinkunft soll deshalb das [illegible] laufende Betriebsvermögen nach einem geeigneten [illegible] Maßstab auf sämtliche in Betracht kommenden Betri[illegible] gemeinden zerlegt werden und zwar in ähnlicher W[illegible] wie dies nach § 26 Abs. 2 und 3 des Finanzausgle[illegible] gesetzes bei der Zerlegung des Einkommens aus e[illegible] Gewerbebetrieb zur Errechnung der Einkommen- [illegible] Körperschaftsteueranteile geschieht; jedoch sollen bei [illegible] Zerlegung des Werts die 10 v. H. Voraus für die [illegible] meinde der Leitung des Gesamtbetriebs nicht gewa[illegible] werden. Bei der derzeitigen preußischen Gewerbest[illegible] ist der Zerlegungsmaßstab nach dem Finanzausgle[illegible] gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. [illegible] 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 494) sowohl für die [illegible] legung des Steuergrundbetrags nach dem Ertrag wie [illegible] dem Gewerbekapital vorgesehen. Die Einführung e[illegible] Mindestgrenze für die Ueberweisung von Betriebsv[illegible] mögen an die Belegenheitsgemeinden empfiehlt [illegible] weil es unwirtschaftlich wäre, Beträge bis herab [illegible] 100 RM zu überweisen.

Zu Ziffer 23b: Vergl. die allgemeine Begrü[illegible] dung unter B II 4.

Zu den Ziffern 24 und 25: Vergl. zu Zi[illegible] 3. Nach Ziffer 24 wird außerdem durch Streichung [illegible] Worte „nach der badischen Verfahrensordnung" in § [illegible]

des Gesetzes ermöglicht, daß auf das Beschwerdeverfahren beim Landesfinanzamt, für das sonst durchweg die Vorschriften der Reichsabgabenordnung gelten, diese Vorschriften auch in diesem Falle angewendet werden können. Dies erscheint zweckmäßig. Durch diese Regelung wird es aber notwendig, die für die Beschwerden an das Landesfinanzamt und an das Ministerium des Innern maßgebenden Fristen im Gesetz zu bestimmen, weil die Reichsabgabenordnung nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 des Steuerverteilungsgesetzes für die Gemeinde- und Kreissteuern nicht gilt. Diese Fristen werden anschließend an § 230 der Reichsabgabenordnung jeweils auf einen Monat bemessen. Das Verfahren für die Beschwerde an das Ministerium des Innern wird hierdurch nicht berührt.

Zu Ziffer 26 a und b: Vergl. zu Ziffer 3. Wegen der Gemeindesteuerpflicht des Deutschen Reichs vergl. die Bemerkungen zu Ziffer 11.

Die Grundstücke und Gebäude der Reichsbahn waren schon nach dem bisherigen Recht insoweit gemeindegrundsteuerpflichtig, als sie nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienten. Der § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. August 1925 ändert dies nur in der im Entwurf vorgesehenen Weise.

Zu Ziffer 26 c: Die Ausdehnung der Befreiung von den Gemeinde- und Kreissteuern auf die Dienstgebäude der Zentralbehörden der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, die auch unter der Herrschaft des Vermögenssteuergesetzes steuerfrei waren, kommt einem bei Beratung des Notgesetzes vom 3. März 1924 über die vierte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes im Landständischen Ausschusse geäußerten und inzwischen von den Beteiligten mehrfach dringend wiederholten Wunsche entgegen. Da es sich um öffentliche Körperschaften handelt, an die der Staat, falls die eigenen Mittel unzulänglich sind, Zuschüsse zu leisten hat, sollte der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung zugestimmt werden. Die Regierung hatte eine noch weitergehende Freistellung bereits bei Beratung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes im Jahre 1921 empfohlen. Gegen die hier vorgesehene Befreiung haben die Gemeindeverbände nichts eingewendet.

Künftig sollen, trotz gewichtiger Bedenken wegen der nicht abzusehenden Folgen, einem Gesuch des Ortsausschusses Mannheim für Leibesübungen und Jugendpflege sowie des Arbeitersportkartells Mannheim entsprechend, die der Veranstaltung von Leibesübungen dienenden Grundstücke und Gebäude der juristischen Personen des bürgerlichen Rechts in demselben Umfang wie von der staatlichen Grundsteuer auch von der Gemeinde- und Kreissteuer befreit sein, nachdem der Landtag das Gesuch in seiner Sitzung am 6. Oktober 1925 der Regierung empfehlend überwiesen hat. Die Gemeinden haben sich gegen diese Ausdehnung der Befreiung ausgesprochen und wollen nur in Fällen besonderer Härte Nachlaß der Steuer aus Billigkeitsgründen gewähren.

Im übrigen war man bei Beratung des Gesetzes im Jahr 1921 in Verfolg des Standpunktes, den Landtag und Regierung bereits in der Sitzung vom 18. Juni 1920 — vergl. amtliche Berichte Seite 2543/46 — eingenommen haben, bestrebt, in § 57 Ziffer 4 erster Halbsatz den Gemeinden ein möglichst weitgehendes Besteuerungsrecht für Grundvermögen und Gewerbebetriebe von juristischen Personen auch in den Fällen zu geben, in denen das Land im Hinblick auf den öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck Steuerfreiheit gewährt. Man ist jedoch bei der Fassung der Bestimmung im zweiten Halbsatz, der als Ausnahme vom ersten Halbsatz die Gemeindesteuerpflicht unter gewissen Voraussetzungen wieder ausschließt, wohl etwas zu weit gegangen. Insbesondere haben sich Schwierigkeiten ergeben in der praktischen Durchführung der Bestimmung, daß Gebäude, die „ausschließlich der Krankenpflege" dienen, von der Gemeindesteuerpflicht allgemein ausgeschlossen bleiben sollen. Eine solche unbefriedigende Regelung ergibt sich z. B., wenn derartige Anstalten, die nicht oder doch nur in geringem Umfang den Interessen der Gemeindeangehörigen dienen oder nach Art und Umfang ihres Betriebes durch die Steigerung des allgemeinen Verwaltungsaufwands wie durch den Aufwand für die sonst gebotenen Herstellungen (Anlage und Unterhaltung der Wege, Versorgung mit Wasser und Kraft, Straßenbeleuchtung usw.) zu einer empfindlichen Belastung der Gemeinde führen und trotzdem steuerfrei bleiben sollen. Solche Verhältnisse bestehen namentlich in der Gemeinde Bad Dürrheim, in der verschiedene größere der Krankenpflege gewidmete Anstalten bestehen, die nicht den Gemeindeangehörigen, sondern einem weiteren Bevölkerungskreis, zum Teil dem ganzen Lande dienen. Obwohl der Betrieb dieser Anstalten für die Gemeinde nicht unerhebliche Aufwendungen im Gefolge hat, war es je nach Auslegung der Worte „ausschließ-

lich der Krankenpflege dienen" bisher nicht möglich, in rechtlich einwandfreier und sicherer Weise die Anstalten zur Gemeindesteuer heranzuziehen. Die Gemeinde Bad Dürrheim hat sich deshalb auch an den letzten Landtag mit einem Gesuch um Aenderung des § 57 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes gewendet. Dieses Gesuch, zu dem sich der Minister der Finanzen in seinem an den Haushaltsausschuß des Landtags gerichteten Schreiben vom 16. Juli 1925 Nr. 11 007 in Übereinstimmung mit dem Minister des Innern geäußert und darin Abhilfe auf dem Wege der Gesetzesänderung angeregt hat, blieb im letzten Landtag unerledigt. Der Möglichkeit einer Schädigung einzelner Gemeinden soll durch die dem Gesetz einzufügende Einschränkung vorgebeugt werden, wonach ausschließlich der Krankenpflege gewidmete Gebäude von der Gemeindebesteuerung nur dann befreit bleiben, wenn sie in erheblichem Maße den Interessen der Angehörigen der Steuergemeinde dienen oder nach Art und Umfang ihres Betriebes nicht eine erhebliche Steigerung des Gemeindeaufwands verursachen.

Zu Ziffer 26d: Da die Reichsbank nach § 45 des Bankgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzblatt II Seite 235) von allen Gewerbesteuern befreit ist, kann sie auch nicht mehr zu den Gewerbesteuern der Gemeinden und Kreise beigezogen werden. Die Bestimmung in § 57 Ziffer 5 wird daher gestrichen.

Zu Ziffer 27: Vergl. zu Ziffer 3.

Zu Ziffer 28: Das bisherige Gesetz kennt, wenn man von der in § 2 Abs. 2 des Steuerverteilungsgesetzes zugelassenen Abweichung absieht, für die vom Grundvermögen und vom Betriebsvermögen zu erhebenden Steuern der Gemeinden und Kreise nur einen einheitlichen Steuerfuß (§§ 9, 53, 59); die prozentuale steuerliche Belastung ist also für beide Arten der Wertbesteuerung die gleiche. Will man dieses Verhältnis auch für die künftige Bildung der Steuergrundbeträge bei den Gemeinde- und Kreissteuern beibehalten, so müssen diese Grundbeträge so gestaltet werden, daß sie für je 100 RM Grundvermögen einerseits, sowie für je 100 RM Betriebsvermögen und je 100 RM Gewerbeertrag anderseits die gleiche Steuerleistung ergeben. Da nach den Ausführungen unter Abschnitt C I ein Reichspfennig Steuer für 100 RM Wert bei Annahmen einer 8%igen Verzinsung einer Steuer von 12,5 RPf für 100 RM Ertrag gleichzustellen ist, so ergebe sich (ohne Berücksichtigung der Degression nach den Ausführungen unter C I) bei Uebernahme des für das Land ursprünglich errechneten Steuergrundbetrags von 25 RPf für [illegible] Grundvermögen folgende Ordnung der Steuergrundbeträge: 25 RPf für je 100 RM Steuerwert des Grundvermögens, 12,5 RPf für je 100 RM Steuerwert des Betriebsvermögens, 156,25 RPf für je 100 [illegible] Gewerbeertrag. Die beiden letzten Sätze zusammengenommen entsprechen einer Belastung von 25 RPf für 100 RM Wert.

Die Grundsätze, die für die Bildung der Steuergrundbeträge des Landes als maßgebend bezeichnet sind, können nicht ohne weiteres auch für die Bildung der Steuergrundbeträge der Gemeinden angewendet werden, da die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden namentlich auch das Verhältnis der Steuerwerte des Betriebsvermögens zu jenen des Grundvermögens [illegible] verschieden sind. Es betragen z. B. im Jahre 1924 [illegible] Steuerwerte

in der Gemeinde	des Grundvermögens Millionen Mk.	v. H.	d. Betriebsvermögens Millionen Mk.	[illegible]
Freiburg	401,54	78,2	111,87	[illegible]
Heidelberg	251,85	76,0	79,55	[illegible]
Karlsruhe	440,23	65,5	232,00	[illegible]
Lahr	43,87	57,4	32,62	[illegible]
Lörrach	36,50	51,4	34,47	[illegible]
Mannheim	843,42	49,1	875,57	[illegible]
Bauerbach	2,88	98,6	0,04	[illegible]
Bretten	14,43	69,0	6,47	[illegible]
Balsbach	0,79	100,0	0,00	[illegible]
Emmendingen	16,85	51,0	16,17	[illegible]
Endingen	9,03	67,7	4,30	[illegible]
Ettlingen	27,67	58,6	19,51	[illegible]
Herbolzheim	8,22	37,3	13,82	[illegible]
Riegel	7,39	49,8	7,44	[illegible]

Der Rückgang der Betriebsvermögenswerte in den einzelnen Gemeinden ist verschieden stark und weicht [illegible] dem Durchschnitt des Landes ab (z. B. in Freiburg Rückgang von 21,8 auf 8,2 — in Karlsruhe von [illegible] auf 15,1 — in Mannheim von 50,9 auf 27,3 v. H.). Demgemäß wird auch das Belastungsverhältnis zwischen Grundvermögen und Gewerbebetrieb in den einzelnen Gemeinden nach Senkung der Grundvermögenswerte verschieden sein.

An der bisherigen Regel, daß in der Gemeindebesteuerung die prozentuale Belastung des Grundvermögens und der Gewerbebetriebe eine gleichhohe sein soll, wird festgehalten. Innerhalb der Besteuerung der Gewerbebetriebe soll jedoch, wie beim Land, die Besteuerung des Ertrags etwas erhöht und auch hier das Verhältnis von 60 zu 40 (60 v. H. Ertragsteuer, 40 v. H. Wertsteuer) eingehalten werden.

Der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse soll durch die in Abs. 2 vorgesehene Berechtigung der Gemeinden, die Steuergrundbeträge für die einzelnen Gruppen (§ 7 Abs. 1) bis zu 50 v. H. zu erhöhen, Rechnung getragen werden. Damit wird die schon bisher nach Art. II des Notgesetzes vom 3. März 1924 über die vierte Aenderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und des Steuerverteilungsgesetzes (GVBl. S. 35) gegebene Möglichkeit aufrecht erhalten, die Verschiedenheit der steuerlichen Leistungsfähigkeit der einen oder anderen Steuergruppe in der Gemeinde zu berücksichtigen und Härten zu vermeiden, die sich aus einer gleichmäßigen Belastung der einzelnen Gruppen im Rahmen der vorgesehenen Steuergrundbeträge etwa ergeben könnten. Durch den Vorbehalt der Genehmigung der beteiligten Ministerien für größere Abweichungen (über 25 v. H.) dürfte hinreichend Vorsorge getroffen sein, daß unbegründete Belastungen einzelner Steuergruppen vermieden werden. Die vorgesehene Abweichung von den in Abs. 1 bestimmten Steuergrundbeträgen soll nicht auf eine Steuergruppe beschränkt sein; es soll vielmehr gestattet sein, je nach den örtlichen Verhältnissen auch die Grundbeträge mehrerer Gruppen in gleichem oder auch in verschiedenem Maße zu erhöhen. Eine Abweichung ist aber nur in den Steuergrundbeträgen zugelassen, während die als Steuer voranschlagsmäßig zu erhebenden Hundertteile der Grundbeträge für alle Steuergruppen die gleichen sind. Dieser Grundsatz ist in Absatz 3 festgestellt. Für die Kreissteuer liegt nach wie vor für eine Bestimmung nach Absatz 2, die nur eine Berücksichtigung der etwaigen besonderen örtlichen Verhältnisse ermöglichen soll, ein Bedürfnis nicht vor.

Von gestaffelten Steuergrundbeträgen, wie sie für das Land hinsichtlich der Wertsteuer in Form der Degression, hinsichtlich der Gewerbeertragsteuer in Form der Degression und Progression vorgesehen sind, soll für die Gemeinde- und Kreissteuern abgesehen werden. Bei der erwähnten, im wesentlichen auf den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung abgestellten Gemeindesteuer erscheint eine weitere Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, als dies schon durch die Festsetzung von Freigrenzen geschehen ist, nicht geboten, zumal diese Verhältnisse bei der Landessteuer und bei den Reichssteuern (Vermögensteuer, Einkommensteuer) angemessene Berücksichtigung finden. Hierbei kann auch auf die Unstimmigkeit hingewiesen werden, die sich ergeben würde, wenn auf der einen Seite die Steuergrundbeträge für die leistungsschwachen Steuerzahler gestaffelt wären, auf der anderen Seite aber den Gemeinden das Recht eingräumt ist, diese Steuergrundbeträge nach den örtlichen Verhältnissen wieder zu erhöhen. Diese Erhöhung der Grundbeträge etwa nur für die Oberstufen zuzulassen, erscheint insofern bedenklich, als dies unter Umständen eine zu große Spannung zwischen den Grundbeträgen der einzelnen Steuerstufen und damit eine unberechtigte Belastung einiger Steuerpflichtigen in einer Gemeinde zur Folge hätte. Dazu kommt weiter, daß die für die Feststellung der Gemeindesteuer im Gemeindevoranschlag erforderlichen Unterlagen den Gemeinden seitens der Finanzämter schon jetzt verspätet, zum Teil nur nach Bereitstellung von Hilfskräften durch die Gemeinden selbst, zugänglich gemacht werden. Mit einer weiteren Verzögerung wäre aber zu rechnen, wenn bei Staffelung der Steuergrundbeträge die den Gemeinden mitzuteilenden Steuerwerte und Gewerbeerträge getrennt nach Steuerstufen festzustellen wären. Abgesehen hiervon würde auch die der Feststellung des Voranschlags folgende Berechnung der Steuerschuldigkeiten der einzelnen Pflichtigen, insbesondere in kleineren Gemeinden, Schwierigkeiten begegnen, die sich auch nicht etwa durch Bereitstellung von Hilfstabellen beheben lassen, da die endgültigen, in Hundertteilen der Steuergrundbeträge auszudrückenden Steuerfüße naturgemäß in den einzelnen Gemeinden ganz verschieden sind. Die drei Gemeindeverbände haben sich ebenfalls gegen die Einführung gestaffelter Steuergrundbeträge, die den Gemeindesteuern bisher fremd waren, ausgesprochen, der Verband Badischer Gemeinden unter besonderem Hinweis auf die den Gemeinden bei der Steuerberechnung entstehenden Schwierigkeiten.

Hiernach ergeben sich als Steuergrundbeträge für die Gemeinde- und Kreisbesteuerung:

25 RPf für je 100 RM Steuerwert des Grundvermögens,

10 RPf für je 100 RM Steuerwert des Betriebsvermögens,

187,5 RPf für je 100 RM Gewerbeertrag.

Da eine Reichsmark Ertragsteuer einer Wertsteuer

von 8 RPf entspricht, so ergeben diese Grundbeträge eine Gesamtbelastung von

25 RPf für je 100 RM Steuerwert des Grundvermögens,

25 (10 + 15) RPf für je 100 RM Steuerwert der Betriebsvermögens.

Dem Umstand Rechnung tragend, daß der Steuerfuß für die Vermögenssteuer des Landes von jeher geringer war als der durchschnittliche Steuerfuß in den Gemeinden, werden als Steuergrundbeträge die vorgenannten Sätze mit einer Erhöhung von 60 v. H. vorgeschlagen, also

40 RPf für je 100 RM Steuerwert des Grundvermögens,

16 RPf für je 100 RM Steuerwert des Betriebsvermögens,

3 RM für je 100 RM Gewerbeertrag.

Die Erhöhung der Steuergrundbeträge für die Gemeindesteuer entspricht auch einem Wunsche der Gemeindeverbände. Wegen der Kreise vergl. Art. II Ziff. 2.

Zu Ziffer 29: Die bisherige Bestimmung in § 59 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes, wonach die vom Finanzministerium nach § 13 Absatz 2 aufgestellten Grundsätze auch von den Gemeinden und Kreisen bei der Verbescheidung von Steuernachlaßgesuchen berücksichtigt werden müssen, hat sich nicht bewährt. Die Grundsätze können sich naturgemäß nur in einem weiteren Rahmen bewegen, der den Staatsaufsichtsbehörden in den durch § 9 der Gemeindeordnung gezogenen engen Grenzen ihrer Aufsichtsbefugnisse in der Regel keine ausreichende Möglichkeit zu einer Einwirkung auf die Entschließung der Gemeinde bietet. Es wird auch künftig im Rahmen solcher Grundsätze kaum gelingen, alle im Steuernachlaßverfahren sich ergebenden Verhältnisse zutreffend zu regeln. Die zwangsweise Angleichung des Steuernachlasses der Gemeinden an den Steuernachlaß des Landes kann sogar, insbesondere in kleineren Gemeinden, dann zu einer empfindlichen Störung des Gemeindehaushaltes führen, wenn es sich um größere Steuerbeträge handelt. Es empfiehlt sich deshalb, die zwingende Bestimmung dahin zu mildern, daß die Gemeinden und Kreise verpflichtet sind, die vom Finanzministerium aufgestellten Grundsätze tunlichst zu berücksichtigen. Auch vom Städteverband und vom Verband Badischer Gemeinden wird die Aufhebung oder doch eine Milderung der bisherigen Vorschrift im Sinne der vorgeschlagenen Aenderung beantragt.

Zu Ziffer 30: Vergl. die allgemeine Begründ[illegible] unter A 2.

Zu Ziffer 31: Die Aenderung ist die Folge [illegible] Aenderung des § 6 Absatz 2 des Forstgesetzes durch [illegible] Gesetz vom 5. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnung[illegible] blatt Seite 341).

Zu Ziffer 32: Die nach Ziffer 30 des Entw[illegible] (§ 62 des Gesetzes) festzusetzenden Abschläge sind gr[illegible] sätzlich für das ganze Land einheitlich. Infolgedess[illegible] wird dem Umstand nicht Rechnung getragen, daß [illegible] Gemarkungen, in welchen die Neueinschätzung der B[illegible] dungen und sonstigen Grundstücke auf Grund des [illegible] setzes vom 9. August 1900 heute noch nicht beendigt [illegible] noch die vor der Einführung des Vermögensst[illegible] gesetzes festgestellten Steuerwerte gelten. Diese [illegible] gerechtfertigte Begünstigung solcher Gemeinden bei [illegible] Staats- und Kreissteuer darf aber mit Rücksicht auf [illegible] Steuerpflichtigen in den übrigen Gemeinden des Lan[illegible] und bei der jetzigen Steuerbelastung nicht länger [illegible] bestehen. Das Finanzministerium soll daher ermäch[illegible] werden, durch besondere Maßnahmen für derartige [illegible] meinden einen gerechten Ausgleich herbeizuführen.

Zu Artikel II.

Zu Ziffer 1: Die Bestimmung in § 2 Ab[illegible] des Steuerverteilungsgesetzes kann infolge der vor[illegible] sehenen Änderung des Gesetzes nicht aufrecht erhal[illegible] werden. Eine dem Gedanken der bisherigen Vorsch[illegible] angepaßte Bestimmung wird aber in einer der [illegible] regelung entsprechenden Fassung in dem § 58a [illegible] Entwurfs über die Aenderung des Grund- und Gewe[illegible] steuergesetzes, wohin sie nach ihrem Wesen gehört, [illegible] nommen.

Zu Ziffer 2: Satz 2 des § 3 des Steuerver[illegible] lungsgesetzes soll mit den vorgeschlagenen Aenderun[illegible] des Grund- und Gewerbesteuergesetzes in Einklang [illegible] bracht und es sollen als Obergrenze für den Kreisst[illegible] grundbetrag, deren Überschreitung an die Genehmig[illegible] des Ministeriums geknüpft ist, die Hälfte der [illegible] lichen Steuergrundbeträge festgelegt werden. D[illegible] Grenze wird zur Deckung des Kreissteuerbedarfs in [illegible] sehbarer Zeit wohl in keinem Kreise erreicht werden.

Der bisherige Satz 3 war schon gegenstandslos [illegible] worden, seit Satz 2 in § 2 Absatz 1 durch Artikel [illegible] des Notgesetzes vom 3. März 1924 über die vierte Ände[illegible] rung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und [illegible] Steuerverteilungsgesetzes gestrichen worden ist.

Zu Artikel III.

Vergl. die allgemeine Begründung unter C II [illegible] die Einzelbegründung zu Ziffer 21 b.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Anhang

Grund- und Gewerbesteuergesetz

in der bestehenden Fassung:
(Die Änderungen nach dem Notgesetz sind gesperrt gedruckt.)

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Gemäß §§ 1 bis 3 und 7 bis 16 des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz werden in Baden Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb für das Land, die Gemeinden und die Kreise nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2.

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. als steuerbares Grundvermögen die Grundstücke, die Gebäude und das Bergwerkseigentum mit Einschluß der wesentlichen Bestandteile und der mit Gebäuden verbundenen Realrechte (Abschnitte II und IV des Gesetzes),
2. als steuerbarer Gewerbebetrieb der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues und des stehenden Gewerbes (Abschnitte III und IV des Gesetzes),

soweit nicht in diesem Gesetz die Freilassung ausdrücklich angeordnet ist.

(2) Inwieweit Grundvermögen und Gewerbebetriebe der Besteuerung in Baden unterliegen, bestimmt sich nach § 10 des Landessteuergesetzes.

§ 3.

Steuerpflichtig sind nach näherer Vorschrift in § 4 ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung die natürlichen Personen, die juristischen Personen des öffentlichen und des

nach dem Entwurf:
(Die Änderungen nach dem Entwurf sind fett gedruckt.)

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

(1) Unverändert.

(2) Inwieweit Grundvermögen und Gewerbebetriebe der Besteuerung in Baden unterliegen, bestimmt sich nach § 10 des **Finanzausgleichsgesetzes.**

§ 3.

Steuerpflichtig sind nach näherer Vorschrift in § 4 ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung die natürlichen Personen, die juristischen Personen des öffentlichen und

bürgerlichen Rechts, die nichtrechtsfähigen Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, sowie die Zweckvermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 4.

(1) Steuerpflichtig ist

1. hinsichtlich des Grundvermögens der Eigentümer und, soweit an dem Vermögen einem anderen der Nießbrauch oder die eheliche oder elterliche Nutznießung zusteht, an Stelle des Eigentümers der Nießbraucher oder Nutznießer;
2. hinsichtlich des Betriebsvermögens der Unternehmer, d. h. derjenige, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt. Bei Kommissionsgeschäften gilt der Kommissionär als Unternehmer.

(2) Die steuerbaren Teile des Vermögens einer Ehefrau werden als steuerbares Vermögen des Ehemannes behandelt. Lebt die Ehefrau dauernd von ihrem Manne getrennt, so wird sie selbständig veranlagt. Das steuerbare Vermögen des Gesamtguts einer fortgesetzten Gütergemeinschaft ist von dem überlebenden Ehegatten zu versteuern.

(3) In allen Fällen, wo an Stelle des Eigentümers ein anderer steuerpflichtig ist (Absätze 1 und 2), haftet der Eigentümer mit dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner für die Steuer von seinem steuerbaren Vermögen.

§ 5.

(1) Für die Besteuerung der natürlichen Personen ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder, wenn er in Baden keinen Wohnsitz hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Trifft keines von beiden zu, hat jedoch der Steuerpflichtige in Baden einen Vertreter bestellt, der ermächtigt ist, Schriftstücke zu empfangen, die für ihn bestimmt sind, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk dieser Vertreter seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Für die Besteuerung der anderen Steuerpflichtigen ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Ort der Leitung liegt. Fehlt es an einem solchen in Baden, hat jedoch der Steuerpflichtige einen Vertreter in Baden bestellt, so gilt das gleiche wie für die Besteuerung der natürlichen Personen.

des bürgerlichen Rechts, die nichtrechtsfähigen Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, sowie die Zweckvermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. **Zur Gewerbeertragsteuer sind die Gesellschafter von offenen Handels- und Kommanditgesellschaften selbständig steuerpflichtig.**

§ 4.

(1) Steuerpflichtig ist

1. unverändert;
2. hinsichtlich **des Gewerbebetriebs** der Unternehmer, d. h. derjenige, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt. Bei Kommissionsgeschäften gilt der Kommissionär als Unternehmer.

(2) **Für das Grundvermögen oder den Gewerbebetrieb einer Ehefrau ist der Ehemann steuerpflichtig. Lebt die Ehefrau dauernd von ihrem Manne getrennt, so ist sie selbständig steuerpflichtig. Für das Grundvermögen oder den Gewerbebetrieb einer fortgesetzten Gütergemeinschaft ist der überlebende Ehegatte steuerpflichtig.**

(3) Unverändert.

§ 5.

Unverändert.

(3) Für die Besteuerung der natürlichen Personen, die zur Zeit der Ermittlung der Steuer weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Baden, noch einen Vertreter in Baden haben, ist hinsichtlich des in Baden gelegenen Grundvermögens das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Grundvermögen liegt. Liegt es in den Bezirken mehrerer Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich der dem Wert nach größere Teil des steuerbaren Grundvermögens befindet. Hinsichtlich des Betriebs eines Unternehmens in Baden ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben wird. Wird es in mehreren Bezirken betrieben, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet. Werden mehrere selbständige Unternehmen desselben Steuerpflichtigen in Baden betrieben, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das dem Wert nach größere Unternehmen betrieben wird.

(4) Absatz 3 gilt sinngemäß für die Besteuerung der juristischen Personen und der ihnen gleichgestellten Steuerpflichtigen, bei denen ein Ort der Leitung oder ein Vertreter in Baden fehlt.

(5) Läßt sich aus den vorstehenden Vorschriften die Zuständigkeit eines bestimmten Finanzamts nicht herleiten, so bestimmt das Ministerium der Finanzen, welches Finanzamt zuständig sein soll.

§ 6.

(1) Die Steuer wird alljährlich durch das Finanzamt festgestellt. Über die Feststellung wird ein Steuerbescheid erteilt.

(2) Das Grundvermögen und der Gewerbebetrieb werden nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und den Bestimmungen der Abschnitte II bis IV dieses Gesetzes veranlagt. Von den Vorschriften der Reichsabgabenordnung finden die §§ 152 bis 161 keine Anwendung; ebenso findet keine Anwendung der § 137 Absatz 2 in Bezug auf das Grundvermögen, auch soweit dieses Bestandteil einer gewerblichen Unternehmung ist. Werden für die Bewertung des Betriebsvermögens zur Reichsvermögensteuer von der Reichsabgabenordnung abweichende Bestimmungen getroffen, so gelten diese entsprechend.

§ 6.

(1) Unverändert.

(2) Das Grundvermögen und der Gewerbebetrieb werden nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und den Bestimmungen der Abschnitte II bis IV dieses Gesetzes veranlagt. Von den Vorschriften der Reichsabgabenordnung finden die §§ 152 bis 161 keine Anwendung; ebenso findet keine Anwendung der § 137 Absatz 2 in Bezug auf das Grundvermögen, auch soweit dieses Bestandteil einer gewerblichen Unternehmung ist. Werden für die Bewertung des Betriebsvermögens zur Reichsvermögensteuer von der Reichsabgabenordnung abweichende Bestimmungen getroffen, so gelten diese entsprechend. **Der Gewerbeertrag wird nach den Bestimmungen des Reichseinkommensteuergesetzes und des Reichskörperschaftsteuergesetzes über das Einkommen aus Gewerbebetrieb und dessen Ermittlung, sowie nach den §§ 50 a und 50 b dieses Gesetzes festgestellt. Wird für die genannten Reichssteuern das Einkommen aus Gewerbebetrieb nicht er-**

(3) Der Gewerbebetrieb wird regelmäßig auf Grund von Steuererklärungen des Pflichtigen, das Grundvermögen von Amts wegen veranlagt. Der Steuerpflichtige kann jedoch innerhalb der nach § 51 festzusetzenden Frist in Bezug auf das Grundvermögen Anträge stellen; ebenso kann er zur Auskunft über den Wert des Grundvermögens veranlaßt werden.

(4) Die das Grundvermögen betreffenden Verhältnisse stellt das Finanzamt fest, in dessen Bezirk das Grundvermögen liegt. Über den Wert des Grundvermögens erteilt es dem Pflichtigen einen Einschätzungsbescheid. Gegen den Einschätzungsbescheid sind dieselben Rechtsmittel gegeben wie gegen einen Steuerbescheid; mit dem Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid nach Absatz 1 kann jedoch die Bewertung des Grundvermögens nicht angefochten werden.

§ 7.

(1) Das Ergebnis der Veranlagung für den einzelnen Pflichtigen wird in einer Steuerliste vermerkt und zwar getrennt nach folgenden Gruppen:

1. klassifizierte und diesen gleich zu behandelnde Grundstücke und einzeln geschätzte Hofgüter,
2. einzeln geschätzte Grundstücke und Bergwerkseigentum,
3. Wald,
4. Gebäude (mit Realrechten),
5. Betriebsvermögen der Land- und Forstwirtschaft,
6. sonstiges Betriebsvermögen.

Das Finanzministerium kann im Benehmen mit dem Ministerium des Innern die Einteilung der Gruppen ändern.

(2) Die Steuerliste wird für jede Gemeinde derart aufgestellt und fortgeführt, daß sie alles Grund- und Betriebsvermögen der in der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen umfaßt; § 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 8.

Der für den einzelnen Pflichtigen in jeder Gruppe (§ 7) ermittelte Steuerwert wird auf volle hundert Reichsmark abgerundet.

mittelt oder als solches der Veranlagung nicht zu grunde gelegt, so ist der Gewerbeertrag für die Gewerbesteuer selbständig festzustellen.

(3) Unverändert.

(4) Die das Grundvermögen betreffenden Verhältnisse stellt das Finanzamt fest, in dessen Bezirk das Grundvermögen liegt. **Hierüber** erteilt es dem Pflichtigen einen Einschätzungsbescheid. Gegen den Einschätzungsbescheid sind dieselben Rechtsmittel gegeben wie gegen einen Steuerbescheid; mit dem Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid nach Absatz 1 **können jedoch die Feststellungen nach dem Einschätzungsbescheid nicht** angefochten werden.

§ 7.

(1) Das Ergebnis der Veranlagung für den einzelnen Pflichtigen wird in einer Steuerliste vermerkt und zwar getrennt nach folgenden Gruppen:

1. klassifizierte und diesen gleich zu behandelnde Grundstücke und einzeln geschätzte Hofgüter,
2. einzeln geschätzte Grundstücke und Bergwerkseigentum,
3. Wald,
4. Gebäude (mit Realrechten),
5. Betriebsvermögen der Land- und Forstwirtschaft,
6. sonstiges Betriebsvermögen
   a) **Steuerwert,**
   b) **steuerpflichtiger Ertrag.**

Das Finanzministerium kann im Benehmen mit dem Ministerium des Innern die Einteilung der Gruppen ändern.

(2) Die Steuerliste wird für jede Gemeinde derart aufgestellt und fortgeführt, daß sie **das gesamte Grund- und Betriebsvermögen und den gesamten Gewerbeertrag** der in der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen umfaßt; § 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 8.

Der für den einzelnen Pflichtigen in jeder Gruppe (§ 7) ermittelte Steuerwert wird auf volle hundert Reichsmark abgerundet. **Das gleiche gilt für den Ertrag nach Gruppe 6.**

§ 9.

Die für 100 Reichsmark Steuerwert zu entrichtende Steuer bildet den Steuerfuß; dieser wird für jeden Haushaltszeitraum durch das Finanzgesetz bestimmt.

§ 10.

(1) Für die persönliche und sachliche Steuerpflicht ist maßgebend der Stand der Verhältnisse am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das Rechnungsjahr beginnt, für das die Steuer veranlagt wird (Stichtag). Der Stichtag für die Bemessung des Werts nach den §§ 27, 30, 32, 39, 42 und 44 wird hierdurch nicht berührt.

(2) Ändert sich im Laufe eines Kalenderjahres für einen Steuerpflichtigen der Wert des Grund- oder Betriebsvermögens, so ändert sich die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf dieses Kalenderjahr folgenden Rechnungsjahres.

(3) Besteht die Änderung darin, daß Grund- oder Betriebsvermögen von einem Steuerpflichtigen auf eine andere Person übergeht, so haftet der Erwerber mit dem seitherigen Steuerpflichtigen als Gesamt-

§ 9.

(1) Der Steuergrundbetrag für das Grundvermögen beträgt von je 100 RM Steuerwert 26 Rpf,
der Steuergrundbetrag ermäßigt sich bei einem Gesamtwert des steuerbaren Grundvermögens
von 10 000 RM und weniger auf 15 Rpf,
von mehr als 10 000, aber nicht mehr als 20 000 RM auf 20 Rpf,

(2) Der Steuergrundbetrag für das Betriebsvermögen beträgt von je 100 RM Steuerwert 15 Rpf,
der Steuergrundbetrag ermäßigt sich bei einem Gesamtwert des steuerbaren Betriebsvermögens von 10 000 RM und weniger auf 8 Rpf,
von mehr als 10 000, aber nicht mehr als 20 000 RM auf 12 Rpf.

(3) Der Steuergrundbetrag für den Gewerbeertrag beträgt von je 100 RM Ertrag
von den nächsten angefangenen oder vollen 3000 RM 1 RM,
von den nächsten angefangenen oder vollen 7000 RM 2 RM,
von den nächsten angefangenen oder vollen 10 000 RM 2.75 RM,
von dem Mehrbetrag 3.80 RM.

(4) Durch das Finanzgesetz wird bestimmt, wieviele Hundertteile der in den Absätzen 1 bis 3 festgesetzten Steuergrundbeträge in jedem Jahr des Haushaltszeitraumes zu erheben sind.

§ 10.

(1) Unverändert..

(2) Ändert sich im Laufe eines Kalenderjahres für einen Steuerpflichtigen der Wert des Grund- oder Betriebsvermögens **oder der Gewerbeertrag,** so ändert sich die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf dieses Kalenderjahr folgenden Rechnungsjahres.

(3) Besteht die Änderung darin, daß **Grundvermögen oder Gewerbebetrieb** von einem Steuerpflichtigen auf eine andere Person **übergehen,** so haftet der Erwerber mit dem seitherigen Steuerpflichtigen als

schuldner für die Steuer, welche auf die Zeit bis zum Übergang der Steuerpflicht auf den Erwerber entfällt. In diesen Fällen kann die Steuer auch schon vor der Feststellung der Steuerpflicht des Erwerbers unmittelbar von diesem statt von dem seitherigen Steuerpflichtigen erhoben werden.

§ 11.

(1) Versäumte Veranlagungen sind nachträglich gerade so zu bewirken, wie sie bei rechtzeitiger Veranlagung zu bewirken gewesen wären.

(2) Entstehen und enden die Voraussetzungen für die Besteuerung zwischen zwei Stichtagen, so beginnt und endet die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des nächsten Monats.

§ 12.

(1) Die für ein Rechnungsjahr geschuldete Steuer ist zu je einem Viertel auf 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar zu entrichten. Beträge von drei Reichsmark und weniger sind auf einmal zu bezahlen.

(2) Solange einem Steuerpflichtigen ein Steuerbescheid für ein Rechnungsjahr nicht zugegangen ist, hat er zu den in Absatz 1 genannten Zahlungszeiten Teilzahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgestellten Steuerschuld im voraus zu entrichten. Beträge von drei Reichsmark und weniger sind auf 15. April auf einmal vorauszuzahlen. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend für die Vorauszahlungen.

(3) Übersteigt die endgültig festgestellte Steuerschuld den Betrag, der den Vorauszahlungen zugrunde liegt, so sind die verfallenen Teilbeträge spätestens einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids zu entrichten.

(4) Steuernachträge sind in ihrer vollen Höhe innerhalb eines Monats nach der Anforderung zu zahlen.

(5) Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen können angemessene Fristen gewährt werden.

§ 13.

(1) Wenn die nach diesem Gesetz zu zahlende Steuer die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet oder aus anderen Gründen eine besondere Härte für ihn bedeutet, so kann die Steuer ganz oder teilweise erlassen oder erstattet werden.

(2) Das Finanzministerium kann hierfür bestimmte Grundsätze aufstellen.

Gesamtschuldner für die Steuer vom **Grund- oder Betriebsvermögen,** welche auf die Zeit bis zum Übergang der Steuerpflicht auf den Erwerber entfällt. In diesen Fällen kann die Steuer vom **Grund- oder Betriebsvermögen** auch schon vor der Feststellung der Steuerpflicht des Erwerbers unmittelbar von diesem statt von dem seitherigen Steuerpflichtigen erhoben werden.

§ 11.

Unverändert.

§ 12.

Unverändert.

§ 13.

Unverändert.

Abschnitt II.

Veranlagung des Grundvermögens.

A. Veranlagung der Waldungen.

§ 14.

Als Waldungen sind — mit Ausnahme der Gärten, Parke und der Grundstücke, denen die Eigenschaft als Baugelände zukommt — zu veranlagen:

1. alle Grundstücke, die mit Holz bestanden oder der Holzerzeugung gewidmet sind;
2. die in den Waldungen befindlichen nicht öffentlichen Wege, Weide- und Holzlagerplätze, Kohlplatten, Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweiher und Teiche;
3. alles Gelände, auf welchem Feld- und Waldkultur wechseln, die letztere aber die länger dauernde ist.

§ 14 a.

Die dem badischen Staat gehörigen Waldgrundstücke sowie diejenigen Waldgrundstücke, deren Erträge ausschließlich dem badischen Staat unmittelbar oder mittelbar zufließen, sind von der Staatssteuer befreit.

§ 15.

(1) Ödland, Weid-, Reut- und Bergfeld, welches erstmals zu Wald angelegt wird, bleibt, vom Beginne des ersten Jahres der Waldanlage an gerechnet, zwanzig Jahre lang vom Beizuge zur Steuer befreit und wird erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ödland und Weidfeld, das früher Acker oder Wiese war und zur Landwirtschaft geeignet ist.

(2) Das Finanzministerium ist ermächtigt, auch für andere Waldanlagen die gleiche Steuerfreiheit zu bewilligen, wenn die Aufforstung im Interesse der Landeskultur gelegen ist.

(3) Die Steuerbefreiung der Waldanlagen, welche vor dem 1. Januar 1908 zur Ausführung gelangt sind, richtet sich auch fernerhin nach dem Gesetze vom 25. März 1886, die Katastrierung neu angelegter Waldungen betreffend.

(4) Absatz 1 und 2 finden auf Waldanlagen des Staates, der Gemeinden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Absatz 3 auf Waldanlagen des Staates keine Anwendung.

Abschnitt II.

Veranlagung des Grundvermögens.

A. Veranlagung der Waldungen.

§ 14.

Unverändert.

§ 14 a.

Unverändert.

§ 15.

Unverändert.

§ 16.

(1) Der Steuerwert der Waldungen besteht in den gemäß § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend, sowie den nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906 festgestellten Steuerwerten.

(2) Diese Werte sind für alle zusammenhängenden Waldgrundstücke von mehr als 2 Hektar bei einem Gesamtwaldbesitz des gleichen Eigentümers von mehr als 6 Hektar zu erhöhen und zwar bei einer Umtriebszeit von nicht mehr als 40 Jahren um 25 vom Hundert, bei einer Umtriebszeit von mehr als 40, aber nicht mehr als 80 Jahren um 60 vom Hundert, bei einer Umtriebszeit von mehr als 80 Jahren um 80 vom Hundert, in allen Fällen jedoch mit der Einschränkung, daß die so erhöhten Steuerwerte nicht mehr als 3500 Reichsmark für den Hektar betragen.

(3) Die Veranlagung der Waldungen wird nur in den Fällen der §§ 17 bis 20 geändert.

§ 17.

Die Veranlagung der Waldungen wird mit rückwirkender Kraft, soweit nicht Verjährung entgegensteht, berichtigt, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Veranlagung eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Waldstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 18.

Der Steuerwert eines Waldes wird ganz oder teilweise abgeschrieben:

1. wenn die in § 14 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald weggefallen sind;
2. wenn Waldboden überbaut wird oder gemäß § 38 als Hofraite zu behandeln ist.

§ 19.

(1) Der Steuerwert eines Waldes wird erhöht, wenn eine nach § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900 berücksichtigte Waldlast ganz oder zum Teil abgelöst worden ist oder aus irgend einer anderen Ursache aufgehört hat. Der Betrag der Erhöhung wird unter sinngemäßer Anwendung des letzten Satzes jenes § 11 bestimmt.

(2) Die Veranlagung eines Waldes wird ferner geändert, wenn dargetan wird, daß der nach den §§ 21 und 22 zu berechnende Steuerwert um mindestens 10 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte festgestellte Schätzungswert.

§ 16.

(1) Unverändert.

(2) Diese Werte sind für alle zusammenhängenden Waldgrundstücke von mehr als 2 Hektar bei einem Gesamtwaldbesitz des gleichen Eigentümers von mehr als 6 Hektar **und bei einer Umtriebszeit von mehr als 80 Jahren um 40 vom Hundert zu erhöhen,** jedoch mit der Einschränkung, daß die so erhöhten Steuerwerte nicht mehr als 3500 *RM* für den Hektar betragen.

(3) Unverändert.

§ 17.

Unverändert.

§ 18.

Unverändert.

§ 19.

Unverändert.

§ 20.

Neu zugehende Waldungen sind nach den Steuerwerten gleichartiger Waldungen der nämlichen oder einer benachbarten Gemarkung zu veranlagen. Wo es an solchen fehlt, ist nach den Vorschriften der §§ 21 bis 23 zu verfahren.

§ 21.

(1) Die Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

(2) Zunächst ist nach Vorschrift des § 22 der Wert zu ermitteln, welchen der bei den gegebenen Holzarten und der bestimmten oder üblichen Betriebsweise und Umtriebszeit im Durchschnitt jährlich auf den Hektar kommende normale Haubarkeitsertrag zuzüglich der durchschnittlichen jährlichen Vorertäge auf dem Stocke hat. An diesem Werte ist der Betrag der durchschnittlich jährlich auf den Hektar Wald entfallenden normalen Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten (ausschließlich der Holzzurichtungskosten) in Abzug zu bringen. Der fünfundzwanzigfache Betrag des sich hierbei ergebenden Restes gilt als der der Besteuerung zugrunde zu legende Wert des Hektars Wald.

(3) Dem so ermittelten Werte ist, wo — wie bei Hack- und Kopfholzwaldungen — neben dem Holze gleichzeitig noch ein anderes zur Hauptnutzung gehöriges Erzeugnis erzielt wird, das Fünfundzwanzigfache des jährlichen Reinertrages dieses Erzeugnisses beizuschlagen.

(4) Für alle zusammenhängenden Waldgrundstücke von mehr als 2 Hektar ist bei einem Gesamtwaldbesitz des gleichen Eigentümers von mehr als 6 Hektar statt des Fünfundzwanzigfachen der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Reinerträge als Steuerwert für den Hektar in Ansatz zu bringen:

bei einer Umtriebszeit von nicht mehr als 40 Jahren das Einunddreißigundeinviertelfache,

bei einer Umtriebszeit von mehr als 40, aber nicht mehr als 80 Jahren das Vierzigfache,

bei einer Umtriebszeit von mehr als 80 Jahren das Fünfundvierzigfache,

in allen Fällen aber nur bis zum Höchstbetrage von 3500 Reichsmark für den Hektar.

(5) Forstnebennutzungen kommen bei Bildung des Steuerwerts nicht in Betracht. Bei Festsetzung des normalen Haubarkeitsertrags ist zu unterstellen, daß derartige Nebennutzungen nicht gewonnen werden.

(6) Aus der Vervielfältigung des so ermittelten Hektarwertes mit dem Flächengehalt des einzelnen Waldgrundstücks ergibt sich dessen Steuerwert.

§ 20.

Unverändert.

§ 21.

(1) bis (3) unverändert.

(4) Für alle zusammenhängenden Waldgrundstücke von mehr als 2 Hektar ist bei einem Gesamtwaldbesitz des gleichen Eigentümers von mehr als 6 Hektar **und bei einer Umtriebszeit von mehr als 80 Jahren statt des Fünfundzwanzigfachen der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Reinerträge als Steuerwert für den Hektar das Fünfunddreißigfache,** aber nur bis zum Höchstbetrag von 3500 *RM* in Ansatz zu bringen.

(5) Unverändert.

(6) Unverändert.

§ 22.

Bei der Ermittelung der Haubarkeits- und Vorerträge ist

1. der Ertrag im ganzen zu bemessen,
2. in Hundertteilen zu bestimmen, was vom ganzen Ertrage nach der üblichen Weise der Aufbereitung auf jede der verschiedenen Gattungen (Sortimente) desselben entfällt,
3. nach den auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 9. August 1900 für jedes dieser Sortimente ermittelten Preisen der Wert des Haubarkeits- und des Vorertrages in Geld festzustellen.

§ 23.

(1) Die in § 14 unter Ziffer 2 genannten Flächen werden gleich dem angrenzenden Walde desselben Eigentümers oder — falls dieser nicht mit Wald angrenzt — anderer angrenzenden Eigentümer veranlagt.

(2) Das in § 14 unter Ziffer 3 genannte Gelände wird so behandelt, als ob es ausschließlich als Wald benutzt würde.

B. Veranlagung der sonstigen Grundstücke und des Bergwerkseigentums.

§ 24.

Nach den Bestimmungen dieses Abschnitts sind alle Grundstücke, welche weder nach § 14 als Wald gelten, noch nach § 38 nach den für die Veranlagung von Gebäuden gegebenen Bestimmungen zu behandeln sind, sowie das Bergwerkseigentum zu veranlagen.

§ 25.

Von der Staatssteuer befreit sind:

1. die dem badischen Staate gehörigen Grundstücke sowie die Grundstücke, deren Erträge ausschließlich dem badischen Staat unmittelbar oder mittelbar zufließen;
2. die dem Deutschen Reiche, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen gehörigen, öffentlichen Zwecken unmittelbar dienenden Grundstücke sowie alle Grundstücke, welche

§ 22.

Unverändert.

§ 23.

Unverändert.

B. Veranlagung der sonstigen Grundstücke und des Bergwerkseigentums.

§ 24.

Unverändert.

§ 25.

Von der Staatssteuer befreit sind:

1. **die dem Deutschen Reiche gehörigen Grundstücke, die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, nach Maßgabe des § [illegible] des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden;**

1 a. die dem badischen Staate gehörigen Grundstücke, sowie die Grundstücke, deren Erträge ausschließlich dem badischen Staat unmittelbar oder mittelbar zufließen;

2. die badischen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Kreisen gehörigen, öffentlichen Zwecken unmittelbar dienenden Grundstücke sowie alle Grundstücke, welche der Staatsverwaltung

der Reichs- oder Staatsverwaltung, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen zur unentgeltlichen Benützung für unmittelbar öffentliche Zwecke überlassen sind;

3. die öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken unmittelbar dienenden Grundstücke der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Baden haben oder deren Wirkungskreis sich auch auf das Land Baden erstreckt;

4. öffentliche Wege und Gewässer, natürliche, nicht öffentliche Wasserläufe, Feuerweiher und Leinpfade;

5. zum Gemeingebrauche bestimmte Plätze, wie Märkte, öffentliche Anlagen, Begräbnisstätten;

6. Gelände, welches durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt ist.

§ 26.

(1) Die in § 25 Ziffer 1 bis 5 angeordnete Freilassung ist durch den Zweck bedingt. Tritt eine andere Benützungsart ein, so hört die Steuerfreiheit auf.

(2) Bei gemischter Benützungsart sind die Grundstücke in dem Verhältnis steuerfrei, als sie Zwecken dienen, welche nach § 25 eine Steuerfreiheit begründen.

§ 27.

(1) Der Steuerwert der Grundstücke und des Bergwerkseigentums besteht in den gemäß § 19 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend, sowie den nach den Bestimmungen des Vermögensteuergesetzes vom 28. September 1906 festgestellten Steuerwerten; § 31 Absatz 2 des Vermögensteuergesetzes ist dabei ausgenommen. Soweit die in § 32 Ziffern 2 und 3 genannten Steuerwerte den Stand der Wertverhältnisse am 1. April 1914 übersteigen, werden sie diesem Stand tunlichst angeglichen. Diese Angleichung hat auch zu erfolgen, wenn der Steuerwert hinter diesem Stand um mindestens 20 vom Hundert zurückbleibt.

(2) Die Veranlagung der Grundstücke und des Bergwerkseigentums wird nur in den Fällen der §§ 28 bis 31 geändert.

dischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen zur unentgeltlichen Benützung für unmittelbar öffentliche Zwecke überlassen sind;

3. die öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken unmittelbar dienenden Grundstücke der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Baden haben oder deren Wirkungskreis sich auch auf das Land Baden erstreckt; **die den staatlichen Universitäten und Hochschulen gehörigen Grundstücke sind jedoch auch steuerfrei, wenn sie diesen Zwecken nur mittelbar dienen.**

4. Unverändert.

5. Unverändert.

6. Unverändert.

§ 26.

Unverändert.

§ 27.

Unverändert.

§ 28.

Die Veranlagung der Grundstücke wird mit rückwirkender Kraft, soweit nicht Verjährung entgegensteht, berichtigt, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Klassifikation oder bei der Bildung des Steuerwerts eines Grundstücks (auch des Bergwerkseigentums) eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Grundstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 28.

Unverändert.

§ 29.

Der Steuerwert eines Grundstücks wird ganz oder teilweise abgeschrieben:

1. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen ein Grundstück gemäß § 14 als Wald zu behandeln ist;
2. wenn ein Grundstück überbaut wird oder gemäß § 38 als Hofraite zu behandeln ist;
3. wenn ein Grundstück ganz oder teilweise verloren geht oder völlig wertlos wird;
4. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen nach § 25 die Steuerveranlagung nicht mehr begründet ist;
5. wenn ein Grundstück in eine andere Gemarkung übergeht;
6. wenn die Aufhebung des Bergwerkseigentums ausgesprochen ist (§§ 140 und 141 des Berggesetzes).

§ 29.

Unverändert.

§ 30.

Der Steuerwert eines Grundstücks oder des Bergwerkseigentums wird geändert:

1. wenn dargetan wird, daß ein klassifiziertes Grundstück in eine höhere oder niedrigere Klasse der betreffenden Kulturart gehört;
2. wenn bei einem der nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke oder dem Bergwerkseigentum dargetan wird, daß der Steuerwert, gemessen nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914 und verglichen mit gleichartigen Grundstücken der nämlichen Gemarkung, um mindestens 10 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte festgesetzte Schätzungswert;
3. wenn auf die Dauer ein Grundstück von einer Art der landwirtschaftlichen Kultur zu einer anderen übergeht oder ein seither nicht landwirtschaftlich genütztes Grundstück der landwirtschaftlichen Kultur unterworfen wird oder ein seither landwirtschaftlich genütztes eine andere Bestimmung erhält;

§ 30.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. wenn nach dem Ermessen des Steuerausschusses die besondere Veranlagung einzelner seither in Klassen eingeteilter Grundstücke für angezeigt erachtet wird, oder wenn ein nicht klassifiziertes Grundstück geteilt wird;
5. wenn in einer Gemarkung eine Zusammenlegung oder Verlegung von Grundstücken auf Grund des Feldbereinigungsgesetzes oder des § 13 des Ortsstraßengesetzes vollzogen worden ist.

§ 31.

Eine Neuveranlagung ist vorzunehmen:
1. wenn die in § 14 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald weggefallen sind;
2. wenn eine Hofraite oder ein Teil einer solchen die Eigenschaft als Hofraite verloren hat;
3. wenn bei Grundstücken, welche nach § 25 von der Veranlagung frei geblieben sind, der Befreiungsgrund weggefallen ist;
4. wenn ein Grundstück neu entstanden ist oder erstmals einen Verkehrswert erlangt hat;
5. wenn ein Grundstück neu in eine Gemarkung übergegangen ist;
6. wenn Bergwerkseigentum durch eine Verleihungsurkunde neu begründet worden ist.

§ 32.

Die Neuveranlagung (§ 31) sowie eine in den Fällen der §§ 29 und 30 erforderliche Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:
1. Das in Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinbergen, Kastanienpflanzungen, Reutfeldern oder Weidland bestehende Gelände wird, soweit es nicht als Bauplatz vereigenschaftet ist oder sich nicht aus anderen Gründen eine Ausnahme von der klassenweisen Katastrierung empfiehlt, in eine der nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1898 gebildeten Klassen der Gemarkung eingeteilt, der es seinem Wert nach angehört. Der Steuerwert des einzelnen Grundstücks ergibt sich aus der Vervielfältigung seines Flächengehalts mit dem gemäß § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. August 1900 festgestellten Hektarwert der betreffenden Kulturart und Klasse. Geeignetenfalls können für klassifizierte Grundstücke einer Kulturart weitere Klassen gebildet werden, deren Hektarwerte wie in Ziffer 2 bestimmt werden.

§ 31.

Unverändert.

§ 32.

Unverändert.

2. Als Steuerwert aller übrigen, nicht in Klassen einzuteilenden Grundstücke gilt deren Wert nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914; derselbe wird ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung aller Umstände geschätzt, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung dieses Wertes zu bieten imstande sind, beispielsweise der in der Gemarkung etwa erzielten Kaufpreise und der Lage der Grundstücke, gegebenenfalls auch der üblichen Pachtzinsen und der Ertragsfähigkeit der Grundstücke.
3. Als Steuerwert des Bergwerkseigentums gilt gleichfalls dessen Wert nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914.

§ 33.

Soll für eine Kulturart eine weitere Klasse gebildet werden, so unterliegt der Beschluß des Steuerausschusses hierüber und über den Wert des Hektars der neu zu bildenden Klasse der Genehmigung des Landesfinanzamts. Vor einer Abänderung der Beschlüsse des Steuerausschusses ist diesem Gelegenheit zur Begründung seiner Schätzung zu geben und sind erforderlichenfalls weitere Sachverständige zu hören.

C. **Veranlagung der Gebäude.**

§ 34.

(1) Nach den Bestimmungen dieses Abschnittes sind zu veranlagen:

1. alle bewohnbaren Häuser samt Nebengebäuden;
2. alle zur Land- und Forstwirtschaft sowie zum Gewerbebetrieb jeder Art dienenden Haupt- und Nebengebäude, Stallungen, Vorratshäuser und Keller;
3. alle sonstigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude.

(2) Mit dem Gebäude sind nur diejenigen in dasselbe eingefügte Sachen zu veranlagen, die mit ihm derart verbunden sind, daß entweder sie oder das Gebäude bei der Trennung zerstört oder doch in ihrem Wesen verändert würden.

(3) Wenn mit einem Gebäude ein Realgewerberecht verbunden ist, muß der Wert des Gebäudes mit Beachtung dieser Tatsache veranlagt werden.

§ 33.

Unverändert.

C. **Veranlagung der Gebäude.**

§ 34.

Unverändert.

§ 35.

Von der Staatssteuer befreit sind:

1. die dem badischen Staate gehörigen Gebäude, sowie die Gebäude, deren Erträge ausschließlich dem badischen Staate unmittelbar oder mittelbar zufließen;
2. die dem Deutschen Reiche, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen gehörigen, öffentlichen Zwecken unmittelbar dienenden Gebäude sowie alle Gebäude, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen zur unentgeltlichen Benützung für unmittelbar öffentliche Zwecke überlassen sind. Forstamtsgebäude der Gemeinden gelten als unmittelbar öffentlichen Zwecken dienend; das gleiche gilt für Dienstwohnungen in den vorbezeichneten Gebäuden oder deren Zubehör. Der öffentliche Zweck wird auch durch Einrichtung von Notwohnungen in solchen Gebäuden nicht ausgeschlossen;
3. die öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken unmittelbar dienenden Gebäude der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Baden haben oder deren Wirkungskreis sich auch auf das Land Baden erstreckt. Für die Dienst- und Notwohnungen in diesen Gebäuden gilt das gleiche wie unter Ziffer 2;
4. Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen und andere gottesdienstlichen Zwecken dienende Gebäude der Religionsgemeinschaften, die nach § 18 der badischen Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind; ferner Pfarrhäuser solcher Religionsgemeinschaften;
5. alle schlechthin unbenutzbaren sowie solche Gebäude und Gebäudeteile, welche in keiner Weise wirtschaftlich genutzt, sondern nur ihres kunstgeschichtlichen Wertes wegen erhalten werden, ferner einzelstehende Gebäude und Hütten, deren Wert weniger als 100 *RM* beträgt;

§ 35.

Von der Staatssteuer befreit sind:

1. **die dem Deutschen Reiche gehörigen Gebäude, die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden;**

1 a. die dem badischen Staate gehörigen Gebäude sowie die Gebäude, deren Erträge ausschließlich dem badischen Staate unmittelbar oder mittelbar zufließen;

2. die badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen gehörigen, öffentlichen Zwecken unmittelbar dienenden Gebäude sowie alle Gebäude, welche der Staatsverwaltung, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen zur unentgeltlichen Benützung für unmittelbar öffentliche Zwecke überlassen sind. Forstamtsgebäude der Gemeinden gelten als unmittelbar öffentlichen Zwecken dienend;

3. die öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken unmittelbar dienenden Gebäude der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Baden haben oder deren Wirkungskreis sich auch auf das Land Baden erstreckt. **Die den staatlichen Universitäten und Hochschulen gehörigen Gebäude sind jedoch auch steuerfrei, wenn sie diesen Zwecken nur mittelbar dienen;**
4. unverändert;
5. unverändert;

5 a. **die fremden Staaten gehörigen Gebäude, die von ihren Botschaften, Gesandtschaften und Konsulaten für ihre Zwecke benutzt werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird;**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Gebäude, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

§ 36.

(1) Gebäude mit Kleinwohnungen von nicht mehr als fünf Wohnräumen außer der Küche und bis zur Größe von höchstens 125 Quadratmeter Wohnfläche, die ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel erstellt werden, sowie diejenigen Gebäude mit solchen Kleinwohnungen, die von Reich, Land, Kreisen, Gemeindeverbänden, Gemeinden oder gemeinnützigen Bauvereinigungen erstellt werden, bleiben, vom Beginn des auf das Ende des Kalenderjahres der Fertigstellung folgenden Rechnungsjahres an gerechnet, zehn Jahre lang vom Beizug zur Steuer befreit und werden erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.

(2) Das gleiche gilt für solche Gebäude, die nach dem 1. Juli 1918 fertiggestellt worden sind; die Zahl der Freijahre mindert sich jedoch entsprechend.

6. unverändert.

§ 36.

(1) **Neue Gebäude, die ausschließlich oder in der Hauptsache Wohnzwecken dienen und nach dem 1. Januar 1926 fertiggestellt werden, bleiben ohne Rücksicht auf ihre Größe, vom Beginn des auf das Ende des Kalenderjahres der Fertigstellung folgenden Rechnungsjahres an gerechnet, drei Jahre lang vom Beizug zur Steuer befreit und werden erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.**

(2) **Gebäude mit Kleinwohnungen bis zur Größe von höchstens 150 Quadratmeter Wohnfläche, welche nach dem 1. Januar 1926 fertiggestellt werden, bleiben vom Beginn des auf das Ende des Kalenderjahres der Fertigstellung folgenden Rechnungsjahres an gerechnet, zehn Jahre lang vom Beizug zur Steuer befreit und werden erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.**

(3) **Die Vorschrift in Absatz 2 gilt auch für solche** Gebäude mit Kleinwohnungen von nicht mehr als fünf Wohnräumen außer der Küche und bis zur Größe von höchstens 125 Quadratmeter Wohnfläche, **die zwischen dem 1. Juli 1918 und dem 1. Januar 1926** ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel oder von Reich, Land, Kreisen, Gemeindeverbänden, Gemeinden oder gemeinnützigen Bauvereinigungen **fertiggestellt worden sind; für Gebäude, die in den Jahren 1918 und 1919 fertiggestellt worden sind,** mindert sich die Zahl der Freijahre jedoch entsprechend.

(4) **Neue Gebäude, die mit Hilfe einer Brandentschädigung wieder erstellt werden, gelten nicht als Neubauten im Sinne der Absätze 1 bis 3, auch wenn sie den Bedingungen für die Steuerbefreiung entsprechen. Enthält jedoch ein solches Gebäude mehr selbständige Wohnungen als das zerstörte Gebäude, so bleiben die entsprechenden Gebäudeteile für die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Zeit steuerfrei. Tritt ein neues Gebäude, das den Bedingungen für die Steuerbefreiung entspricht, an die Stelle eines schon bisher nach den Absätzen 1 bis 3 steuerfreien Gebäudes, so bleibt das ganze Gebäude steuerfrei, jedoch in dem Umfang des zerstörten Gebäudes nur bis zu dem Zeitpunkt, mit dem die Steuerfreiheit des zerstörten Gebäudes erloschen wäre.**

(5) **Wird ein nach den Absätzen 1 bis 4 steuerfreies Gebäude veräußert, so wird die Steuerfreiheit davon nicht berührt.**

§ 37.

(1) Die in § 35 Ziffer 1 bis 4 und § 36 angeordnete Freilassung ist durch den Zweck bedingt. Tritt eine andere Benützungsart ein, so hört die Steuerfreiheit auf.

(2) Bei gemischter Benützungsart sind die Gebäude in dem Verhältnis steuerfrei, als sie Zwecken dienen, welche nach den §§ 35 und 36 eine Steuerfreiheit begründen.

§ 38.

(1) Bei allen Gebäuden wird der überbaute Platz, die darauf befindliche Baulichkeit und die zugehörige Hofraite (der Hofraum) zusammen als steuerbar angesehen.

(2) Bei den Gebäuden liegende Grundstücke, die sich als Zubehör der Gebäude darstellen, sind als Bestandteil der Hofraite zu betrachten.

(3) Wenn das Gebäude und der Platz, auf dem das Gebäude errichtet ist, verschiedenen Steuerpflichtigen gehören, so ist jedem derselben der entsprechende Teil des Gesamtsteuerwerts anzusetzen. Die dem Gebäudeeigentümer nach den §§ 35 und 36 zukommende Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf den Eigentümer des Platzes, wenn er diesen dem Gebäudeeigentümer unentgeltlich überlassen hat.

§ 39.

(1) Der Steuerwert der Gebäude besteht in den gemäß § 24 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend, sowie den nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906 festgestellten Steuerwerten. Soweit diese Steuerwerte den Stand der Wertverhältnisse am 1. April 1914 übersteigen, werden sie diesem Stand tunlichst angeglichen. Diese Angleichung hat auch zu erfolgen, wenn der Steuerwert hinter diesem Stand um mindestens 20 vom Hundert zurückbleibt.

(2) Die Veranlagung der Gebäude wird nur in den Fällen der §§ 40 bis 43 geändert.

§ 37.

Unverändert.

§ 38.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Wenn das Gebäude und der Platz, auf dem das Gebäude errichtet ist, verschiedenen Steuerpflichtigen gehören, so ist jedem derselben der entsprechende Teil des Gesamtsteuerwerts anzusetzen. Die dem Gebäudeeigentümer nach den §§ 35 und 36 zukommende Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf den Eigentümer des Platzes, wenn er diesen dem Gebäudeeigentümer unentgeltlich überlassen hat; **im Falle der Befreiung des Gebäudeeigentümers nach § 36 bleibt der Eigentümer des Platzes auch dann steuerfrei, wenn er denselben dem Gebäudeeigentümer durch Bestellung eines Erbbaurechts im Sinne der Verordnung vom 15. Januar 1919 gegen mäßigen, durch die Vollzugsverordnung zu bestimmenden Erbbauzins überlassen hat.**

§ 39.

Unverändert.

§ 40.

Die Veranlagung der Gebäude wird mit rückwirkender Kraft, soweit nicht Verjährung entgegensteht, berichtigt, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Veranlagung eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Gebäude gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 40.

Unverändert.

§ 41.

Der Steuerwert eines Gebäudes wird ganz oder teilweise abgeschrieben:

1. wenn ein Gebäude ganz oder zum Teil zugrunde gegangen oder schlechthin unbenützbar geworden oder niedergerissen worden ist;
2. wenn ein Gebäude ganz oder teilweise eine Bestimmung erhalten hat, nach welcher es nach den §§ 35 und 36 von der Steuerveranlagung freizulassen ist;
3. wenn eine Hofraite oder ein Teil einer solchen die Eigenschaft als Zubehör eines Gebäudes verloren oder eine die Befreiung von der Steuerveranlagung begründende Verwendung gefunden hat.

§ 41.

Unverändert.

§ 42.

Der Steuerwert eines Gebäudes wird geändert:

1. wenn ein Gebäude durch Bauveränderungen oder durch Vergrößerung der Hofraite im ganzen eine Werterhöhung erfahren hat;
2. wenn ein Gebäude oder eine Hofraite geteilt worden ist;
3. wenn sonst dargetan wird, daß der Steuerwert, gemessen nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914 und verglichen mit gleichartigen Gebäuden der nämlichen Gemarkung, um mindestens 10 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte festgestellte Schätzungswert.

§ 42.

Unverändert.

§ 43.

Ist ein Gebäude neu errichtet oder ist ein bisher als Wald oder als sonstiges Grundstück veranlagtes oder von der Veranlagung gesetzlich freigebliebenes Gelände überbaut worden, oder ist bei einem nach den §§ 35 und 36 steuerfrei gebliebenen Gebäude der Befreiungsgrund weggefallen, so ist das Gebäude nach den Bestimmungen in § 44 zu veranlagen.

§ 43.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 44.

Der zu ermittelnde Steuerwert eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils besteht in deren Wert nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914 und wird durch Schätzung bestimmt. Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung erzielten Kaufpreise, der üblichen Mietzinsen, der Feuerversicherungsanschläge, der Lage und überhaupt aller derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung dieses Wertes zu bieten imstande sind.

Abschnitt III.

Veranlagung des Gewerbebetriebs.

§ 45.

Die Gewerbebetriebe (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2) werden mit dem Betriebsvermögen im Sinne der §§ 48 bis 50 veranlagt.

§ 46.

(1) Als Gewerbebetrieb gilt auch der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

(2) Als Gewerbebetrieb ist nicht zu betrachten:

1. die Versicherung auf Gegenseitigkeit;
2. die Ausübung einer künstlerischen, wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden, erziehenden oder sonstigen freien Berufstätigkeit, soweit hiermit nicht ein mit besonderen Einrichtungen oder Anlagen verbundener Geschäftsbetrieb verknüpft ist;
3. der Betrieb der öffentlichen Sparkassen im Sinne des Gesetzes vom 28. Juni 1923. Das gleiche gilt für die Girozentrale des badischen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 47.

Von der Staatssteuer befreit sind:

§ 44.

Unverändert.

Abschnitt III.

Veranlagung des Gewerbebetriebs.

§ 45.

Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues und des stehenden Gewerbes wird mit dem Betriebsvermögen im Sinne der §§ 48 bis 50, **der Betrieb des Bergbaues und des stehenden Gewerbes außerdem mit dem Ertrag im Sinne der §§ 50 a und 50 b veranlagt.**

§ 46.

Unverändert.

§ 47.

Von der Staatssteuer befreit sind:

1. **die Betriebe und Verwaltungen des Deutschen Reichs, die nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerfrei sind, nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden;**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. die vom badischen Staate betriebenen Unternehmungen sowie die Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich dem badischen Staate unmittelbar oder mittelbar zufließen;
2. die vom Deutschen Reiche, von badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen betriebenen Unternehmungen, soweit sie unmittelbar für öffentliche Zwecke betrieben werden;
3. Unternehmungen von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Baden haben oder deren Wirkungskreis sich auch auf das Land Baden erstreckt, soweit der Betrieb unmittelbar für öffentliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke erfolgt. Dieser Zweck wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Leistungen sich auf die Mitglieder beschränken, und daß Gewinn erzielt wird; vorausgesetzt ist aber:
   a) daß der Gewinn dem gleichen und nicht einem fremden Zweck zugeführt wird, und daß etwaige Kapitaleinlagen nach der Satzung oder sonstigen Verfassung mit höchstens 5 vom Hundert verzinst werden;
   b) daß bei Auslosungen von Anteilscheinen, Ausscheiden eines Mitglieds oder für den Fall der Auflösung der Vereinigung nicht mehr als der Nennwert der Einlage zugesichert und bei der Auflösung der Rest des Vermögens für gleiche Zwecke bestimmt ist;
4. die Reichsbank und ihre Zweiganstalten;
5. gemeinnützige Baugenossenschaften der in § 8 Absatz 1 Ziffer 9 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 näher bezeichneten Art;
6. Wandergewerbebetriebe, soweit sie nach dem Gesetz vom 15. Dezember 1923 über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs steuerpflichtig sind;
7. Unternehmungen, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

1 a. die vom badischen Staate betriebene Unternehmungen sowie die Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich dem badischen Staat unmittelbar oder mittelbar zufließen;
2. die von badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen betriebenen Unternehmungen, soweit sie unmittelbar für öffentliche Zwecke betrieben werden;
3. unverändert.
4. unverändert.
5. unverändert.
6. unverändert.
7. unverändert.

§ 48.

(1) Das Betriebsvermögen (stehendes und umlaufendes) umfaßt alles Vermögen, das dem Gewerbebetrieb dient, soweit es nicht zum steuerbaren Grundvermögen gehört. Befinden sich Betriebsstätten des Unternehmens auch außerhalb Badens, so wird Betriebsvermögen, welches weder dem badischen noch dem

§ 48.

(1) Unverändert.

außerbadischen Betriebe des Unternehmens allein gewidmet ist (gemeinschaftliches Betriebsvermögen), nach dem Verhältnis des Umfangs des badischen Betriebs zum Gesamtbetrieb beigezogen.

(2) Zum stehenden Betriebsvermögen gehören insbesondere:

1. die Rechte zur Ausnützung von Wasserkräften für einen Gewerbebetrieb sowie die zur Ausnützung der Wasserkräfte notwendigen wasserbaulichen Anlagen;
2. die ständigen, zur Führung eines Geschäfts vorhandenen Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge und sonstigen Einrichtungen und Anlagen sowie die zum Gewerbebetrieb verwendeten Zug- und Zuchttiere;
3. die einzelnen Gewerbetreibenden zustehenden Patent- und Verlagsrechte sowie obrigkeitliche Konzessionen, soweit sie nicht unter anderen Betriebsvermögensteilen inbegriffen sind.

(3) Umlaufendes Betriebsvermögen sind:

1. die Vorräte zum Verkauf bestimmter Waren sowie die dem Gewerbebetrieb dienenden Roh- und Hilfsstoffe aller Art, einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe;
2. die dem Gewerbebetrieb dienenden Vorräte an barem Gelde, gestempelten Barren von Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Wertpapieren, sowie die vom Gewerbebetrieb herrührenden Aktivausstände, einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben, auch soweit diese Werte kapitalertragsteuerpflichtig sind.

(4) An dem Wert der in Absatz 3 Ziffer 2 aufgeführten Betriebsvermögensteile sowie an der Hälfte des Wertes der in Absatz 3 Ziffer 1 aufgeführten Betriebsvermögensteile dürfen jedoch die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden in Abzug gebracht werden. Bei Versicherungsunternehmungen sind die Rücklagen für die Versicherungssummen und für die den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse wie laufende Geschäftsschulden zu behandeln.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) An dem Wert der in **Absatz 3** aufgeführten Betriebsvermögensteile dürfen jedoch die unmittelbar aus dem laufender Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden in Abzug gebracht werden. Bei Versicherungsunternehmungen sind die Rücklagen für die Versicherungssummen und für die den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse wie laufende Geschäftsschulden zu behandeln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(5) Zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen zählen nicht die zum eigenen Lebensbedarf der Familie und des mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Dienstpersonals bestimmten Vorräte an Lebensmitteln.

§ 49.

(1) Der Steuerwert des Betriebsvermögens wird nach dem Stande an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage (§§ 10, 11 und 49 Absatz 2) ermittelt.

(2) Bei Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist, falls ihr Geschäftsjahr nicht auf das Ende des Kalenderjahres schließt, der Tag, für welchen die letzte Inventur und Bilanz in dem der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahr aufgestellt worden ist, als der für die Veranlagung maßgebenden Tag anzusehen; der Wert des steuerbaren Betriebsvermögens ist jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als er sich nach dieser Inventur und Bilanz berechnet.

(3) Als Betriebsvermögen der Badischen Bank gilt, solange sie Notenbank ist, eine der Hälfte des jeweils eingezahlten Aktienkapitals gleichkommende Summe. Bei der Rheinischen Hypothekenbank Mannheim wird der Besteuerung jeweils ein Drittel des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechneten, in Baden steuerpflichtigen Betriebsvermögens zugrunde gelegt, mindestens aber eine dem Betrag des Aktienkapitals gleichstehende Summe.

§ 50.

(1) Der nach § 49 festgestellte Steuerwert des Betriebsvermögens aller von einem gewerblichen Betriebsunternehmer in Baden betriebenen gewerblichen Unternehmungen oder aller von einem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmer in Baden betriebenen land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmungen bleibt steuerfrei, wenn er 2500 Reichsmark nicht übersteigt.

(2) Übersteigt der nach § 49 festgestellte Steuerwert des Betriebsvermögens die in Absatz 1 bezeichnete Höhe, so ermäßigt er sich, wenn der Steuerwert
höchstens 3000 RM beträgt, um 50 vom Hundert,
höchstens 5000 RM beträgt, um 40 vom Hundert,
höchstens 10 000 RM beträgt, um 30 vom Hundert,
höchstens 15 000 RM beträgt, um 20 vom Hundert,
höchstens 20 000 RM beträgt, um 10 vom Hundert.

(5) Zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen zählen nicht die zum eigenen Lebensbedarf der Familie und des mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Dienstpersonals bestimmten Vorräte an Lebensmitteln. **Das gleiche gilt für die für den Wirtschaftsbetrieb bestimmten Futter-, Streu- und Düngervorräte sowie das Saatgut.**

§ 49.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Als Betriebsvermögen der Badischen Bank gilt, solange sie Notenbank ist, eine der Hälfte des jeweils eingezahlten Aktienkapitals gleichkommende Summe. **In der gleichen Weise wird bei der Ermittlung des Betriebsvermögens der Rheinischen Hypothekenbank Mannheim verfahren.**

§ 50.

Der nach § 49 festgestellte Steuerwert des Betriebsvermögens aller von einem gewerblichen Betriebsunternehmer in Baden betriebenen gewerblichen Unternehmungen oder aller von einem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmer in Baden betriebenen land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmungen bleibt steuerfrei, wenn er **bei gewerblichen Unternehmungen 2500 RM, bei land- und forstwirtschaftlichen Unternehmungen 5000** RM nicht übersteigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(3) Der nach § 49 festgestellte Steuerwert erhöht sich, wenn der Steuerwert

50 000 bis ausschließlich 75 000 RM beträgt, um 5 vom Hundert,

75 000 bis ausschließlich 100 000 RM beträgt, um 10 vom Hundert,

100 000 bis ausschließlich 125 000 RM beträgt, um 15 vom Hundert,

125 000 bis ausschließlich 150 000 RM beträgt, um 20 vom Hundert,

150 000 bis ausschließlich 250 000 RM beträgt, um 25 vom Hundert,

250 000 bis ausschließlich 400 000 RM beträgt, um 30 vom Hundert,

400 000 bis ausschließlich 600 000 RM beträgt, um 35 vom Hundert,

600 000 RM und mehr beträgt, um 40 vom Hundert.

§ 50 a.

Der nach § 6 Absatz 2 festgestellte Gewerbeertrag wird mit folgenden Änderungen zur Gewerbesteuer veranlagt:

1. **Vom Gewerbeertrag werden abgesetzt:**
   a) **der auf das eigene, gewerblich genutzte Grundvermögen entfallende Ertrag; läßt sich dieser Ertrag nicht ohne weiteres genau feststellen, so werden 4 vom Hundert des nach § 62 maßgebenden Steuerwerts des Grundvermögens vom Gewerbeertrag abgesetzt,**
   b) **bei allen natürlichen Personen mit einem steuerpflichtigen Gewerbeertrag von nicht mehr als 5000 RM ein fester Betrag von 1000 RM für den Steuerpflichtigen.**
2. **Zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben gehören nicht:**
   a) **die Sonderleistungen nach § 17 des Einkommensteuergesetzes und nach den §§ 13 und 14 des Körperschaftsteuergesetzes,**
   b) **die Zinsen für die nicht unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden,**
   c) **die Gewerbesteuern, soweit sie aus dem Ertrag bezahlt oder in der Bilanz zurückgestellt sind,**
   d) **der Miet- oder Pachtzins für das dem Gewerbebetrieb dienende gemietete oder gepachtete Betriebsvermögen,**
   e) **bei Vereinigungen zu gemeinsamem Einkaufe von Lebensmitteln oder hauswirtschaftlichen Gegenständen im großen und**

zum Absatz im kleinen der sogenannte Kun-
dengewinn, soweit dieser 5 vom Hundert
der auf die Waren geleisteten Barzahlungen
übersteigt; hierbei macht es keinen Unter-
schied, ob der Kundengewinn Mitgliedern
oder Nichtmitgliedern gewährt wird,

f) die Steuer gemäß § 10 Absatz 1 des Grund-
erwerbsteuergesetzes vom 12. September
1919 nebst Zuschlägen oder die hierfür ge-
machten jährlichen Rücklagen,

g) die Kosten der Ausgabe von Aktien und
sonstigen Gesellschaftsanteilen, soweit sie
nicht aus dem Emmissionsagio gedeckt wor-
den sind.

§ 50 b.

Maßgebend für die Feststellung des Ertrags ist das
Ergebnis des Kalenderjahres, welches dem Rechnungs-
jahr vorausgeht, für das die Steuer veranlagt wird;
hat ein Gewerbebetrieb erst im Laufe dieses Kalender-
jahres begonnen, so ist, abgesehen von § 11 Absatz 2,
der Ertrag des ersten vollen Jahres zugrunde zu
legen. An die Stelle des Kalenderjahres tritt bei Unter-
nehmungen, die Geschäftsbücher führen und für ein vom
Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr regelmäßige
Abschlüsse machen, das in diesem Kalenderjahr endende
Geschäftsjahr.

§ 51.

(1) Wer erstmals oder, nachdem seine Steuerpflicht
geruht hat, erstmals wieder Betriebsvermögen erlangt
hat, ist verpflichtet, innerhalb der in Absatz 2 ge-
nannten Frist eine Steuererklärung nach bestimmtem
Muster abzugeben.

(2) Jeder Steuerpflichtige, der bereits zur Steuer
vom Gewerbebetrieb veranlagt ist, hat jährlich wäh-
rend einer vom Finanzministerium festzusetzenden Frist
eine Steuererklärung abzugeben, wenn der bisher ver-
anlagte Steuerwert seines Betriebsvermögens sich um
mindestens 2000 *RM* erhöht hat.

(3) Innerhalb der gleichen Frist (Absatz 2) hat,
wer infolge unterlassener Steuererklärung nicht ver-
anlagt ist, die Steuererklärung nachzuholen.

(4) Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuer-
erklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl
befugt, eine solche innerhalb der nach Absatz 2 fest-
gesetzten Frist abzugeben, wenn sie glauben, eine
Steuerminderung beanspruchen zu können, oder aus
irgend einem sonstigen Grunde eine Berichtigung ihrer

§ 51.

(1) Wer erstmals oder, nachdem seine Steuerpflicht
geruht hat, erstmals wieder **gewerbesteuerpflichtig**
worden ist, ist verpflichtet, innerhalb der in Absatz 2 ge-
nannten Frist eine Steuererklärung nach bestimmtem
Muster abzugeben.

(2) Jeder Steuerpflichtige, der bereits zur Steuer
vom Gewerbebetrieb veranlagt ist, hat jährlich während
einer vom Finanzministerium festzusetzenden Frist eine
Steuererklärung abzugeben, wenn der bisher veranlagte
Steuerwert seines Betriebsvermögens sich um mindes-
tens 2000 *RM* **oder sein steuerpflichtiger Gewerbe-**
ertrag sich um mindestens 500 *RM* erhöht hat.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

Steueranlage bewirken wollen. Das gleiche gilt für Gesuche um gänzliche Entfernung aus der Steuerliste.

(5) Die nach § 11 Absatz 2 Steuerpflichtigen haben eine Steuererklärung unmittelbar nach dem Wegfall der Steuerpflicht abzugeben.

(5) Unverändert.

§ 52.

(1) Die Steuererklärung ist bei dem nach § 5 zuständigen Finanzamt abzugeben.

(2) Die Steuererklärung muß nach dem Stand der Verhältnisse an dem für die Veranlagung maßgebenden Tag enthalten:

1. Name, Wohnung, gegebenenfalls auch Firma des Steuerpflichtigen,
2. die für die Feststellung des Beginns der Steuerpflicht oder der Änderung ihrer Höhe erforderlichen Zeitangaben,
3. die Bezeichnung der von dem Pflichtigen in Baden betriebenen Unternehmungen und die Gemarkungen, wo sie betrieben werden,
4. den Wert der in § 48 Absatz 2 Ziffer 1 bis 3, Absatz 3 Ziffer 1 und 2 und Absatz 4 erwähnten Betriebsvermögensbestandteile jeweils in einer Summe für jede einzelne Ziffer und zwar getrennt für jede Unternehmung.

§ 52.

(1) Unverändert.

(2) Die Steuererklärung muß nach dem Stande der Verhältnisse an dem für die Veranlagung maßgebenden Tag enthalten:

1. unverändert;
2. unverändert;
3. unverändert;
4. unverändert;
5. **den Gewerbeertrag nach § 50 a für jede Unternehmung. Dabei können auch Einzelangaben gemäß § 50 a verlangt werden.**

Abschnitt IV.

Sonderbestimmungen für die Steuern der Gemeinden und der Kreise vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb.

§ 53.

Für die Gemeinde- und die Kreissteuern gelten, soweit nicht im folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, sinngemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 54.

(1) Das Grundvermögen ist in der Gemeinde steuerpflichtig, in der das Grundstück liegt.

(2) Der Gewerbebetrieb ist in den Gemeinden steuerpflichtig, in denen sich eine Betriebsstätte im Sinne des § 10 des Landessteuergesetzes befindet. Soweit hiernach das gewerbliche oder land- und forst-

Abschnitt IV.

Sonderbestimmungen für die Steuern der Gemeinden und der Kreise vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb.

§ 53.

Unverändert.

§ 54.

(1) Unverändert.

(2) Der Gewerbebetrieb ist in den Gemeinden steuerpflichtig, in denen sich **am Stichtage** eine Betriebsstätte im Sinne des **§ 10 des Finanzausgleichsgesetzes** befindet. **Soweit hiernach das gewerbliche oder land- und**

wirtschaftliche Betriebsvermögen eines Unternehmers auf mehrere Gemeinden zu verteilen ist, wird der auf jede Gemeinde entfallende Anteil nach dem Verhältnis der Steuerwerte des in der Gemeinde befindlichen Betriebsvermögens zum Gesamtbetriebsvermögen berechnet.

forstwirtschaftliche Betriebsvermögen eines Unterne-
mers auf mehrere Gemeinden zu zerlegen ist, gelten
folgende Grundsätze:

1. der auf jede Gemeinde entfallende Anteil am
stehenden Betriebsvermögen wird nach dem Ver-
hältnis des in der Gemeinde befindlichen stehen-
den Betriebsvermögens zum gesamten stehenden
Betriebsvermögen berechnet;
2. das umlaufende Betriebsvermögen wird zerlegt
   a) bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunter-
   nehmungen nach Verhältnis der in den ein-
   zelnen Gemeinden erzielten Einnahmen;
   b) in den übrigen Fällen nach Verhältnis der
   in den einzelnen Gemeinden erwachsenen
   Ausgaben an Gehältern und Löhnen, jedoch
   doch ausschließlich der von dem Gewinn-
   überschusse berechneten Vergütungen (Tan-
   tièmen) des Verwaltungs- und Beirats-
   personals. Bei Gewerbebetrieben, die nicht
   in der Form der juristischen Person betrie-
   ben werden, kommt als Ausgabe für die
   persönlichen Arbeiten und Dienste des
   Steuerpflichtigen ein Betrag von 6000 ℛℳ
   in Ansatz. Bei Eisenbahnunternehmungen
   kommen die Gehälter und Löhne des in
   der allgemeinen Verwaltung beschäftigten
   Personals nur mit der Hälfte, des in der
   Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst
   beschäftigten Personals nur mit zwei
   Dritteln ihrer Beträge in Ansatz;
   c) wenn sich eine Betriebsstätte, innerhalb
   deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen
   erwachsen sind, über mehrere Gemeinden
   erstreckte, nach Lage der örtlichen Verhält-
   nisse unter Berücksichtigung der in den be-
   teiligten Gemeinden durch das Vorhanden-
   sein der Betriebsstätte erwachsenen Ge-
   meindelasten.

(3) Für die Zerlegung des Gewerbeertrags finden die Vorschriften des Absatzes 2 Ziffer 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Stichtags der nach § 50 b für die Feststellung des Ertrags maßgebende Zeitraum tritt und daß der Gemeinde, in der die Leitung des Gesamtbetriebs während des größten Teils des genannten Zeitraums stattfand, der zehnte Teil des Ertrags vorab zugewiesen wird.

(4) Beträgt der hiernach auf eine Gemeinde entfallende Anteil am Betriebsvermögen oder am Gewerbeertrag je weniger als 1000 ℛℳ, so unterbleibt die Überweisung. Der Anteil einer solchen Gemeinde

§ 55.

Die Zuweisung und Verteilung der Steuerwerte auf die einzelnen Gemeinden erfolgt durch das Finanzamt, in dessen Bezirk der Unternehmer zur Landessteuer veranlagt ist. Gegen die Entscheidung des Finanzamts ist die Beschwerde an das Landesfinanzamt nach der badischen Verfahrensordnung und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof nach § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässig. Die Klage ist gegen die Gemeinde zu richten, in welcher der Steuerwert veranlagt ist.

§ 56.

Von der Gemeindesteuer befreit sind:

1. die staatssteuerfreien Steuerwerte, soweit in § 57 nichts Gegenteiliges bestimmt ist;
2. die Steuerwerte der Gemeinde selbst sowie das Grundvermögen und die Gewerbebetriebe, deren Erträge ausschließlich der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar zufließen;
3. die auf den Namen der Schuldienste der Steuergemeinde veranlagten Steuerwerte;
4. die Steuerwerte der den Pfarrdiensten der Steuergemeinde zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke bis zum Betrag von 10 000 Reichsmark.
5. Steuerwerte, die durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für gemeindesteuerfrei erklärt sind.

§ 57.

Außer den in die Staatssteuerliste aufgenommenen Steuerwerten unterliegen der Gemeindesteuer:

wächst der Gemeinde zu, in der sich die Leitung des Gesamtbetriebs oder, falls diese außerhalb Badens liegt, die badische Hauptbetriebsstätte befindet.

§ 55.

Die **Zerlegung** und **Zuweisung** der Steuerwerte und **Gewerbeerträge** auf die einzelnen Gemeinden erfolgt durch das Finanzamt, in dessen Bezirk der Unternehmer zur Landessteuer veranlagt ist. Gegen die Entscheidung des Finanzamts ist **innerhalb eines Monats** die Beschwerde an das Landesfinanzamt und gegen dessen Entscheidung **innerhalb eines Monats** die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof nach § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässig. Die Klage ist gegen die Gemeinde zu richten, in welcher der Steuerwert **oder der Gewerbeertrag** veranlagt ist.

§ 56.

Von der Gemeindesteuer befreit sind:

1. die staatssteuerfreien Steuerwerte und **Gewerbeerträge,** soweit in § 57 nichts Gegenteiliges bestimmt ist;
2. die Steuerwerte und **Gewerbeerträge** der Gemeinde selbst sowie das Grundvermögen und die Gewerbebetriebe, deren Erträge ausschließlich der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar zufließen;
3. unverändert;
4. unverändert;
5. Steuerwerte **und Gewerbeerträge,** die durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für gemeindesteuerfrei erklärt sind.

§ 57.

Außer den in die Staatssteuerliste aufgenommenen Steuerwerten **und Gewerbeerträgen** unterliegen der Gemeindesteuer:

1. die Reichsbahngesellschaft mit den zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen Grundstücken und Gebäuden, jedoch nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden nur in dem Umfang, in dem das Unternehmen „Deutsche Reichsbahn" am 12. Februar 1924 der Grundsteuer unterworfen war;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Grundvermögen und Gewerbebetriebe des badischen Staates, die nicht öffentlichen Zwecken unmittelbar dienen; Forstamtsgebäude des Staates sowie die Vermögensbestandteile der Staatssalinen, die zu den Badanstalten gehören und den Zwecken der Gesundheitspflege gewidmet sind, gelten als öffentlichen Zwecken unmittelbar dienend;
2. Grundvermögen und Gewerbebetriebe, deren Erträge ausschließlich dem badischen Staate unmittelbar oder mittelbar zufließen;
3. Grundvermögen und Gewerbebetriebe der Kreise, Gemeindeverbände oder anderer Gemeinden, auch wenn diese Werte öffentlichen Zwecken unmittelbar dienen; die unter § 25 Ziffer 4 und 5 fallenden Grundstücke sind von der Besteuerung ausgeschlossen;
4. Grundvermögen und Gewerbebetriebe der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts, auch wenn diese Werte öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken unmittelbar dienen; jedoch sind die unter § 35 Ziffer 4 fallenden Gebäude, ferner Altersheime, Kinderbewahranstalten, Stationen der ambulanten Krankenpflege sowie Gebäude, die ausschließlich der Krankenpflege, der Unterbringung von Waisen oder der Pflege nicht vollsinniger, krüppelhafter, epileptischer, schwachsinniger oder sittlich gefährdeter Personen dienen, von der Steuerpflicht ausgeschlossen;
5. das Betriebsvermögen der in Baden bestehenden Zweiganstalten der Reichsbank, das nach dem Ergebnis des Rohertrags im abgelaufenen Geschäftsjahr verhältnismäßig auf die einzelnen Zweiganstalten entfällt.

§ 58.

(1) Für die Steuern der Kreise gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 53 bis 57 mit der Maßgabe, daß von der Kreissteuer ferner befreit sind die Steuerwerte des Kreises selbst sowie das Grundvermögen und

1 a. Grundvermögen und Gewerbebetriebe des bad[illegible] schen Staates, die nicht öffentlichen Zwecken [illegible] mittelbar dienen; Forstamtsgebäude des Sta[illegible] sowie die Vermögensbestandteile der Sta[illegible] salinen, die zu den Badanstalten gehören [illegible] den Zwecken der Gesundheitspflege gewid[illegible] sind, gelten als öffentlichen Zwecken unmittel[illegible] dienend;
2. unverändert;
3. unverändert;
4. Grundvermögen und Gewerbebetriebe der [illegible] stigen juristischen Personen des öffentlichen [illegible] des bürgerlichen Rechts, auch wenn diese [illegible] öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtät[illegible] Zwecken unmittelbar dienen; jedoch sind [illegible] **der Steuerpflicht ausgeschlossen: die Dienst[illegible] bäude der Zentralbehörden der nach § 18 [illegible] badischen Verfassung als Körperschaften [illegible] öffentlichen Rechts anerkannten Religions[illegible] meinschaften,** die unter § 35 Ziffer 4 fallen[illegible] Gebäude, **die der Veranstaltung von Leb[illegible] übungen dienenden Grundstücke und Gebäu[illegible]** Altersheime, Kinderbewahranstalten, Stati[illegible] der ambulanten Krankenpflege, Gebäude, [illegible] der Unterbringung von Waisen oder der Pf[illegible] nicht vollsinniger, krüppelhafter, epileptis[illegible] schwachsinniger oder sittlich gefährdeter Perso[illegible] oder ausschließlich der Krankenpflege gewid[illegible] sind, **letztere aber nur, wenn sie in erheblich[illegible] Maße den Interessen der Angehörigen [illegible] Steuergemeinde dienen, oder nach Art und [illegible] fang ihres Betriebes nicht eine erhebliche [illegible] gerung des Gemeindeaufwandes verursachen.**
5. (fällt weg).

§ 58.

(1) Für die Steuern der Kreise gelten sinngemäß [illegible] Vorschriften der §§ 53 bis 57 mit der Maßgabe, [illegible] von der Kreissteuer ferner befreit sind die Steuer[illegible] **und Gewerbeerträge** des Kreises selbst sowie [illegible]

die Gewerbebetriebe, deren Erträge ausschließlich dem Kreise unmittelbar oder mittelbar zufließen.

(2) Außer den in die Gemeindesteuerliste aufgenommenen Steuerwerten unterliegen der Kreissteuer:

1. die Steuerwerte der Gemeinde selbst sowie das Grundvermögen und die Gewerbebetriebe, deren Erträge ausschließlich der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar zufließen;
2. die Steuerwerte des Betriebsvermögens der Stiftungen, soweit ihr Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist.

§ 59.

(1) Die Gemeindesteuer (Umlage) wird durch den Gemeindevoranschlag und etwaige Nachträge dazu festgesetzt und durch die Gemeinde erhoben. Durch Gemeindebeschluß können andere als die in § 12 genannten Zahlungszeiten bestimmt werden.

(2) Die Festsetzung der Kreissteuer erfolgt durch den Kreisvoranschlag und etwaige Nachträge dazu; sie wird durch die Gemeinden erhoben.

(2a) In den Gemeinden können durch Gemeindebeschluß, in den Kreisen durch Beschluß des Kreisrats die nach § 12

Grundvermögen und die Gewerbebetriebe, deren Erträge ausschließlich dem Kreise unmittelbar oder mittelbar zufließen.

(2) Außer den in die Gemeindesteuerliste aufgenommenen Steuerwerten **und Gewerbeerträgen** unterliegen der Kreissteuer:

1. die Steuerwerte **und Gewerbeerträge** der Gemeinde selbst sowie das Grundvermögen und die Gewerbebetriebe, deren Erträge ausschließlich der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar zufließen;
2. die **Gewerbebetriebe** der Stiftungen, soweit ihr Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist.

§ 58 a.

(1) Für die Gemeinde- und die Kreissteuern betragen die Steuergrundbeträge

für das Grundvermögen von je 100 RM Steuerwert 40 RPf,

für das Betriebsvermögen von je 100 RM Steuerwert 16 RPf,

für den Gewerbeertrag von je 100 RM Ertrag 3 RM.

(2) In den Gemeinden kann durch Gemeindebeschluß bestimmt werden, daß der Steuergrundbetrag für das Grundvermögen oder einzelne Gruppen desselben (§ 7 Absatz 1) oder der Steuergrundbetrag für das Betriebsvermögen oder für den Gewerbeertrag bis zu 50 vom Hundert erhöht wird. Beträgt die Erhöhung mehr als 25 vom Hundert, so bedarf der Gemeindebeschluß der Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums.

(3) Durch den Gemeindevoranschlag und den Kreisvoranschlag sowie etwaige Nachträge dazu wird für das Rechnungsjahr bestimmt, wieviele Hundertteile der Steuergrundbeträge zu erheben sind. Die Hundertteile sind für alle Gruppen (§ 7 Absatz 1) die gleichen.

§ 59.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(2 a) Unverändert.

Absatz 2 zu leistenden Vorauszahlungen erhöht oder ermäßigt werden. Beträgt die Erhöhung mehr als 50 vom Hundert, so bedarf der Beschluß der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde.

(3) Über Anträge auf Nachlaß oder Erstattung der Gemeindesteuer oder Kreissteuer beschließt der Gemeinderat oder Kreisrat. Die vom Finanzministerium aufgestellten Grundsätze (§ 13 Absatz 2) sind dabei zu berücksichtigen.

(4) Die Festsetzung der Gemeinde- und Kreissteuern kann unterbleiben, wenn der einzuziehende Betrag gering ist, und wenn die Kosten der Festsetzung und Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen. Nähere Anordnung treffen das Ministerium des Innern und das Finanzministerium.

§ 60.

Als Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die zu einer zusammengesetzten Gemeinde gehörigen Orte mit eigener Gemarkung und Vermögensverwaltung sowie die abgesonderten Gemarkungen.

Abschnitt V.

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 61.

(1) Hinterziehungen der Steuer vom Gewerbebetrieb werden mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu 2 Jahren erkannt werden.

(2) Zur Durchführung des Strafverfahrens wegen Hinterziehung von Gemeinde- und Kreissteuern sind die Finanzämter zuständig.

§ 62.

Bis zu einer allgemeinen Neueinschätzung des Grundvermögens, die möglichst bald zu erfolgen hat, sollen Grundstücke und Gebäude, die neu veranlagt werden, in der Regel nicht höher bewertet werden als Grundstücke und Gebäude unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veranlagt wurden; insbesondere sollen durch die Geldentwertung bedingte Veränderungen des Wertes außer Betracht bleiben.

(3) Über Anträge auf Nachlaß oder Erstattung der Gemeindesteuer oder Kreissteuer beschließt der Gemeinderat oder Kreisrat. Die vom Finanzministerium aufgestellten Grundsätze (§ 13 Absatz 2) sind dabei **tunlichst** zu berücksichtigen.

(4) Unverändert.

§ 60.

Unverändert.

Abschnitt V.

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 61.

Unverändert.

§ 62.

Bis die nach dem Reichsbewertungsgesetz vom August 1925 festgestellten Einheitswerte gemäß § dieses Gesetzes für die Veranlagung zur Grundsteuer Geltung erlangen, werden die Steuerwerte des Grundvermögens gleichheitlich um 30 vom Hundert ermäßigt; in besonderen Fällen kann das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern den Hundertsatz der Ermäßigung für einzelne Gemarkungen auf Antrag bis zu 50 vom Hundert erhöhen.

§ 63.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft. Die Veranlagung für das Rechnungsjahr 1921 ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen.

(2) Soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt, treten die nachstehenden Gesetze mit allen Ergänzungen und den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften auf 1. April 1922 außer Kraft:

1. das Veranlagungsgesetz vom 6. August 1900;
2. das Vermögenssteuergesetz vom 28. September 1906;
3. die Gesetze vom 27. Mai 1920 und vom 23. Mai 1921 über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921.

(3) Ist nach diesen Gesetzen eine Steuerpflicht bereits begründet, so gelten die Gesetze auch fernerhin; bei der Veranlagung kann an die Stelle des Schätzungsrats der Steuerausschuß treten.

(4) Soweit nach dem 31. März 1920 Grundvermögen oder Gewerbebetrieb von einem Steuerpflichtigen auf einen anderen übergegangen sind, kann mangels anderweitiger Vereinbarung der bisherige Steuerpflichtige von dem Rechtsnachfolger Ersatz des anteiligen Steuerbetrags verlangen.

§ 64.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das badische Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz vom 18. Juni 1899 in § 3 Ziffer 1 und 2 wie folgt gefaßt:

1. die Staatssteuer vom Grundvermögen sowie die Beförsterungssteuer,
2. die Gemeinde- und Kreissteuern vom Grundvermögen.

(2) Wo in dem Gesetze über die Besteuerung des Bergwerkbetriebs vom 15. Dezember 1923 von Gewerbesteuer die Rede ist, ist nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes hierunter die Veranlagung nach Abschnitt III zu verstehen.

§ 65.

(1) In denjenigen Gemarkungen, in welchen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Revision der Klassenbildung des landwirtschaftlichen Geländes nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1898 noch nicht vollzogen ist, wird diese Revision gleichzeitig mit der Schätzung der Hektarwerte der einzelnen Kulturarten

§ 63.

Unverändert.

§ 64.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das badische Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz vom 18. Juni 1899 in § 3 Ziffer 1 und 2 wie folgt gefaßt:

1. die Staatssteuer vom Grundvermögen sowie **der Bewirtschaftungsbeitrag nach § 6 Absatz 2 des Forstgesetzes,**
2. unverändert.

(2) Unverändert.

§ 65.

(1) Unverändert.

und Klassen von der in § 15 des Gesetzes vom 9. August 1900 bestimmten Kommission vorgenommen. Für das Verfahren sind die Vorschriften in den §§ 16 bis 18 des Gesetzes vom 9. August 1900 nud des § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. August 1898 maßgebend. Die §§ 3, 4 Absatz 1 und § 5 des Gesetzes vom 3. August 1898 finden auf diese Gemarkungen keine Anwendung.

(2) Für die Waldungen und sonstigen Grundstücke derjenigen Gemarkungen, in welchen die Neueinschätzung auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 noch nicht beendigt ist, gelten einstweilen die bisherigen Grundsteuerkapitalien als Steuerwerte. Bei der auf die endgültige Feststellung der Neueinschätzungsergebnisse folgenden Veranlagung werden die neuen Steuerwerte in die Steuerliste eingeführt.

§ 66.

Die Vollzugsvorschriften über die Gemeinde- und Kreissteuern erläßt das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium. Im übrigen werden die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften von dem Finanzministerium erlassen.

(2) **Das Finanzministerium wird ermächtigt, d Steuerwerte der Waldungen und sonstigen Grundst derjenigen Gemarkungen, in welchen die Neueinschätz auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 noch n beendigt ist, den Steuerwerten benachbarter, nach d genannten Gesetz neu eingeschätzter Gemarkungen e sprechend anzugleichen.** Bei der auf die endgültige F stellung der Neueinschätzungsergebnisse folgenden V anlagung werden die neuen Steuerwerte in die Steu liste eingeführt.

§ 66.

Unverändert.